S
1281

Versuch
über
das Besteurungswesen

von

Carl Gotthelff Prätorius,

der Weltweisheit Doctor, Canzley-Director beym Combinirten und Policey-Magistrat zu Thorn, der Churpfälzischen physikal. ökonomischen Gesellschaft zu Manheim, der Churfürstl. Sächsischen ökon. Societät zu Leipzig und der Königl. Preuß. teutschen Gesellschaft zu Königsberg Mitglied.

Patet omnibus veritas.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius.
1802.

Sr. Hochfreyherrlichen Excellenz,

Friedrich Leopold,

Freyherrn von

Schrötter,

Königlich-Preußischem wirklich geheimen Staats-, Kriegs- und Finanz-Minister, Chef der Ostpreußischen, Litthauischen, Westpreußischen und Neuostpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammern, wie auch des Oberbau-Departements, Kurator der Bau-Academie, des rothen Adler Ordens-Ritter, Erb- und Gerichtsherr der Wohnsdorfschen, Ripkeimschen Güter rc.

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Hoch- und Wohlgeborner Herr,

Höchstgebiethender Herr, wirklich geheimer Staats-, Kriegs- und Finanz-Minister.

Ew. Hochfreyherrliche Excellenz werden gnädigst erlauben, Höchstdenenselben nachstehende Schrift ehrfurchtsvoll zuzueignen, und dem unterthänigsten Danke für die gnädigen Gesinnungen, deren Ew. Hochfreyherrliche Excellenz mich verschiedentlich zu würdigen geruhet haben, die Versicherung des tiefsten

Respects beyzufügen, mit dem ich die Gnade habe zu seyn

Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz

unterthäniger Diener

Prätorius.

Vorrede.

Die Lehre von den Steuern oder Auflagen a) gehört wohl ganz unstreitig zu den wichtigsten und der ganzen Aufmerksamkeit eines sein Volk wahrhaft liebenden Regenten würdigsten Lehren der Politik. Mit der Einrichtung des Steuerwesens

 ist

a) Man könnte sie vielleicht Telologie nennen. Bey den Athieniensern mußten in den frühesten Zeiten die Freudenmädchen eine Abgabe zahlen, die man πορνικὸν τέλος nannte, und im Grunde eine Gewerbesteuer war. Da man aber vorzüglich in der Folgezeit unter dem Worte τέλος auch das begriff, was man jetzt Zoll nennt, so würde obige Benennung einen Doppelsinn haben, mithin nicht passend seyn.

ist die Wohlfarth des Staats auf das allergenaueste verwebt. Je nachdem sie nun gut oder fehlerhaft ist, so befördert sie entweder den Flor des Staats oder bewirkt dessen gänzliche Zerrüttung. Ein einziger Federzug eines kopf- und herzlosen Finanziers kann hier mehr Unheil stiften, als hundert ungeschickte Aerzte in eben so viel Jahren. Die Geschichte ist voll von dergleichen schrecklichen und zugleich warnenden Beispielen, und nur in der äußerst schlechten Einrichtung und Verwaltung des Besteurungswesens ist die Hauptursache von allen den Gräueln zu suchen, die sich jüngst unter unsern Augen in Frankreich ereignet haben. Und sollten sich nicht auch in andern Ländern viele Mißbräuche eingeschlichen haben, die vielleicht mit der Zeit, wenn ihnen nicht baldigst vorgebeugt wird, fürchterliche Gährungen veranlassen könnten? Der biedere Moser sagt in seiner Abhandlung: Von der Landeshoheit in

Steuer-

Steuersachen Kap. 1. §. 8. S. 12. „Was man „von Alters her von Rom zu sagen pflegte, die „zehen Gebothe allda beständen in den zehen Buch„staben: da pecuniam; dies gilt so lange und je „länger je mehr von ganz Deutschland, und in „dem völligen Umfange unsers Staatsrechts „kömmt in der täglichen Erfahrung keine Sache „öfterer vor, als diese: gieb Geld, b) gieb „noch mehr Geld. Darauf sinnen die meh„resten Großen, dadurch suchen sich ihre Mini„ster und Räthe, besonders die Kameralisten c)

 „be-

b) Würde man in dem ersten Worte nach der neuesten Rechtschreibung den Buchstaben e auslassen, so könnte man diesen Aufruf, um mit jenem obigen in der Metapher zu bleiben, die sieben Bitten nennen.

c) Moser hat ganz Recht; es ist jetzt nicht um ein Haar breit anders. Solche Leute verdienen aber nicht den so ehrenvollen Namen eines Kameralisten, wie ihn uns v. Justi, v. Pfeifer, Förster, Rüdiger, v. Sanprecht und mehrere andere schildern. Es sind Leute ohne die gering-ste

„beliebt zu machen und ihren Witz zu zeigen; da„durch entstehen so viel Klagen und Beschwerden

„der

ste Theorie, die bloß hin und wieder einige Brocken aufgesammelt haben, und sich sogleich dünken, in dem so äußerst weitläuftigen Gebiete der Staatswissenschaften schon ganz bewandert zu seyn. Solche Aftercameralisten, die blos den Endzweck vor Augen haben, sich aber nicht weiter um die Mittel bekümmern, sollte ein jeder Landesherr mit Stumpf und Stiel ausrotten, weil sie gemeinhin wahre Blutigel sind, die durch ihre unverdaute und ganz hirnlose Grundsätze und Sophismen, z. B. Armuth befördere die Bevölkerung, Vervielfältigung der Auflagen sey ein Sporn zur Betriebsamkeit und Fleiß u. m. a., lange Zeit hindurch ganze Länder verwüstet und gute Regenten zu den himmelschreyendesten Ungerechtigkeiten verleitet, und dadurch zu dem noch bis jetzt nicht ganz ausgerotteten Vorurtheil gegen die Kameralwissenschaften und zur Geringschätzung derselben die einzige Veranlassung gegeben haben. Und wird man sich nicht mehr die theoretische Ausbildung der Kameralisten angelegen seyn lassen, und nicht baldigst den Grundsatz verbannen, daß die mehresten Kameralstellen von invaliden Militair-Personen verwaltet werden können, so dürfte es in kurzem noch trauriger aussehen.

„der Landstände und Unterthanen; dieß ist die „Haupt- und oft einzige Beschäftigung zwischen „Herrn und Land auf Land- und Ausschußtagen; „darüber entstehen, wenn der Bogen zu hoch ge- „spannt wird und der Landesherr zu viel fordert, „oder die Landstände zu wenig geben wollen, d) „so viele Processe an den höchsten Reichsgerich- „ten; daraus entsteht größtentheils mit die in al- „len Theilen Teutschlands immermehr ansteigende „Armuth des gemeinen Mannes, und daraus kön- „nen noch für manchen Herrn und für manches „Land die betrübtesten Folgen und erschrecklich- „sten Ausbrüche entstehen.“ Gewiß nicht das beste Gemählde, in dessen Hintergrunde sich wahr-

d) Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil sie die so künstlich und versteckt dem Etat eingewebte Rubriken: Jagdhunde, Maitressen, Mignons, verstümmelte Opernsänger u. s. w. nicht passiren lassen, sondern sie mit vollem Fug und Recht streichen wollen.

lich keine trostreiche Aussichten eröffnen, besonders bey den gegenwärtigen Zeiten, wo die mehresten Länder durch einen vieljährigen verwüstenden Krieg äußerst mitgenommen worden sind. e)

Diese Betrachtung verdient um so mehrere Aufmerksamkeit, als das Besteurungswesen zu gleicher Zeit zu den schweresten Geschäften eines Finanziers gehört. f) Ohne die genaueste Kenntniß

e) Glücklich schätze ich mich, in einem Lande zu leben, dessen musterhafte Regierung die Einwohner den Krieg fast gar nicht hat empfinden lassen, und ich mich also in einer ganz entgegengesetzten Lage von Mr. des Verfassers des Esprit des impôts befinde, der die Vorrede so anhebt: C'est au fond d'une Province, la plus pauvre du Royaume, dans la Solitude d'une campagne, au milieu des malheureux, que j'ai formé le dessein d'écrire: mon coeur, ouvert de toutes parts à des spectacles d'horreur et d'attendrissement, m'en a imposé la loi.

f) Die Zeit ist vorbey, sagt Tifaut de la Nouë in seinen Reflexions philosophiques sur l'impot, sie kann aber wiederkommen, (glaub' es schwerlich) wo das

niß von der Beschaffenheit und Beträchtlichkeit der mannigfaltigen Gewerbe im Staate, von ihrem Verhältniß unter einander und gegen die in den Ländern, mit welchen der Staat in Verbindung stehet, und endlich von der so schweren Lehre von der Circulation des Geldes, kann der Finanzier keinen Schritt thun, wenn er was Brauchbares liefern will.

das Steuergeschäfte was leichtes war, wo noch ein gegenseitiges Zutrauen statt fand, und die oberste Gewalt dem Volke ihre Bedürfnisse bloß anzeigen durfte, um Bürger zu finden, die sogleich bereit waren, denselben abzuhelfen. Die Menschen scheinen, indem sie in Staaten leben, blos die Mittel, sich gegen einander zu schützen, gelernt zu haben, und sobald man gegen andre ein Mißtrauen hat, so kostet es nur einen Schritt, auch zu betrügen; denn um sich gegen die Anschläge eines Dritten besser zu verwahren, hüllt man sich in das dunkle Gewand der Lüge ein. Die Bürger werden falsch, und dann ist es nöthig, daß das Besteurungswesen eine Wissenschaft wird, eine Wissenschaft, die um so schwerer ist, jemehr das Zutrauen und die Aufrichtigkeit abnehmen.

In diesen Hinsichten kann man also wohl auf diesem so wichtigen Felde nicht zu viel Arbeiten haben, und nicht oft genug die ächten und wahren Grundsätze wiederholen, auf denen eine vernünftige Besteuerung beruht. Es fanden sich daher auch wirklich von Zeit zu Zeit Männer, die sich diesen so wichtigen Abschnitt der Finanzwissenschaft zum Gegenstande ihres besondern Nachdenkens, jedoch einer mit mehr Erfolg als der andere, auswählten. g) Bey einer auch nur flüchtigen Durchsicht der über diesen Gegenstand han-

g) Des hommes ſuperieurs, ſagt der Verf. des Eſprit des Impots, ont écrit ſur la nature des impots; on trouve dans leurs ouvrages des idées ſages et lumineuſes; quoi qu'il en ſoit, il eſt d'un bon citoyen et ſur tout dans cette circonſtance, de communiquer celles qu'il a acquiſes par l'experience et par la meditation. Il eſt peu d'objets d'une importance auſſi generale, et jamais les diſcuſſions ſur cette matière n'ont promis avant ce jour un reſultat auſſi ſatisfaiſant, que celui qui ſe prepare.

handelnden vorzüglich teutschen Schriften wird man jedoch finden, daß die Verfasser der mehresten, v. Justi und Hrn. Cammer-Director Strelin ausgenommen, sich an keine gewisse Ordnung gebunden, am wenigsten aber diese Lehre wissenschaftlich und systematisch abgehandelt haben, und daher in ihnen vieles vermissen, das doch nothwendig hieher gehört. Eine scientivisch systematische Behandlung der Steuerlehre dürfte also wohl in aller Hinsicht keine verdienstlose Arbeit seyn. Ich glaubte dies in der Schrift: L'ésprit des Impots et de leur regime par François Jean Chaubry de la Roche à Londres 1789. 8. zu finden, und wollte sie in einer teutschen Uebersetzung liefern, auch da, wo es nöthig, Anmerkungen beyfügen, die ein französischer Finanzier nicht vorsichtig genug brauchen kann. Nach genauer Durchlesung fand ich aber lange nicht das darin, was ich und gewiß ein jeder anderer unter

einem

einem so viel versprechenden Titel erwartete, stand also von meinem Vorhaben ab, und entwarf mir einen Plan, nach welchem diese Lehre am füglichsten behandelt werden könnte. Hiernach würde sie in zwei Theile, in den allgemeinen und besondern, zerfallen. Im erstern würde in besondern Abschnitten: von dem Begriff der Abgaben; von ihrem politischen Werth und Verhältniß gegen die beyden übrigen Hauptquellen der Staats-Einkünfte, die Domainen und Regalien; von der Litteratur und Geschichte derselben; von der Verbindlichkeit der Staatsbürger zur Steuerzahlung; von den Kennzeichen guter Auflagen; von den Grundsätzen einer guten Besteurung; von den Verwaltungsarten des Steuerwesens; und endlich von den mancherley Eintheilungen der Auflagen, gehandelt werden. Der besondere Theil dagegen würde sich, nach vorhergängiger Aufzählung und Prüfung der bekanntesten von den zu

Einzigen Abgaben in Vorschlag gebrachten Steuern, mit den einzelnen besondern Auflagen nach der von mir vor jetzt angenommenen Eintheilung beschäftigen, und in besondern Abschnitten: die persönliche Abgaben; die Gewerbesteuern; die Grundstücksteuern, und endlich die Consumtions-Auflagen durchgehen, ihre Geschichte und Litteratur vorlegen, ihren politischen Werth festsetzen, die vortheilhafteste Hebungsart vorzeichnen, und endlich unter einem jeden Hauptort die vorzüglichsten von den in den verschiedenen Staaten gebräuchlichen Auflagen anführen.

Da es mir aber vor jetzt an Zeit gebricht, nach diesem Plane die Lehre von den Auflagen vollständig abzuhandeln, ich auch noch nicht weiß, ob ich ihn auch gehörig angelegt habe, so stelle ich hier blos die ersten Grundlinien desselben auf, welche für Sachkundige auch hinlänglich sind, mich

zu belehren, ob eine weitere Ausführung die von mir bemerkte Lücke ausfüllen würde.

Ich sehe wohl ein, daß ich nichts neues gesagt, aber auch nicht diesem oder jenem blos nachgebetet habe, vielmehr wohl mit Seneca sagen darf: qui ante nos iſta moverunt, non domini noſtri ſed duces ſunt, und werde ich mich dahero für ganz belohnt halten, wenn man mir nur das Verdienst läßt, daß ich das, was man in verschiedenen Schriften zerstreut findet, in vielen öfters auch wohl ganz vergebens sucht, zu einem Ganzen aber gehört, in ein Ganzes gebracht habe, und mich hiernach auf eine belehrende Art beurtheilt.

Thorn,

den 1. May 1802.

Der Verfasser.

Ein

Ein Staat, das ist eine Gesellschaft von Menschen, die ihrer äußerlichen Glückseligkeit wegen unter einer Oberherrschaft vereinigt leben, hat Einkünfte vonnöthen, um den Aufwand, welchen die Anwendung der Mittel zur Erreichung des Endzwecks dieser Verbindung erfordert, bestreiten zu können. Diese zur Bestreitung des Staatsaufwandes erforderliche Einkünfte können und müssen dahero auch aus der Benutzung sowohl des Staatsgebiets, als der Staatseinwohner gezogen werden. Der Grund davon liegt in dem ewigen nothwendigen Zusammenhange der Mittel mit dem Endzweck.

Nach der jetzigen Beschaffenheit der Staaten und Lage ihres wirthschaftlichen Systems, fließen die zur Bestreitung des Staatsaufwandes erforderlichen Einkünfte, die man auch das bereiteste

Ver-

Vermögen des Staats nennt, aus drey Hauptquellen, aus der Benutzung der Domainen, der Regalien und endlich aus den unmittelbaren Beyträgen der Staatseinwohner, die man Steuern, Abgaben, Auflagen u. s. w. nennt, und von welchen allein hier gehandelt werden soll.

Unter Steuern, Abgaben oder Auflagen wird derjenige Beytrag des Staatsbürgers verstanden, den er von seinem Gewinnste unmittelbar zur Bestreitung des Staatsaufwandes beyträgt.

Man kann nicht jeden Beytrag des Staatsbürgers eine Abgabe nennen, wie dies viele thun, weil man alsdann anderweitige ganz verschiedene Begriffe mit einander verwechseln, und, daß ich nur ein Beyspiel anführe, zwischen den Einkünften aus den Domainen oder Regalien und den aus den Abgaben, gar kein Unterschied alsdann statt finden würde, der aber doch nur zu sichtbar ist.

Eben so wenig ist es gleichgültig, ob man eine Abgabe einen Beytrag aus dem Gewinnste, reinem Ertrage des Staatsbürgers nennt, oder ob man nur überhaupt saget, daß sie ein Beytrag

aus

aus dem Privat-Vermögen desselben sey. Denn obgleich der Gewinnst mit zum Privat-Vermögen gehört, und einen Theil davon ausmacht, so ist doch zwischen einem Beytrage aus letzterm und einem aus ersterm ein nur zu stark in die Augen fallender Unterschied. Und da alle Staatslehrer darin einig sind, daß eine Abgabe ihrer Natur nach nur ein Theil vom Gewinnste des Staatsbürgers seyn soll und muß, so kann man auch diese wesentliche Bestimmung aus dem Begriffe einer Abgabe um so weniger auslassen, als dadurch ein . . . Finanzier die härtesten Bedrückungen noch immer beschönigen könnte.

Andere, übrigens sehr verdienstvolle Staatslehrer, wohin vorzüglich v. Justi und v. Pfeifer gehören, gehen in Festsetzung des Begriffes von einer Auflage noch weiter, indem sie ihn dahin fassen, daß es derjenige Beytrag des Staatsbürgers sey, den er bey der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus den Domainen und Regalien, zu dem nothwendigen Aufwande des Staats, aus seinem Privat-Vermögen leisten muß. Außer

dem kurz vorher gerügten, auch in diesen Begriff eingeschlichenen Ausdruck: Privat-Vermögen, enthält er noch einen Zusatz, dessen Realisirung von den gefährlichsten Folgen für einen Staat seyn würde. Denn soll durch die Abgaben blos das beygetrieben werden, wozu die Domanial- und Regal-Einkünfte nicht hinreichen, so folgt ja ganz natürlich daraus, daß nicht nur Domainen und Regalien in einem Staate wesentlich nothwendig sind, sondern daß auch der Staat für deren Vervielfältigung und mehreren Ergiebigmachung besorgt seyn muß, damit aus diesen beyden Quellen, wo möglich, der ganze Staatsaufwand bestritten werden könnte, wenigstens die durch Auflagen aufzubringende Summe nicht groß seyn müßte, da die Abgaben nur ein Hülfsmittel, nur eine Nebenquelle sind, aus der nur im höchsten Nothfall geschöpft werden darf. v. Justi behauptet dies, wie es auch aus seinem von einer Abgabe festgesetzten Begriff ganz natürlich fließt, mit dürren Worten, wenn er sagt: „denn der Beytrag aus „dem Privatvermögen des Unterthans muß nach „allen gesunden Begriffen das letzte Hülfsmittel

„seyn.

„seyn." 1) Dies scheint jedoch eine ganz unrichtige und zugleich für das allgemeine Staatswohl höchst schädliche Behauptung zu seyn. Denn obgleich die Einkünfte aus den Domainen die älteste Art der Staatseinkünfte sind, wie dies unten in der Geschichte der Auflagen gezeigt werden soll, und mit ihnen der Aufwand des Staats in seinem Entstehen bestritten wurde; so kann man doch wohl daher noch keinen Grund nehmen, sogleich zu behaupten, daß sie auch deshalb für den Staat vortheilhaft seyn müßten. Denn so nicht alles alte blos deshalb, weil es alt ist, verworfen werden kann, eben so wenig darf es einzig und allein aus diesem Grunde beybehalten werden. Die blinde Vorliebe sowohl, als der Haß gegen alles, was alt ist, können auf gleiche Weise oft sehr schädliche Folgen haben.

Wenn nun nach dieser irrigen Voraussetzung ein Staat mit den Domanial-Einkünften z. B.

1) Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben. Königsberg und Leipzig 1762. Th. 1. S. 9.

die Hälfte des Staatsaufwandes bestreiten wollte, welch eine beträchtliche Anzahl von Domainen müßte es nicht in einem solchen Staate geben. Zahlreiche und weitläuftige Domainen aber sind, nach dem Urtheile sehr einsichtsvoller Staatslehrer, einem Staate sehr nachtheilig. Denn je größer die Anzahl der Domainen ist, desto wenigere Privatgüter können vorhanden seyn. Die Anzahl wohlhabender Landbewohner wird dadurch von Zeit zu Zeit geringer, und versiegt so allmählig die einzige Quelle reeller Bevölkerung für den Staat. Sodann werden Domainen, so wie alle große Wirthschaften, nicht so benutzet, als sie unbeschadet ihrer fernern Ergiebigkeit benutzet werden könnten; es bleibt also ein ansehnliches Kapital für den Staat todt und ungenutzet liegen. Endlich leidet auch durch die große Menge der Domainen sowohl der einheimische, als auswärtige Adel, indem dadurch vorzüglich dem letztern eine Vormauer gesetzet wird, sich in einem solchen Lande anzukaufen. Müßte nun vollends mit zunehmenden Staatsbedürfnissen die schon zu starke Anzahl der Domainen noch vermehret werden, so

wür-

würde nicht nur diese Finanzoperation sehr oft wesentlich mit den größten Ungerechtigkeiten verknüpft seyn müssen, sondern auch in einem solchen Staate alsdann alles ländliche Gewerbe ganz zu Grunde gehen, mithin der stärkste Grundpfeiler der Macht, des Ansehns und Reichthums eines Staats wankend gemacht werden, so daß er in kurzer Zeit sinken und den größten Theil des auf ihm ruhenden Staatsgebäudes mit sich reißen würde.

Bey den Regalien sind die aus dem gerügten Zusatze in dem Begriffe einer Abgabe fließenden schädlichen Folgen noch einleuchtender. Die mehresten von ihnen betreffen verschiedene Nahrungszweige, die jetzt aus den Händen der Staatsbürger gerissen werden, für die sie eine neue und nur ihnen allein zustehende Erwerbquelle hätten seyn können. Viele Regalien ferner erstrecken sich auf die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse, die nunmehro auf diese so höchst unerlaubte Art außerordentlich vertheuert werden. Nach den Grundsätzen einer gesunden Staatslehre müssen keine Monopolien, äußerst wenige Fälle ausgenommen, in einem wohleingerichteten Staate geduldet werden, und noch

weniger darf der Landesherr selbst ein Handelsmann seyn. Beydes ist aber der Fall bey den Regalien. Sollten nun die Einkünfte aus denselben nicht die andere Hälfte des Staatsaufwandes decken, mithin mehrere Gegenstände zu Regalien gemacht werden müssen, um nur nicht zu dem Hülfsmittel, den Auflagen, seine Zuflucht zu nehmen, welche schrecklichen Folgen hätte nicht dies für den Staat. 2)

Man

2) Um dem Vorwurfe, der mir vielleicht von einigen gemacht werden könnte, als ob ich alle Domainen und Regalien aus den Staaten verbannt wissen möchte, zu begegnen, will ich hier nur so viel bemerken, daß ich für jetzt noch nicht für die Aufhebung aller Domainen und Regalien stimmen kann, da ich hierin noch zu wenig Erfahrung habe, und die beste Theorie irre leiten kann. Was die Domainen betrifft, so könnten diese zwar, wie es mir scheint, bis auf einige wenige in der Nachbarschaft des Hoflagers gar füglich aufgehoben und in einzelne Bauerhöfe zerschlagen werden. Denn daß diese Finanzoperation unmittelbar zum Wohl des Staats beyträgt, dies ist von Sachkundigen längst behauptet und mit hinlänglichen Gründen unterstützet worden,

Man dürfte also wohl nicht nur den richtigsten, sondern auch für die jetzige Staatenverfassung sichersten Weg einschlagen, wenn man den Begriff einer Abgabe so faßt, als ich ihn aufgestellet habe.

Aus dem über die politische Zuträglichkeit der Domainen und Regalien, und die aus denselben fließenden Einkünfte angeführten, scheint ganz natürlich gefolgert werden zu müssen, daß also in wohleingerichteten Staaten aus diesen beyden

len, so wie auch die Erfahrung es bestätiget hat, nur muß man hierbey mit außerordentlich vieler Vorsicht, Klugheit und Mäßigung und nur sehr langsam zu Werke gehen, wenn daraus nicht statt des beabsichtigten Vortheils nicht so leicht zu verbessernde Nachtheile für den Staat entstehen sollen. Die Regalien hingegen anlangend, so könnte deren Anzahl zum Wohl des Landes außerordentlich eingeschränkt werden, und die nothwendig beyzubehaltende, z. B. das Münz-, Zoll-, Forst-Regal, müßten durchaus nicht als besondere Quellen von Staats-Einkünften stark genutzt werden, wenn sie für den fast überall schon hinlänglich belasteten Staatsbürger nicht drückend seyn sollen.

Quellen, mit außerordentlicher Vorsicht und Mäßigung, nur ein Theil der Staatseinkünfte geschöpft werden darf, mithin die Eröffnung der dritten Hauptquelle der Staatseinkünfte, der Gewinnst der Staatsbürger, nothwendig bleibt. Diese Quelle ist aber nicht nur nothwendig, sondern ich wage es zu behaupten, daß aus ihr der Staatsaufwand mit mehrerem Vortheil für den Staat und dessen Einwohner geschöpft werden kann, als aus den beyden vorgedachten Hauptquellen, mithin diesen bey weitem vorzuziehen ist. Nach richtigen Grundsätzen angelegte Auflagen beengen nicht im geringsten das Privateigenthum der Staatsbürger, auch vertheuern sie nicht zur Ungebühr die ersten nothwendigsten Bedürfnisse, wie beydes vorzüglich bey den Regalien der Fall ist, sondern sie haben im Gegentheil noch die herrliche, nicht genug zu schätzende Eigenschaft, daß sie zu gleicher Zeit für den Staat eine Quelle des Einkommens und für den Staatsbürger eine Quelle des Erwerbes sind. Denn jemehr der Staat den Wohlstand seiner Einwohner befördert, desto höher steigen seine Einkünfte, und eben so

im umgekehrten Verhältnisse, wenn der Staat seine Einkünfte auf eine dauernde Art vermehrt wissen will, so muß er vorhero gute und zweckmäßige Anstalten zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes treffen, als wodurch einzig und allein er sich neue nie versiegende Quellen von Einkünften verschaffen kann. Hiernach dürfte also wohl das politische Verhältniß der Abgaben zu den beyden übrigen Hauptquellen der Staatseinkünfte leicht bestimmt werden können, und ihre politische Zuträglichkeit nicht weiter zweifelhaft bleiben.

Gleichwohl giebt es einige Staatslehrer, die gegen die Eröffnung dieser Quelle der Staatseinkünfte außerordentlich eifern; niemand geht aber wohl hierin so weit, als der sonst so verdienstvolle v. Justi. „Es wäre in der That sehr zu wün„schen," sagt er, 3) „daß sich die Regenten auf „diese

3) Am angeführten Orte S. 15. u. f. Hier verdient auch wohl als eine Seltenheit erwähnt zu werden, daß selbst ein regierender Herr, nämlich Braunschweig-Wolfenbüttel, sich auf jenem berühmten Reichstage vom Jahr 1654 öffentlich dahin äußerte: „Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern „und

„diese zwey Quellen der Einkünfte, die Domai„nen und Regalien, allezeit eingeschränkt, und „die dritte Quelle der Steuern und Abgaben gar „nicht eröffnet hätten. Nichts ist so sehr dem „Mißbrauch unterworfen und kann den Staat so „sehr entkräften, als diese Quelle; und es ist „gleichsam der Natur des Menschen ge„mäß, daß sie gemißbrauchet wird. Alle Men„schen sind mit ihrem eigenen Vermögen überaus „selten vernünftige Haushälter; sie sind entweder „Verschwender oder Geitzige; und der Unterschied „beruhet blos auf den Graden des mehreren oder „wenigern. Wie kann man sich also von ihnen

„ver=

„und Auflagen im Grunde gegen die Natur einer „Staatsgesellschaft seyen. Denn man hat sich blos in „der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bür„gerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber „habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich der„gestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer „seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren „könne. Im Gegentheil würde man gerade deswe„gen ein Bürger, damit man das Seinige in Ru„he und Friede behalte." S. v. Meiern Regensb. Reichstagshandlungen Th. 1. S. 429.

„versprechen, daß sie mit einem fremden Vermö-
„gen, nämlich mit dem Vermögen des Staats,
„gute und vernünftige Haushälter seyn werden?
„Wie kann man von ihnen erwarten, daß sie ih-
„ren natürlichen Neigungen zur Verschwendung
„oder zum Geitz bey der Verwaltung eines fremden
„Vermögens Gewalt anthun werden, da sie diese
„Neigungen bey ihrem eigenen Vermögen niemals
„in Schranken halten; ohnerachtet sie leicht vor-
„aussehen, daß diese Neigungen allemal mit Un-
„bequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen für sie
„selbst begleitet seyn werden? Wenn die Quelle
„der Abgaben einmal eröffnet ist, so haben sie
„nicht den geringsten empfindlichen Bewegungs-
„grund, der sie von dem Mißbrauch derselben zu-
„rückhalten könnte. Es kostet ihnen ja nichts, sie
„können ja nur aus einem fremden Vermögen neh-
„men, und man müßte die Menschen nicht kennen,
„wenn man nicht zugestehen wollte, daß sich bey
„einem jeden, dem es weiter nichts kostet, als
„nur aus einem andern Vermögen zu nehmen,
„was er nöthig hat, die Bedürfnisse gar bald auf
„eine ungeheure Art vervielfältigen werden. Die

„Men-

„Menschen sind sehr sinnreich, sich eingebildete „Bedürfnisse zu erdenken, wenn sie eine große „Leichtigkeit vor sich haben, ihre Bedürfnisse zu „erlangen. Der natürliche Erfolg der einmal er„öffneten Quelle der Abgaben kann demnach nie„mals anders seyn, als daß diese Steuern unauf„hörlich vermehret werden, und endlich zu einer „den Unterthanen unerträglichen Last anwachsen, „wodurch sowohl die Unterthanen, als der Staat „selbst in das Verderben gestürzt werden. Denn „ein so unaufhörliches Abzapfen des Bluts muß „aus dem Staatskörper endlich nothwendig einen „schwindsüchtigen und ganz ausgezehrten Körper „machen. Dieser natürliche Erfolg stimmt auch „mit der ganzen Reihe der Geschichte überein. „Die Abgaben sind niemals eingeführt worden, daß „sie nicht endlich nach und nach zu einer dem Staate „selbst verderblichen Höhe gestiegen sind, bis end„lich eine allgemeine Revolution die in Grund ver„derbten Staaten in eine ganz andere Gestalt um„geschaffen hat. Was man aber hier wohl mer„ken muß, fast alle Neigungen der Regierenden „geben Wege ab, die Abgaben zu vermehren.

„Die

„Die Neigung zur Pracht verschwendet das Ver„mögen der Unterthanen; der Geitz scharret es in „ungeheure Schätze zusammen, welches für die „Unterthanen eben so verderblich und in gewissem „Betracht noch schädlicher ist; die Ehr- und Ruhm„sucht versplittert es in unnöthigen Kriegen; und „eine große Gütigkeit des Regenten überläßt es „der Habsucht seiner Günstlinge zum Raube. „Was für ein Glück also für die Unterthanen zu „allen Zeiten und in allen Landen, wenn man die„se Quelle niemals eröffnet hätte; wenn man zu „allen Zeiten den festen Grundsatz angenommen „gehabt hätte, daß das Privatvermögen keine „Quelle sey, woraus man den Aufwand des „Staats schöpfen könne; und alsdann würde man „den Aufwand solchergestalt eingerichtet haben, „daß die beyden vorhergehenden Quellen zuge„reicht hätten."

Niemand dürfte wohl in Abrede stellen, daß unter schlechten Regenten und bey einer nachlässigen Verwaltung des bereitesten Staatsvermögens diese sonst so wohlthätige Quelle landesherrlicher Einkünfte außerordentlich leicht dem Mißbrauch un-

unterworfen seyn, und dadurch der Staat in wenig Jahren ganz kraftlos gemacht werden kann. Dies würde aber auch der Fall bey einer unregelmäßigen Benutzung der Domainen und Regalien seyn; und kann nicht selbst die beste Sache gemißbraucht werden? Kann man wohl von dem mehr oder weniger leicht zu machenden Mißbrauch von einer Sache sogleich auf den Werth oder Unwerth derselben einen richtigen Schluß machen und sie deshalb gleich verwerfen? 4) Denn daß es der menschlichen Natur gemäß sey, daß diese Quelle nicht anders, als gemißbraucht werden kann, dieser so menschenfeindlichen Behauptung des v. Justi dürfte wohl nicht so leicht jemand beypflichten.

Daß bey Gründung der Staaten das Privatvermögen der Staatseinwohner keine Quelle von

Staats-

4) Sollte dieser Schluß richtig seyn, wie viele Sachen müßten dann nicht aufgehoben werden, und vielleicht am allerersten der gesammte katholische sowohl, als protestantische Klerus. Der fromme Haller sagt, und die Geschichte bestätigt es leider: „Was giebt es böses wohl, was nicht ein Priester that?

Staatseinkünften war, dies lehrt die Geschichte zur Genüge. Bey den mehresten Völkern findet man den Gebrauch, daß das Staatsgebiet in gewisse Theile vertheilt, und ein Theil davon zur Bestreitung der Staatsausgaben angewiesen wurde. So ließ Romulus, um nur einige Beyspiele anzuführen, das Staatsgebiet in drey Theile theilen, von welchen er einen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben (reipublicae oneribus subeundis) bestimmte. 5) Ein gleiches erzählt Xenophon von den Lacedämoniern, 6) Dionysius von den Aegyptiern, 7) und selbst in den neuesten Zeiten findet man ein ganz auffallendes Beyspiel davon,

5) Ita Romulus, reipublicae romanae institutor, universos agros in tres partes divisit, quarum primam sacris faciendis, alteram reipublicae oneribus subeundis, tertiam civibus assignavit. Dionysius Halic. lib. II.

6) In seinem Werk de Republica Lacedaemoniorum.

7) Dionysius Sic. lib. 1. cap. 6. und beym Choppin de Domanio Franciae lib. 1. tit. 1. findet man noch sehr viele andere Völker aufgeführt, bey welchen dieser Gebrauch gleichfalls statt fand.

davon, nämlich in der neuen Constitution der Oneida, einer bis zum Jahr 1788 wilden Nazion in Nordamerika, wo es heißt: „Alles Oneida-Gebiet soll sogleich und in gleichen Theilen „an alle Menschen von der Oneida-Nazion, Männer, Weiber und Kinder, ohne alle Ausnahme vertheilet werden. Nur ein Theil von besagtem Lande soll auf immer ein Nazionalfond „bleiben, und die daraus entstehende Einkünfte „sollen zur Bezahlung der öffentlichen Kosten, die „künftig nöthig seyn werden, bestimmt seyn." 8)

Eine solche Eintheilung ließen sich auch die Staatseinwohner gerne gefallen, weil sie so keine Beyträge zahlen durften, auch das Nachtheilige der Domainen nicht empfanden, weil sie einmal nicht weitläuftig waren, sodann auch nicht die schädliche Beschaffenheit unsrer jetzigen Domainen hatten, daß nämlich eine Menge von bürgerlichen Gewerben in ihnen betrieben werden. Mit den Einkünften sehr mäßiger Domainen konnte auch der

8) S. des Hrn. Hofrath Schlözers Briefwechsel, Heft 69. S. 117.

der Staatsaufwand sehr leicht bestritten werden, da er, als die Staaten sich noch in der Wiege, wenigstens in der Kindheit befanden, nur sehr gering war.

Da sich aber mit dem Wachsthum der Staaten nothwendig auch ihr Aufwand vergrößern mußte, so sah man sich genöthiget, auf neue Befriedigungsmittel zu denken. Hierzu schienen gewisse Rechte, mit deren Ausübung Einkünfte verbunden werden konnten, ich spreche hier besonders von Teutschland, die schicklichsten zu seyn, da die Landesherren wegen ihrer Eingeschränktheit nicht daran denken konnten, von den Staatsbürgern Beyträge zu fordern, und eine gewaltsame Durchsetzung unstreitig viel Unruhe nach sich gezogen haben würde. Diese von den Landesherren sich damals ausschließlich angemaaßten Rechte legten den ersten Grund zu den sogenannten Regal-Einkünften. Man darf aber ja nicht glauben, daß es gleich zu Anfange so viele Regalien gab, als gegenwärtig, noch daß sie so benutzt wurden, 9) als man

9) Hier muß jedoch das Münz- und Zoll-Regal ausgenom-

man sie jetzt zu benutzen weiß. Die Staatsbürger würden dabey gewiß nicht gleichgültig geblieben seyn. Erst nach und nach suchten die Landesherren mit zunehmender Autorität mehrere dergleichen Rechte, unter dem so leeren Vorwande, daß sie keine schicklichen Gegenstände des Privateigenthums wären, sich anzumaßen, so daß es gegenwärtig eine außerordentliche Menge von solchen Rechten giebt, welches auch ganz natürlich zugeht,

da

genommen werden, deren Benutzung fast alle Grenzen überschritt. Was das Münz-Regal betrifft, so hat ursprünglich nur der gemünzt, der mit eigenen Bergwerken versehen war. Aus diesem aber behaupteten die teutschen Könige ein allgemeines Zehend-Recht, und im 14ten Jahrhunderte hatten die Kaiser nicht nur in den mehresten beträchtlichen Reichsstädten Münzen, die für ihre Rechnung verwaltet wurden, sondern eine Menge mit Bergwerken gar nicht versehene Stände erhielten von Wenzel und andern Münzprivilegien auf Silber und bald auch auf Gold. Ueberhaupt wurde das Silber vom 11ten bis 13ten Jahrhundert zu 16 Loth oder 8 Goldgulden geprägt. Mit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts war es nur 15- und 14löthig; im

Jahr

da die nutzbaren Regalien einzig und allein in der Anmaßung von Seiten des Staats, und in der Zulassung von Seiten der Staatseinwohner, und nicht im allgemeinen Staatsrechte ihren Grund haben, wie solches einige, jedoch nur mit unhaltbaren Gründen, zu beweisen sich viele Mühe geben.

Vor den Zeiten Maximilians hatten auch die Landesherren aus ihren Jagdgehegen, Teichen und Fischereyen, ihren Vorwerken und Kammer-

 gütern,

Jahr 1330 durchgängig 14löthig; im Jahr 1360 nur 13löthig; im Jahr 1381 nur 12- bis 11löthig, und 1397 zuweilen gar nur 8löthig, woraus man sich von dem bedeutenden Ertrage dieser Münzen und der dadurch bewürkten mittelbaren Besteurung des Publicums einen Begriff machen kann. Eine besondere saubere Speculation war auch diese, daß man die Leute zwang, auf Märkten alles mit neuem Gelde zu bezahlen. Sobald also der Münzherr für gut fand, eine Münze mit einem neuen Zeichen ausgehen zu lassen, welches ohne Aufhören geschah, so mußte alles Geld gegen agio an die öffentlich bestellten Wechsler ausgetauscht oder davon wenigstens ein neuer Schlagschatz bezahlt werden. Von der Zollplage werde ich unten sprechen.

gütern, die sie meistens selbst bewirthschafteten, aus ihren Brauhäusern oder Herrenbrauen, ihren Weinbergen und den Naturalabgaben der Einwohner ihre Küche und Keller besorgt; die mehresten Kleidungsstücke verfertigte die Fürstin mit ihrem Hofgesinde, und nur zu Waffen und Rüstungen und zu Ehrenfällen wurde baares Geld gebraucht. Dies lieferten theils die Bergwerke, theils der Ueberfluß der Erzeugnisse und die landesherrlichen Gefälle. 10) Die Fälle waren äußerst selten, wo

10) Die uraltesten Gefälle in Sachsen und in ganz Teutschland hatten ihren Ursprung aus der Zollgerechtigkeit, welche schon in der Mitte des 9ten Jahrhunderts unter Heinrich IV. zu den Regalien der Kaiser gerechnet wurde. Im 13ten Jahrhunderte waren die vielen Zölle in Teutschland so beschrieen, daß der Engelländer Thomas Wickes sie miram insaniam Germanorum nennt. Diese vielfache Zollplagen, welche jedoch keines teutschen Ursprungs sind, haben die Franken den überwundenen Römern besonders in Gallien nachgeahmt, und selbst unter den römischen Namen beybehalten, und kommen sie in den Wahlkapitulationen unter folgenden Benennungen vor: Rivaticum, für die Erlaubniß einen Fluß

wo die Staatsbürger ihrem Landesherrn mit außerordentlichen Verwilligungen unter die Arme griffen. Diese außerordentlichen Beyträge konnten sie aber nicht zwangsweise einfordern, sondern mußten förmlich um deren Bewilligung ansuchen,

Fluß zu passiren; Pontaticum, Brückengeld; Cespitaticum, Wegdammgeld; Pulveraticum, Kiesgeld für den Kies auf der Straße; Pedagium, Passagegeld überhaupt und für den Fußgänger insbesondere; Saumaticum, Lastthierzoll; Rotaticum, Räderzoll; Vultaticum, Walzenzoll; Temonaticum, Deichselzoll; Laudaticum, für die Erlaubniß irgend ein Geschäft zu thun; Foraticum, Marktgeld; Mestaticum, Meßgeld; Mutaticum, Mauthgeld; Ripaticum, für die Anlandungs-Erlaubniß; Portaticum, fürs Einlaufen; Salutaticum, Willkomm, der mit einer Münze, Salutes genannt, entrichtet wurde; Borganaticum, Barkenzoll; Tranaticum, Schleifenzoll; Plateaticum, ein Hochstraßengeld; Falangaticum, eine Art Packträgerzoll. Noch im 15ten Jahrhunderte findet man sie größtentheils. Denn obgleich K. Friedrich 1236, Rudolph 1287, Albert 1301, Ludwig 1332 und Carl 1360 in den Landfrieden und andern Verordnungen eine Menge Zölle namentlich abschafften, so gab es doch

daher denn auch dergleichen Beyträge Beeten, 11) Unpflichten genannt wurden.

Die abgeänderte Kriegsart aber, das neue Gerichtswesen veranlaßten eine neue politische Verfassungen. Die nach Europa strömende Schätze der neuen Welt vermehrten die Masse des Geldes und verminderten also natürlich dessen Werth. Die einfache Lebensart verschwand, die Bedürfnisse vermehrten sich, und der Staatsaufwand konnte von den bisherigen Einkünften nicht mehr bestritten werden. Hierzu kam das Besuchen der häufigen

doch der Fälle oft, daß das, was ein Kaiser aufhob, ein späterer wieder bestätigte, besonders K. Wenzel, ob er es gleich in den ersten Jahren seiner Regierung nicht an Strafverbothen hat ermangeln lassen. — Fast gleiche Bewandniß hatte es mit der Abgabe für das Geleit, welches für die Sicherheit der Person bezahlt wurde.

11) Mit dieser Herleitung stimmt auch die lateinische Benennung: petitio, precaria, überein. Möser hingegen schreibt Bäle, und leitet es von dem westphälischen Bat, d. i. Hülfe, und dem noch heut zu Tage gewöhnlichen Bybat, d. i. Beyhülfe, ab.

figen Reichstäge, die öftern Kriege, die alles baare Geld verschlangen. Nachdem nun so die Landesherren alle den Sitten der damaligen Zeiten angemessene Mittel erschöpft hatten, mußten sie, um sich Hülfsquellen zu verschaffen, zu neuen Auflagen ihre Zuflucht nehmen. Neben den alten Beeten, Gerichtsgeldern u. s. w. entstanden nun Steuern, Schatzungen, Akzise, Aufschläge u. m. a., aber doch noch alles mit Einverständniß der Stände oder der Einwohner, und zwar meistens nur temporel.

Die Reformation der Religion, indem sie Aufklärung, Indûstrie und Wohlstand verbreitete, die Sitten verbesserte, und so die Wohlfarth des Landes vermehrte, verschaffte dagegen zugleich den Regenten eine Menge vorhin unbekannter oder nicht geachteter Rechte; der Aufwand wurde größer, und mithin temporelle Abgaben in beständige umgeschaffen, alte erhöhet und neue unter mancherley Namen eingeführt.

Der Krieg, der dreyßig Jahre lang Teutschland verwüstete, und der darauf erfolgte westphä-

lische Frieden, die Reihe der französischen Kriege in Teutschland, die aufgekommenen stehenden Heere, der größere Luxus unter dem hohen und niedern Adel, der Geist der Nachahmung, alles dieses war dem teutschen Staatsbürger gar nicht günstig, so sehr auch dadurch das Ansehn und die Macht der Landesherren erhoben wurde. Von dieser Epoche schreibt sich wieder eine Menge neuer Abgaben her.

Der üble Finanzzustand der teutschen Kaiser in der zwoten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und die andringende Gefahr wegen der Türken, machten öftere Geldhülfe der Reichsstände nothwendig. Diese befanden sich aber in gleicher Bedrängniß mit dem Reichsoberhaupt. Es wurde ihm dahero zuerst im Jahr 1553 durch einen förmlichen Reichsabschied nachgelassen: „weil solche Hülfe von der Stände Kammergütern zu leisten unmöglich seyn möchte, die Unterthanen durch „eine Steuer oder Anlage dazu zu ziehen." Und wenn gleich nachher in verschiedenen nachfolgenden Reichsabschieden ausdrücklich bestimmt worden ist,

daß

daß die Staatsbürger über die vom Reiche bewilligten Abgaben nicht beschweret werden sollten, ja sogar, daß ihnen von dem Betrage der eigentlichen Reichsanlagen Nachricht gegeben werden soll, so ist doch hierin ein wesentlicher Grund der nachher so sehr vervielfältigten Steuern und Anlagen zu suchen. Ja noch günstiger waren die nachfolgenden Reichsgesetze für Teutschlands Fürsten, besonders der Reichsabschied vom Jahr 1654, wo alle und jede Reichsanlagen, die Kosten der Reichs- und Kreis-Gesandtschaften, ja sogar der eigenen Landesvertheidigung den Staatsbürgern zugewiesen wurden; und wurde diese Norm des Reichsschlusses troz der kaiserlichen Resolutionen von 1670 und 1671, die auf die Behinderung der allzuweiten Ausdehnung des §. 160. gedachten Reichsabschiedes abzweckten, in den darauf erfolgten Wahlkapitulationen noch mehr bevestiget, so daß sich nunmehro von Zeit zu Zeit, mit zunehmender Autorität der Landesherren und Vervielfältigung der Bedürfnisse, die Abgaben unter mancherley Benennungen und in verschiedenen Ländern leider nur zu sehr vermehrten, und

die ehemaligen Beeten und Unpflichten in die jetzigen Zwangsabgaben umgewandelt wurden. 12)

Ohnerachtet nun aus dem eben angeführten hervorgehet, daß der Landesherr ursprünglich nur mit Bewilligung der Stände und der Staatsbürger selbst Auflagen ausschreiben lassen konnte, so kann doch der Staatsbürger nie einen Grund daraus hernehmen, sich den ihm gegenwärtig bey abgeänderter Verfassung ohne seine eingeholte Einwilligung auf-

12) Die Abgaben sind gegenwärtig fast in allen Ländern so häufig und mannigfaltig, daß man, wie Gorani bey Gelegenheit der Schulden von Neapel sich ausdrückt, Haller's Gedächtniß haben müßte, wenn man blos die Nomenclatur davon im Kopfe behalten könnte. Ihre mannigfaltigen Benennungen sind bald von den Gegenständen, welche zum Regulativ des Verhältnisses angenommen werden, z. B. Grundstück-, Kopf-, Gewerbe-, Pferde-Steuern; bald von ihrer Bestimmung, z. B. Schulden-, Armen-, Kron-, Prinzessin-Steuern; bald von der Art sie zu erheben, z. B. Loosung u. s. w. hergenommen; oft fließt aber auch Regulativ und Bestimmung zusammen, wie z. B. bey den Straßengeldern.

auferlegten Abgaben, so lange sie zur Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins nothwendig sind, zu entziehen. Der Grund seiner Verbindlichkeit, zu den Staatslasten seinen Theil mit beyzutragen, und des Rechts des Landesherrn, solches von ihm zu fordern, liegt, wie oben schon gesagt worden, in dem nothwendigen Zusammenhange der Mittel mit dem Endzweck, zwischen welchen, ohne mit sich selbst im Widerspruche zu seyn, keine Trennung geschehen kann. Eines jeden Staatsbürgers unbezweifelte Pflicht ist es, nach seinen Kräften den Landesherrn in den Stand zu setzen, den Endzweck der Staatsverbindung zu erreichen. Dies kann er nun theils durch eine zweckmäßige Anwendung seiner Leibes- und Seelenkräfte, theils durch einen Beytrag an Geld oder Naturalien bewürken. Hierzu ist jeder Staatsbürger verbunden, er mag arm oder reich, vornehm oder gering seyn, es müßte denn der Landesherr höchst triftige Gründe haben, diesen oder jenen der Staatsbürger, nur nicht ganze Klassen, davon freyzusprechen, da Steuerfreyheiten der Natur und dem Endzweck

der

bürgerlichen Verfassung geradezu zuwiderlaufen und mit offenbaren Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Staatsbürger verbunden sind, wie dies unten näher nachgewiesen werden soll.

Um nun den Staatsbürger bey der jetzigen in den mehresten Ländern so ganz veränderten Steuerverfassung gegen eine willkührliche Besteurung von Seiten des Landesherrn in Sicherheit zu setzen, da eine Abgabe, sie mag freywillig gegeben oder gefordert werden, immer nur ein Beytrag aus dem Gewinnste seyn muß, so werfen einige Staatslehrer die zwar Wohlwollen gegen ihre Mitbürger verrathende, aber ganz zwecklose Frage auf: den wievielten Theil vom Gewinnste des Staatsbürgers der Regent zu fordern berechtigt sey? eine Frage, deren Beantwortung vorzüglich den v. Justi, v. Bielefeld und Achenwall beschäftigte, und diese sonst so verdienstvollen Männer zu ganz unbrauchbaren und zwecklosen Festsetzungen verleitete. v. Justi nimmt bey Beantwortung jener Frage auf die verschiedenen Regierungsformen Rücksicht, und setzt für einen monarchischen Staat

ein

ein Drittel vom Nazionalgewinnste, für einen eingeschränkten ein Viertel, und für republikanische Staaten ein Sechstel fest. v. Bielefeld und Achenwall hingegen nehmen auf die Verschiedenheit der Regierungsformen keine Rücksicht, und behaupten, ersterer, daß ein Viertel, letzterer, daß ein Zehntel vom Nazionalgewinnste zur Bestreitung des Staatsaufwandes hinlänglich sey. 13)

Daß

13) Ein neuerer schätzbarer Schriftsteller bestimmt den Abzug vom Gewinnste des Staatsbürgers auf ein Fünftel oder zwanzig Procent, indem er sagt: „Wenn man also annimmt, daß dem Erwerber von „dem reinen Ertrage ein Theil zur Vermehrung „seines Gewerbes, ein Theil zur Erziehung und „Versorgung seiner Kinder, und zwey Theile zur „Befriedigung seiner moralischen und physikalischen „Bedürfnisse nöthig sind, so kann derselbe den fünf„ten Theil seines reinen Ertrages zu den Staats„bedürfnissen beytragen, also zwanzig Procent; ei„ne Summe, die auch den geitzigsten Kameralisten „befriedigen sollte, und die ohne Noth ehender noch „vermindert, als vermehret werden dürfte." S. über Steuern und Anlagen und deren praktische Behandlung von T***. Leipzig 1785. 8. S. 17.

Daß indessen diese übrigens wohlgemeynten Festsetzungen ganz unbrauchbar, mithin ganz zwecklos sind, scheint mir wenigstens einleuchtend zu seyn. Denn einmal hat man noch keinen sichern Maaßstab, nach welchem man das Nazional-Einkommen oder den Gewinnst des Staatsbürgers genau bestimmen könnte; denn die Mittel, die man dazu in Vorschlag gebracht hat, sind zum Theil unzulänglich, zum Theil für die bürgerliche Freyheit, ein für jeden Landesherrn unverletzliches Kleinod, höchst kränkend und beleidigend und daher gar nicht anwendbar. So lange also noch ein solcher Maaßstab fehlet, so lange kann es ja auch nichts nützen, zu wissen, den wievielten Theil vom Nazionalgewinnst der Landesherr zu nehmen berechtigt ist, weil man alsdann doch nicht bestimmen kann, ob er mehr oder weniger, als den ihm angeblich zukommenden Theil, nimmt. Sodann, gesetzt auch, daß man den Gewinnst eines jeden einzelnen Staatsbürgers würklich ganz genau angeben könnte, so läßt sich doch keinesweges im allgemeinen der Theil bestimmen, den der Landesherr zu fordern das Recht hat. Man kann weder

mit v. Bielefeld und Achenwall für alle Staaten einen gleichen Theil ansetzen, da wohl jeder nur zu leicht einsehen wird, daß die Bedürfnisse der unter sich so verschiedenen Staaten ebenfalls auch sehr verschieden seyn müssen; noch kann man dem v. Justi folgen, da die Staaten, die zwar in einem Lehrbuch der Staatslehre in eine Klasse zu stehen kommen müssen, in Rücksicht ihres nothwendigen Aufwandes sehr von einander abweichen. Denn hier muß man einmal auf die Freygebigkeit der beyden übrigen Quellen der Staatseinkünfte, die Domainen und Regalien, sehen, die nicht einmal in allen monarchischen Staaten, geschweige denn in den übrigen von gleicher Bedeutung sind; sodann kömmt es hierbey so ganz besonders und vorzüglich auf die Lage des Staats, seine Kultur, den Zustand des Handels, der Manufakturen, Fabriken und überhaupt aller städtischen und ländlichen Gewerbe, auf das Verhältniß des Staats gegen andre Staaten oder das sogenannte Staats-Interesse, auf die Rolle, die er zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit von außenher spielen muß, und auf noch viele andere

Umstände an, so daß würklich der Fall oft eintreten kann, daß ein monarchischer Staat mit dem vorgeschriebenen einen Drittel des Nazional-Gewinnstes den ganzen Staatsaufwand, ein anderer hingegen kaum die Hälfte desselben damit zu bestreiten im Stande wäre, und ein dritter wohl gar noch einen Ueberschuß dabey hätte. Man nehme eine ansehnliche Republik, in welcher, vermöge ihrer Lage, Handel, Manufakturen und Fabriken, kurz alle bürgerlichen Gewerbe im höchsten Flore sind, und einen monarchischen Staat, dessen Boden, Lage und sonstige nicht leicht zu ändernde Verhältnisse allen diesen nicht günstig sind; in jenem kann der Staatsbürger mit leichter Mühe eher Hundert, als in diesem, und nur mit vieler Anstrengung, Dreyßig gewinnen. Nun giebt jener, weil er ein bloßer Republikaner ist, nur ein Sechstel davon ab; dieser aber, da er das Glück hat in einem monarchischen Staate zu wohnen, ein Drittel. Kann dies wohl der rechte Maaßstab seyn? Uebrigens geht aus dem angeführten, glaube ich, auch dies hervor, daß jene Festsetzungen, wenn man sie auch nicht als Norm,

son-

sondern als das Maximum betrachtet, immer auf gleiche Art ganz unanwendbar sind.

In einem wohleingerichteten Staate müssen die Staaseinkünfte zu einer solchen Höhe getrieben werden, daß sie nicht nur zur Bestreitung des gesammten Staatsaufwandes hinlänglich sind, sondern auch noch einen dem Totaleinkommen angemessenen Ueberschuß für unvorhergesehene Fälle abwerfen. Dieser Satz bedarf wohl keines Beweises, und dies um so weniger, als ich hier ausdrücklich voraussetze, daß eine wohl eingerichtete Staatsöconomie statt finden, mithin mit dem bereitesten Vermögen, dessen Verwalter aber nicht Eigenthümer oder Landesherr ist, nicht verschwenderisch umgegangen, sondern solches ganz seinem Entzweck gemäß verwandt wird. 14)

Um

14) Staaten, deren Regenten Kinder sind, sich durch Pfaffen, Huren und Günstlinge am Gängelbande leiten lassen, ihren größten Ruhm im Müssiggange und Pracht setzen, die ansehnlichen Einkunfte aus dem Bergwerks-Regal blos auf Hoflustbarkeiten verwenden, die größte Zeit der Regierungsjahre außer Landes auf Reisen zubringen, auswärtige Müssig-

gänger

Um nun die Größe der erforderlichen Einkünfte bestimmen zu können, muß ein Etat von den ordentlichen sowohl als außerordentlichen Ausgaben 15) angefertiget werden. Hiernächst werden die Einkünfte aus den Domainen und Regalien nach der bekannten Fractions = Rechnung aufgeführt, und das, worin die Ausgaben die Einnahme übersteigen, und der in gut eingerichteten Staaten höchst nothwendige Ueberschuß, müssen alsdenn

gänger und Taugenichtse mit dem Schweiße der Staatsbürger mästen, Pfaffen, Huren, fabricirte Diskantisten u. s. w. höher besolden und ehren, als ihre verdientesten Staatsmänner, die Felder der Landleute für offene Jagdplätze halten, oder ihre Bürger gar mit einem Hundegroschen belegen u. s. w., solche Staaten kommen hier in keinen Betracht, werden auch, Gottlob! immer seltener.

15) Die Staatswirthschaft unterscheidet sich wesentlich von der Privat-Wirthschaft dadurch, daß bey ihr die Einkünfte nach den Ausgaben bestimmt werden, dahingegen der Privatmann seine Ausgaben nach seinen Einkünften einrichten muß, wenn er nicht zurückkommen will. Der Finanzier berechnet erst die Ausgaben, und eröfnet dann soviel Quellen, als

alsdenn durch Auflagen aufgebracht werden. Werden nun aus der Menge der bekannten Auflagen diejenigen ausgewählet, welche der Erreichung des Staatsendzwecks nicht nur nicht hinderlich, sondern vielleicht gar hiezu beförderlich sind, und wird bey Anlegung und Erhebung derselben nach den Grundsätzen einer weisen Besteurung zu Werke gegangen, werden sämmtliche Einkünfte dazu verwandt, wozu sie wesentlich bestimmt sind, dann dürfte wohl Niemand gegründete Ursache haben, über ungerechte Besteurung zu klagen, die Auflagen mögen nun ein Drittel oder zwey Fünftel vom Gewinnste betragen. Denn einmahl ist es ja Pflicht des Staatsbürgers, die Staatslasten zu tragen, so lange sie nicht größer sind, als es wirklich das

als zu deren Bestreitung nöthig sind. Dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache, wird von allen Staatslehrern für richtig angenommen, und gleichwohl findet man selbst in den neuesten Lehrbüchern der Finanz-Wissenschaft die Lehre von den Ausgaben nach der von den Einkünften aufgeführt, welches meines unmasgeblichen Dafürhaltens wohl nicht so seyn mußte.

Staatswohl erfodert, welches in dem von mir angenommenen Staate, nemlich einem gut eingerichteten, auch immer der Fall ist; sodann wird der Landesherr durch das Einfunfzehntheil, welches er mehr nimmt, als nach dem v. Justi ein Monarch nehmen soll, in den Stand gesetzet, sowohl plötzlich sich ereigende unvorhergesehene Ausfälle sogleich zu decken, ohne die Staatsbürger mit neuen Auflagen zu belästigen, ein unschätzbarer Vortheil für den Staatsbürger, als auch von Zeit zu Zeit zur Aufnahme des Handels, der Gewerbe und Industrie abzweckende Anstalten zu treffen, woraus ja der Staatsbürger unmittelbar den mehresten Vortheil zieht, weil nicht nur ihm dadurch die Mühe sich etwas zu erwerben erleichtert wird, sondern auch sein Gewerbe einen ansehnlichen Gewinnst abwirft, sein Einkommen mithin immer zunimmt. 16)

Ueberhaupt darf man nicht das Glück eines Staats nach der größern oder geringern Anzahl der

16) Wie wohlthätig Friedrich der Einzige einen Theil des Ueberschusses jährlich verwandte, davon werden die Annalen seiner Regierung noch nach Jahrtausenden laut sprechen.

der Abgaben bestimmen, und sogleich den Schluß machen, daß der Staat, in dem viele Abgaben vorhanden sind, deshalb schlechter regiert wird, und die Bürger in demselben unglücklicher sind, als in einem andern, wo wenigere Abgaben bestehen. Denn einmahl können zwo Abgaben ungleich härter und drückender seyn, als sechs andere; sodann je volkreicher ein Staat ist, je verschiedenere Arten von Gewerben in ihm betrieben werden, desto mannigfaltigere Abgaben müssen auch vorhanden seyn, um alle Staatseinwohner zu gleicher Mitleidenheit zu ziehen, da es bis jetzt noch keine Abgabe giebt, durch die alle Staatseinwohner gleichmäßig besteuert werden können, wie dies unten näher gezeigt werden soll. „Es ist nicht darum zu thun," wie Fourbonnais mit Recht sagt, „daß das Volk wenig entrichtet, sondern daß es glücklich ist." Die preußischen und sächsischen Staaten, in denen es eben nicht an mannigfaltigen Abgaben zu fehlen scheint, können wohl schwerlich unter die schlecht regierten Staaten gezählt, und ihre Einwohner unglücklich genannt werden, im Gegentheil dürften ihre Vorzüge vor vielen

andern Staatseinwohnern nur zu einleuchtend seyn.

Um nun aus dem Heere der mannigfaltigen Abgaben diejenigen wählen zu können, welche der Erreichung des Staatsendzwecks nicht nur nicht hinderlich, sondern vielleicht gar hiezu beförderlich sind, ist wohl wesentlich erforderlich, die Haupteigenschaften oder Kennzeichen guter und brauchbarer Abgaben aus einander zu setzen. Unter den verschiedenen Schriftstellern über diesen Gegenstand findet man einige, die die Zahl derselben auf einige wenige einschränken, andere, die eine große Menge davon anführen, und noch andere, die sie in gewisse Klassen zu bringen suchen; und die mehresten fallen hiebey zugleich in den Fehler, daß sie zwischen den Eigenschaften der Abgaben und den Grundsätzen, die man bey der Anlage und Erhebung derselben vor Augen haben muß, keinen Unterschied machen, der doch nur zu auffallend ist, sondern beydes unter einander mengen. Dies zu vermeiden, werde ich erst die Eigenschaften guter und brauchbarer Abgaben aufführen, und sodann

die

die Grundsätze der besten Anlage und Erhebung derselben erörtern. 17)

Die Haupteigenschaft einer guten und brauchbaren Auflage, aus welcher alle folgende, wie aus einer gemeinschaftlichen Quelle fließen, und auf die sie sich wieder zurückbringen lassen, ist wohl unstreitig die: daß die Abgabe der Wohlfarth des Staats nicht nachtheilig seyn, vielmehr, wo möglich, sie beför-

17) v. Justi bildet sechs, Bergius neun, v. Bielefeld drey, v. Sonnenfels sechs, Smith viere, und Herr Cammer-Director Strelin theilt die Kennzeichen vorzüglicher Abgaben in wesentliche und zufällige, und rechnet zu erstern zehen, zu letztern sechse. Indessen gehören verschiedene aufgeführte Erfordernisse z. B., daß die Abgabe nicht den Fond der Production angreifen — unter allen Staatsmitgliedern eine Gleichheit beobachtet werden soll u. m. a. nicht hierher, sondern zu den Besteurungs-Grundsätzen. Denn mit einer jeden auch der besten Abgabe kann der Fond der Production angegriffen, und einer für den andern prägravirt werden, wenn in der Anlage derselben nicht gehörig zu Werke gegangen wird.

dern soll. Alle Mittel, die man zur Erreichung eines Endzwecks anwendet, ihn aber damit nicht erreicht, sind zweckwidrig. Nun gehören aber die Abgaben mit zu den Mitteln, den Endzweck des bürgerlichen Vereins zu erreichen; bewürken sie also nicht nur nicht dies, sondern zwecken sie auf das entgegengesetzte ab, so sind sie alsdenn zweckwidrig, schädlich und mithin verwerflich.

Eine gute Abgabe muß die bürgerliche Freyheit nicht verletzen. Eine wichtige, von einigen Schriftstellern mit Unrecht übergangene Eigenschaft, die nur einem asiatischen Despoten gleichgültig seyn kann, der sich über alle Rechte der Menschheit hinwegsetzt, und seine Unterthanen für lasttragendes Vieh ansieht, die nur deshalb da sind, um ihn auf seinem Sopha in den wollüstigen Umarmungen geraubter Buhlerinnen zu füttern, dagegen in Staaten, wo der Regent, wie der durchlauchtigste Verfasser des Antimachiavel sagt, sich für den ersten Diener des Staats ansieht, der nur darum über alle seine Mitbrüder so hoch erhaben ist, um uneingeschränkte Gewalt

zu

zu besitzen, Wohlthun und Glück über seine Unterthanen stromweise herabfließen zu lassen — zur Hauptrichtschnur aller Anordnungen genommen wird. Ohne bürgerliche Freyheit kann keine Staatswohlfarth gedacht werden. Nur unter freyen Menschen blühen Ackerbau, Handel, Künste und Gewerbe, nur sie beseelt ein Feuer fürs Vaterland, nur sie sind gegen Feinde eine undurchdringliche Schutzwehre, und nur Freyheit ist es, die Fremde einzuwandern anlockt. 18) Eine weise und gute Regierung wird daher auch sorgfältig, so viel als möglich, alles aus dem Wege räumen, was dieses so köstliche Kleinod verletzen könnte, wird von allen den Abgaben, bey denen eine nachtheilige

18) Ich spreche hier namentlich von der bürgerlichen Freyheit, nicht aber von der politischen, auf die ich für mein Theil gerne Verzicht thue, da ich mich von ihren angeblichen Vortheilen noch nicht überzeugen kann, auch schwerlich so lange nicht überzeugen werde, als es noch gut regierte monarchische Staaten giebt, in denen ich mein Wohnplätzchen aufschlagen und sicherer leben kann, als unter Duodezregenten.

theilige Entdeckung des Vermögens-Zustandes, öftere unvermuthet angestellte Visitationen u. s. w. unvermeidlich sind, gar keinen Gebrauch machen.

Eine gute Abgabe muß ferner die Bevölkerung nicht stören, sondern sie möglichst befördern. Von einer guten Bevölkerung hängt ja unmittelbar das Wohl des Staats ab; sie ist eines von den Hauptgrundpfeilern, auf welche die ganze Macht und das Ansehen desselben ruht, und mit ihr steht auch die Größe der Staatseinkünfte in einem genauen Verhältniß. Abgaben, die die bürgerliche Freyheit verletzen, die sich mit zunehmender Familie vergrößern, und so ziemlich alle persönliche Abgaben gehören hierher; die Ehen werden erschwert, und mit ihnen die einzige Quelle reeller Bevölkerung verstopft, und der Staat wird mit Auswanderung und Bettlern bedroht. Welchem Landesherrn es also nicht gleichgültig ist, ob sein Land dem Garten Eden oder einer Wüste Arabiens ähnelt, der wird alle dergleichen Abgaben nicht einführen.

Eben so wenig darf eine gute und brauchbare Abgabe dem Handel, den

Ge-

Gewerben und der Industrie nachtheilige Schranken setzen. Nur ein blühender Handel verbreitet über alle übrige Gewerbe ein Leben, da die Aussicht eines leichten Absatzes für die Industrie ein Sporn ist, und diese macht den Staat mächtig, reich und läßt ihn den höchsten Grad des Glücks erreichen. Es müssen daher alle solche Abgaben, die, statt den Handel zu beleben, und die Industrie anzufeuern, sie vielmehr lähmen, wie dies der Fall bey den persönlichen, Vermögen= und Gewerbe=Steuern ist, sie mögen auch noch so einträglich seyn, nicht eingeführt, im Gegentheil solche Abgaben gewählt werden, von denen man es wahrscheinlich machen kann, daß sie wenigstens die Aufnahme des Handels und der Belebung der Industrie keine Hindernisse in den Weg legen. Denn ob es überhaupt Abgaben giebt, die einen unmittelbaren vortheilhaften Einfluß auf Handel und Gewerbe haben, darüber sind die Staatslehrer unter sich uneins. Ich für meinen Theil glaube, daß alle Abgaben, die man zur Direction des Handels, (ein unbedingt freyer Handel ist eine Chimäre) und der Industrie

(denn auch diese kann eine schiefe Richtung nehmen, wie dies der Fall in Frankreich mit dem übertriebenen Weinbau, und in Engelland mit dem zu starken Wiesenbau war) zur Erschwerung sowohl der Einfuhr ausländischer, entbehrlicher, oder im Lande selbst verfertigter Kunstwaaren, als auch der Ausfuhr roher im Lande vortheilhaft verarbeitet werden könnender Pro- und Educte, gebrauchen kann, einen wohlthätigen Einfluß, bald mittelbar, bald unmittelbar für das Ganze haben.

Je leichter, und mit je geringerm Kostenaufwand eine Abgabe erhoben werden kann, desto vortheilhafter ist sie. Eine Abgabe muß ganz in die Staatscasse fließen, dies erfodert schon ihre Natur. Ist sie nun aber so beschaffen, daß sie eine Menge von verschiedenen Kosten, mannigfaltige Kontrollen, Visitationen, mithin eine starke Anzahl von Bedienten nothwendig macht, wie dies der Fall bey der Accise und den Abgaben ist, die nicht in Geldbeyträgen, sondern in Natural-Lieferungen bestehen; so kann sie natürlich nicht so viel reinen Ertrag liefern, als eine andere, die sehr leicht und

mit

mit einem äußerst geringen Personale, wie z. B. die Grundstücksteuer erhoben werden kann. Alles was auf die Anlage und Erhebung der Abgabe von ihrem Ertrage abgeht, erreicht natürlich nicht seine Bestimmung, und öfters muß der Ausfall durch andere Abgaben gedeckt werden, wodurch aber der Staatsbürger ganz ohne Noth mit neuen Abgaben belästiget wird.

Eine nicht weniger schätzbare Eigenschaft einer Abgabe ist, wenn sie in sehr kleinen Theilen bezahlt werden kann, so daß sie dem Kontribuenten unmerklich, wenigstens nicht lästig wird. Man dürfte wohl schwerlich einen Staat finden, in welchem die Einwohner ganz ohne Murren ihre Abgaben entrichten. Die wenigsten sehen es ein, welche große Summen oft ein Staat zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes braucht, klagen daher über viele Ausgaben und wenige Einnahmen, und daß des Gebens kein Ende nimmt. Um nun diesen, obgleich in gut eingerichteten Staaten ganz ungegründeten Klagen, welche doch auf die Denkungsart der Einwohner mit der Zeit einen sehr nachtheiligen Einfluß haben können, möglichst

vorzu-

vorzubeugen, ist es sehr gut, wenn man solche Abgaben wählt, die in sehr kleinen Theilen entrichtet werden können, so daß sie den Kontribuenten ganz unmerklich fallen, und sie selbst oft in dem Augenblicke, da sie Abgaben entrichten, es nicht einmal wissen, wie dies vorzüglich bey den Konsumtions-Auflagen der Fall ist. Ueberdem lehrt auch die Erfahrung, daß kleine Abgaben in der Regel mehr eintragen als große, da bey jenen nicht so öftere und beträchtliche Ausfälle sich ereignen können.

Hat endlich eine Abgabe auch noch die Eigenschaft, daß sie auch Fremde, deren Aufenthalt nur temporel ist, zur Mitleidenheit zieht, so ist dies sehr vortheilhaft, da alles das, was der Staat von einen Fremden bekömmt, für ihn reiner Gewinn ist. Indessen kann durch einen üblen Gebrauch und Mangel an Vorsicht, nicht nur dieser Gewinn ganz verschwinden, sondern auch statt dessen bedeutende Nachtheile sich äußern. Es giebt Fälle, in denen man die Fremden hoch besteuern kann, ohne zu befürchten, daß sie einen solchen Staat meiden werden;

dahin-

da hingegen aber auch wieder der Fall eintreten kann, wo man mit einer nur mäßigen Auflage zufrieden seyn muß, weil eine größere die Fremden abhalten, und also nicht nur nichts eintragen, sondern auch noch andere Nachtheile für den Staat bewürken würde.

Dies wären nun meiner unmasgeblichen Meynung nach die vorzüglichsten Eigenschaften guter und brauchbarer Abgaben, nach denen die mannigfaltigen Auflagen selbst geprüft werden müssen. Ob es indessen Abgaben giebt, die alle voraufgeführte Eigenschaften besitzen, mag ich vor jetzo nicht entscheiden; da aber diese ausgehobenen Eigenschaften nicht von gleicher Wichtigkeit sind, so müßten die Abgaben die besten bleiben, welche die wichtigsten von ihnen besitzen, und welche Abgaben dies sind, wird der Verfolg zeigen. Die bloße Kenntniß der Eigenschaften guter Auflagen ist aber nicht hinlänglich, es bleibt nunmehr noch den Staaten das wichtige und schwere Geschäft übrig, die gewählten Abgaben nach richtigen Grundsätzen unter die Staatseinwohner zu vertheilen und zu erheben, weil sonst die besten Abgaben ihren Zweck verfehlen

würden. Ich will daher jetzt die vorzüglichsten Grundsätze einer zweckmäßigen Besteurung kürzlich erörtern.

Abgaben müssen ihrer Natur nach nur von reinem Ertrage genommen und nie so hoch angelegt werden, daß sie das Kapital des Staatsbürgers weder mittelbar noch unmittelbar angreifen. Dies ist unstreitig der erste und wichtigste Grundsatz. Abgaben, die ihm zuwider laufen, sind tyrannische Erpressungen, ein offenbarer gewaltsamer Raub des Vermögens der Staatsbürger, und verletzen geradezu den Endzweck des bürgerlichen Vereins. In einem solchen Staate ist der Einwohner weit schlimmer daran, als im Naturstande; hier schützen ihn seine Fäuste gegen jeden gewaltsamen Raub, in einem Staate aber darf er in keinem Falle Gewalt brauchen. Die Folgen solcher Abgaben zeigen sich auch nur zu bald in ihrer ganzen grausenden fürchterlichen Gestalt. Handel und alle übrige Gewerbe fallen gänzlich dahin, die Menge der Bettler und des liederlichen Gesindels wird immer größer, und in demselben

Ver-

Verhältniß nimmt auch die Zahl der Verbrechen zu; mit einem Worte, der Staat geräth dadurch in einen so schrecklichen Zustand, daß vor dessen bloßer Vorstellung die Menschheit zurückbebt.

Ein zweyter Grundsatz ist: die Abgaben müssen unter allen Staatseinwohnern gleichmäßig vertheilt werden. Alle nehmen ja in einem wohleingerichteten Staate Antheil an dem Endzweck desselben, alle genießen Schutz, Gelegenheit sich etwas zu erwerben, und das erworbene ungestört zu genießen, mithin müssen auch alle Einwohner die öffentlichen Lasten gleichmäßig tragen. Diese Gleichmäßigkeit muß aber nicht blos nach den verschiedenen Klassen und Ständen der Einwohner, sondern soviel, als es sich nur immer thun läßt, nach eines jeden Einzelnen Vermögens-Beschaffenheit statt finden. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, werden einige Einzelne oder gar ganze Klassen hiebey begünstiget; so begeht der Staat dadurch eine Ungerechtigkeit, deren höchst schädliche Folgen er auch gar bald empfindet. Denn der Muth der zu sehr gedrückten, welches immer die Fleißigsten treffen

wird, sinkt, ihre Thätigkeit erschlafft, sie wandern aus, und der Staat verliert dadurch die treuesten und fleißigsten Bürger; ein unersetzlicher Verlust. Nach diesem Grundsatze sind also die sogenannten Steuerfreyheiten gänzlich zu verwerfen, und mit allem Rechte für Ungerechtigkeiten gegen die übrigen nicht steuerfreyen Einwohner zu erklären, müssen daher in gut eingerichteten Staaten um so weniger statt finden, da der Grund, auf dem sie ruhen, theils nur zu seicht, theils zu den gegenwärtigen Zeiten gar nicht mehr anwendbar ist. Zu solchen begünstigten Ständen gehören vorzüglich die Besitzer der Ritter- und geistlichen Güter. Erstere mußten in den frühern Zeiten bey Fehden selbst zu Pferde aufsitzen, oder Reisige in ihre Stelle schicken, waren dahero auch von den Steuern, die nur zu Kriegeszeiten eingehoben wurden, mit allem Rechte frey. Da sie aber gegenwärtig nicht weiter dazu verbunden sind, und die Kriegsdienstthuenden vom Staate gehalten und besoldet werden, so dürfte es auch hier wohl heißen: cessante caussa cessat effectus. 19) Bey den Besitzern der

19) Il resulte de ces faits historiques, sagt der Verfasser

der geistlichen Güter ist der Ungrund ihrer Steuerfreyheit noch auffallender, denn alle ihre Beweise aus Breven, Bullen und wie die unlautern Quellen sonst noch heißen mögen, sind von gar keinem Belange, und selbst die Bibel, die sie für sich anzuführen sich nicht entblöden, sagt mit dürren Worten: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. 20) Ich sehe es zwar wohl ein, daß es

fasser des Esprit des Impots S. 5., que les nobles, qui se sont toujours honorés de la profession des armes, ne devroient pas payer d'impots, s'ils servoient sans être stipendiês; mais comme cet ancien usage entraineroit de grands inconveniens et qu'il ne s'agit pas de le faire revivre, la noblesse dans l'état actuel des choses ne doit jouir d'aucun privilege pecuniaire; se sont au moins des taches sur une belle figure. Das nenne ich mir doch einen behutsamen Ausdruck, wogegen der Deutsche die Steuerfreyheit geradezu bey dem rechten Namen nennt.

20) Der vorgenannte Verfasser drückt sich über die Steuerfreyheit der Geistlichen noch gelinder aus, wenn er sagt: L'équité et l'humanité imposent egalement aux membres du clergé, l'obligation de supporter les

chargos

außerordentlich hart seyn würde, wenn man sie, besonders die ersten mit einemmale gänzlich besteuern wollte, da sie ihre Güter eben der Steuerfreyheit wegen sehr hoch bezollen; billig ist es aber, wenn man sie bey neuangelegten Steuern und in neuacquirirten Ländern mit zum Beytrage zieht, wie dies auch der Fall in Schlesien und in den neuen preußischen Provinzen war. 21)

Ein

charges publiques en raison de leur fortune; et ces ministres du Seigneur, qui par état doivent être desintéressés, compatissants, charitables; qui doivent plus que les autres hommes approcher de la perfection, ne voudront pas, que leur conduite soit en opposition avec la doctrine évangelique, et consequemment avec leurs devoirs. S. 82.

21) Bey der preußischen Besitznahme von Schlesien wurden sogleich die vorgefundenen äußerst unvollständigen und mit Partheylichkeit angefertigten Steuer-Katastra, nach welchen z. B. die Güter der Fürsten von Corolath, welche über 20000 Rthlr. eintrugen, mit einem Ertrage von 3245 Rthlr. angesetzt waren, und ein dabey gelegenes Landguth hingegen von 4000 Rthlr. Ertrag jährlich 2000 Rthlr. an Kontribution bezahlen mußte, aufs neue revidirt, und

Ein nicht weniger wichtiger Grundsatz ist: daß die Abgaben ganz in die Staats-Kasse fließen müssen. Es ist deshalb schon oben die Abgabe, deren Anlage und Erhebung leicht, und mit einem geringen Kostenaufwande verbunden ist, als sehr vortheilhaft ausgezeichnet worden. Da es aber wenig dergleichen Abgaben giebt, mithin mehrere andere, die diese Eigenschaft nicht haben, neben jenen bestehen müssen, so muß der Staat darauf Bedacht nehmen, diesen Mangel so unmerklich als möglich für das Ganze zu machen. Dies kann er einmal dadurch bewürken, wenn er die Abgaben nicht ohne Noth vervielfältiget, und wo er z. B. mit zwo zureichen kann, etwa sechse anlegt; dadurch werden die ver-

und zahlen seitdem: die königl. Domainen, fürstliche, adeliche, pfarreiliche und Schulmeister-Güter $28\frac{1}{2}$, als Steuern von Hundert ihres Ertrages, die Bauergüter 34, die Güter des Ritterordens 40, die Güter des Bischofs, der geistlichen Stifter und Klöster 50 von Hundert. Ein mehreres hierüber findet man in der äußerst lesenswürdigen Schrift: Von Schlesien vor und seit dem Jahr MDCCXXXX.

schiedenen Kassen, Kontrollen, und die dazu erforderliche Bedientenzahl, mithin also auch die Hebungskosten ansehnlich vermehrt, und so das, was zur Staatskasse fließt, verringert. Sodann werden die Hebungskosten, die man beyde in wesentliche und unwesentliche eintheilen müßte, ansehnlich verringert, wenn der Staat Bediente von erprobter Treue und Redlichkeit, und vorzüglich bey den Kassen verheyrathete Eingebohrne anstellt, sie von unten auf ohne Einschub dienen läßt, und sie so besoldet, daß sie ohne von Nahrungssorgen gedrückt zu werden, leben können; dann kann der Staat sich versichert halten, daß die Einnahme gewiß nicht größer gewesen, als ihm berechnet worden ist. Wo aber die Stellen käuflich sind, wo der Nepotismus tyrannisirt, wo der Stellvergeber blos auf sein Privat-Interesse sieht, wo aus andern Ländern vertriebene Avanturiers und Taugenichtse, die über kurz oder lang mit gefüllten Kisten bey Nacht und Nebel davon laufen, treugedienten Eingebohrnen vorgezogen werden, da dürften die Hebungskosten sich wohl noch ungleich höher belaufen, als in dem vormaligen Frankreich, wo sie

ein

ein Drittel der Abgabe betragen haben sollen. In einem solchen Staate sind aber die Einwohner äußerst zu bedauern, sie kränkeln alle an einem schleichenden verzehrenden Fieber, und jeder ehrliebende rechtschaffene Mann muß es sich für eine Ehre schätzen, wenn er in einem solchen Staate keine Bedienung hat. Und daß sich der Staat gegen unredliche Bediente nicht durch den Eyd, das einzige jetzt bekannte Verwahrungsmittel, in Sicherheit stellen kann, dies lehret beydes die Erfahrung.

Mit diesem Grundsatze stehet in einiger Verbindung der: daß Hauptauflagen nicht auf Gegenstände gelegt werden müssen, die einer öftern Abänderung unterworfen sind. Sie können dann nicht mit Gewißheit zur Einnahme gebracht werden, und nirgend kömmt wohl auf Gewißheit und Sicherheit so viel an, als im Finanzwesen; es stehen öftere beträchtliche Ausfälle zu befürchten, die wegen der Eyle, mit der sie gedeckt werden müssen, für die Staatseinwohner äußerst drückend werden. Zu solchen Abgaben, denen es an einem sichern Grun-

de fehlt, gehören die Bedienten-, Fenster-, Kutsch- und Reitpferde-Steuern u. m. a., die zwar als Mittel dem Luxus Einhalt zu thun, beybehalten, nie aber unter den bestimmten Einkünften aufgeführt werden können. Wider diesen Grundsatz streiten auch die Einkünfte, die aus der Erlaubniß nachtheiliger Anstalten fließen, z. B. aus dem Aemterverkauf, von öffentlich privilegirten Spielbanken, Glücksbüdnern, Marktschreyern, Seiltänzern u. s. w. Ihnen fehlt nicht nur ein sicherer Grund, sondern aus dergleichen ertheilten Vergünstigungen entstehen oft die nachtheiligsten Folgen für den Staat. Nur in schlecht regierten Staaten, deren Regenten für Geld alles feil ist, und die mit jenem gekrönten Auswurf der Menschheit sich zum Wahlspruch gewählt haben: lucri odor bonus ex re qualibet, rechnet man auf dergleichen Einkünfte, und bringt sie unter die in einem System der Finanz-Wissenschaft blos der Vollständigkeit wegen aufgeführte, in wohlregierten Staaten aber ganz unbekannte Rubrik: außerordentliche Finanzmittel. Gute für das Wohl ihrer Staatsbürger besorgte Regenten hingegen,

gegen werden es nie zugeben, daß jemand gegen Erlegung einer Abgabe sein Amt an einen andern verkaufen kann, daß in den Städten und Dörfern Glücksbüdner, Zahn- und Wurm-Aerzte, Seiltänzer, herumziehende Comödianten-Banden, und wie all das lose Gesindel noch heißen mag, sich im Lande umher treiben, leichtgläubige verstümmeln, und ihnen das Geld aus der Tasche locken, oder richtiger stehlen dürfen, da die Vortheile, die die Staatskasse aus dergleichen Vergünstigungen hat, nur scheinbar sind, und gegen die für das Ganze daraus entstehenden Nachtheile in ein Nichts verschwinden.

Die Abgaben müssen, ferner, zur bestimmten Fallzeit ohne Nachsicht beygetrieben und keine Reste gestattet werden. Die Gewißheit im Finanzwesen ist für das Ganze von unbeschreiblich großem Nutzen, alles muß hier in einander greifen, und nur durch die pünklichste Ordnung, die ohne Gewißheit aber nicht denkbar ist, kann das oft so verwickelte und mühsame Finanz-Geschäft zweckmäßig betrieben werden. In gut eingerichteten Staaten wird jede Auflage, wenn das Ganze

derselben schon etwas beträchtlich ist, theilweise bezahlt, und die Zahlungszeit ist immer so eingerichtet, wenn der Kontribuent bey Gelde seyn kann. Den Staatsbedienten muß daher bey Androhung der Erstattung untersaget werden, aus unzeitigem Mitleiden oder gar unlautern Absichten, Nachsicht zu verstatten, vielmehr müssen sie gegen die Saumseligen sogleich die gesetzlichen Zwangsmittel gebrauchen, weil sonst ohne besonderes Verschulden der Kontribuenten, denn wer nimmt nicht gerne Zahlungsfristen an, die Reste oft so anschwellen, daß sie der Staat nicht füglich, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, durch Zwangsmittel beytreiben lassen kann. Die mit der pünktlichen Beytreibung der Steuern verbundene Härte ist nur scheinbar, und gereicht dem Kontribuenten, wenn er es reiflich überlegt, zu seinem wahren Besten. Hierunter werden aber keinesweges die Nachlässe begriffen, die der Kontribuent bey Unglücksfällen erhalten muß. Ich gebe es gerne zu, daß in schlecht eingerichteten Staaten diese Nachlässe mehr schädlich als nützlich sind, weil der dadurch in der Staatskasse entstehende Ausfall durch

andere

andere anzulegende Abgaben gedeckt werden muß. Bey einer guten Staatsöconomie aber, wo bey den Einkünften, wie ich oben gesagt habe, stets ein dem Total-Einkommen angemessener Ueberschuß verbleibt, können Nachlässe und oft nicht unbeträchtliche ertheilet werden, ohne daß dadurch ein Ausfall entsteht, der durch neue Auflagen gedeckt werden müßte. Hiebey muß aber die genaueste Aufsicht geführt werden, damit nicht in jeder Hand, durch die solche Nachlässe gehen, immer etwas zurückbleibt. Denn obgleich die Bemerkung des Herrn Cammer-Director Strelin durch die tägliche Erfahrung bestätiget wird, daß es auf den Staatseinwohner einen viel widrigern Eindruck macht, wenn man ihm zur Zeit der Noth keinen Nachlaß seiner Abgaben schenkt, als wenn man ihm zur Zeit des Wohlstandes seine Abgaben vermehrt, und es also scheinen könnte, daß er auch mit einem mäßigen Nachlaß zufrieden seyn würde, so erfodert es doch die heiligste Pflicht des Landesherrn, daß er nicht nur einen dem Unglücksfall angemessenen Nachlaß ertheilet, damit der Unglückliche nicht den Fond der Production weder

unmittelbar noch mittelbar angreifen darf, sondern auch darauf mit aller Strenge sieht, daß der bewilligte Nachlaß auch ganz dem Unglücklichen zu Theil wird.

Endlich müssen die Abgaben nicht verpachtet, sondern administrirt werden. Eine Verpachtung der Auflagen kann kaum gedacht werden, bey der nicht die Staatseinwohner äußerst gedrückt werden, und vieles für die Staatskasse verlohren gehen sollte. Nur ein flüchtiger Blick auf die vormaligen französischen Finanzpächter, 22) dürfte wohl jeden Landesherrn von einer solchen Finanzoperation abhalten. 23) Die Administration

22) Gleichwohl nannte Cardinal Fleuri diese saubern Geister, die vierzig General-Pächter von Frankreich, die vierzig Säulen des Staats, wobey Herr v. Bielefeld die Bemerkung macht, daß dieses Gebäude wohl eben nicht auf goldene Säulen, in denen aller Reichthum von Frankreich zusammen geschmolzen wird, gebaut werden müßte. S. seinen Lehrbegriff der Staatskunst, deutsche Ausgabe vom Jahr 1761. Th. 1. S. 402.

23) Der Verfasser des: Anti-Financien ou relevé de quelques-

mistration bleibt hier die beste Benutzungsart; indessen kann das Verfahren dabey nicht im allgemeinen bestimmt werden, indem fast eine jede einzelne Abgabe, ihre besondere Verfahrungsart erfordert.

Daß

quelques-unes des malversations dont se rendent journellement coupables les fermiers generaux, et des vexations qu'ils commettent dans les Provinces. à Amsterdam 1764. 8. S. 104. Führt eine große Liste von den mit der Verpachtung der öffentlichen Staatseinkünfte verbundenen Nachtheilen auf. Hier ist sie:

1) La regie actuelle, par ses frais, ses procés, ses cantraintes et la multitude des chefs et Commis emporte quatre fois la valeur de l'impot.

2) La regie actuelle accable des sujets libres sous une multitude de servitudes odieuses.

3) La regie actuelle, en multipliant à l'infini les fortunes, corrompt les moeurs et avilit tout.

4) La regie actuelle, étant trés compliquée, est necessairement obscure, et consequemment livre la nation à des exactions et des vexations de la part des Traitans, impenetrables aux yeux du Prince et des Magistrats.

5) La regie actuelle invite les peuples à la fraude par

Daß das Besteurungswesen in allen kultivirten Staaten nach den hier aufgestellten Grundsätzen eingerichtet werden kann, und auch eingerichtet werden muß, wenn der Endzweck des bürgerlichen Vereins erreicht werden soll, dies dürfte wohl keinem

par l'appas du gain, et ruine ensuite ou livre au bourreau les fraudeurs surpris, contre toute iustice divine et humaine.

6) La regie actuelle méconnoit les loix de la nation, a des Tribunaux particuliers sans nombre, dont des membres sont autant de petits tyrans qui achevent d'écraser les peuples.

7) La regie actuelle étouffe le commerce, arrete la circulation par les obstructions que tant des caisses apportent dans les versemens, et par les profits immenses des Traitans.

8) La regie actuelle faisant portes les plus forts droits sur les denrées, confond le necessaire physique avec le revenu et impose tout; ce qui lui fait commettre plusieurs millions d'injustices par chaque jour.

9) La regie actuelle est absolument inconnue à tous les redevables.

und schließt mit den Worten: Enfin elle est odieuse au peuple, excite les murmures les plus vifs, et par ce seul endroit merite sa proscription.

keinem Zweifel unterworfen seyn. Selbst die Erfahrung, der beste Probierstein, lehrt zur Genüge, daß die Einwohner solcher Staaten, in denen darauf keine Rücksicht genommen wird, nie zu einer reellen Wohlfarth gelangen; dagegen Staaten, in denen das Finanzwesen nach richtigen dem Staatsendzweck entsprechenden Grundsätzen eingerichtet und verwaltet wird, von Zeit zu Zeit an innerer Macht zunehmen, und ihre Einwohner eines lohnenden und daurenden Erwerbes sich erfreuen.

Es bleibt mir nun noch übrig von den mancherley Eintheilungen der Abgaben zu handeln. Fast bey einem jeden Schriftsteller über die Steuerlehre, findet man eine andere Eintheilung, die bald mehr, bald weniger sich der nähern, die meines unmaßgeblichen Dafürhaltens deshalb die brauchbarste ist, weil sie sich auf die in den bedeutendesten Staaten eingeführte Besteurungsart gründet.

Man kann nemlich sämmtliche Abgaben in ordentliche und außerordentliche eintheilen. Unter erstern versteht man diejenigen, welche

Jahr

Jahr aus Jahr ein bleiben und erhoben werden, demohngeachtet aber bald erhöhet, bald ermäßiget werden können, welches sie wesentlich von den sogenannten fixirten Steuern unterscheidet. Außerordentliche Steuern hingegen werden diejenigen genannt, die bey gewissen Vorfällen ausgeschrieben, und dann wieder eingestellet werden, wenn die Absicht, die man bey ihrer Ausschreibung hatte, erreicht worden ist. Auch könnte man ferner die Abgaben, wiewohl ganz vergeblich in allgemeine und besondere eintheilen. Unter erstern würde man solche verstehen, von denen eine hinreichend ist, alle Staatseinwohner gleichförmig zu besteuern, mithin neben ihr keine mehrere Abgaben seyn dürfen, weshalb sie auch von einigen Einzige Abgaben genannt werden. Daß solche Abgaben ganz unschätzbare Vorzüge vor allen übrigen haben würden, daß sie aber unter die Rubrik: fromme Wünsche — gehören, dies soll unten näher gezeigt werden. Zu den letztern, nemlich den besondern Steuern, würden dann die Abgaben, welche jene Eigenschaft nicht haben, mithin alle bekannte, begriffen werden müssen, wel-

che

che man wieder nach ihrem Umfange d. h. der mehrern oder geringern Anzahl der durch sie zur Mitleidenheit gezogenen Einwohner in zwo Klassen zerfallen lassen könnte, nemlich in Haupt-Abgaben oder solche, die ganze bedeutende Klassen der Einwohner treffen, mithin ihr Ertrag bedeutend ist, wie z. B. in den Städten die Accise und auf dem platten Lande die Grundstücksteuer; und in Nebensteuern oder solche, wodurch diejenigen zur Mitleidenheit gezogen werden, die jene Steuern nicht treffen, ihr Betrag also gegen den der Hauptabgaben nur gering ist, z. B. das Schutzgeld, Nahrungssteuer u. s. w.

Indessen theilt man die besondern Steuern, welche so lange, als es uns an einer allgemeinen oder einzigen gebricht, den einzigen und Hauptvorwurf der Besteurungslehre ausmachen, auf eine der Sache angemessene Art, nemlich nach den Gegenständen der Besteurung ein; und hier scheint die Eintheilung die beste zu seyn, weil sie von unmittelbar praktischem Nutzen ist, nach welcher die Abgaben in vier Klassen zerfallen. Die erste begreift die persönlichen Steuern; die zweite

die Gewerbe-Steuern; die dritte die Grundstück-Steuern; und die vierte die Konsumtions-Steuern.

Nach dieser Eintheilung werde ich nun diese verschiedene Arten der Auflagen durchgehen, wenn ich zuvor eine kurze Beurtheilung der zu allgemeinen oder einzigen Steuern in Vorschlag gebrachten Abgaben vorausgeschicket habe.

Daß die Vereinfachung des Besteurungwesens für den Staat und dessen Einwohner von sehr großem Werth ist, und sie den höchsten Grad erreichen würde, wenn man mit einer einzigen Abgabe alle Staatseinwohner gleichmäßig besteuren könnte, dies dürfte wohl so ziemlich einem jeden einleuchten. Wenn man aber auf die so außerordentliche Verschiedenheit der Glücksumstände, auf die so mannigfaltigen Gewerbe und Handthierungen der Staatseinwohner nur einen flüchtigen Blick wirft, und sich zugleich die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten denkt, die schon mit dem jetzigen Besteurungswesen bey den so vielen und mannigfaltigen Abgaben verbunden sind, um einen jeden nach seiner Vermögens-Beschaffenheit zur Mitleidenheit

zu ziehen, so dürfte man wohl nur zu bald den Gedanken an die Möglichkeit einer solchen einzigen Abgabe aufgeben, und sich gerne gestehen, daß die Ausführung in ihrem ganzen Umfange, mit so unwiderstehlichen Reitzen sie auch dem ersten Anblick nach verbunden zu seyn scheint, für unsre jetzige Staaten etwas unmögliches ist. Demohngeachtet sind von verschiedenen dergleichen Vorschläge gemacht worden, von denen ich die bekanntesten und wichtigsten hier aufführen, und kürzlich beurtheilen werde.

Hieher gehört der Vorschlag einer allgemeinen Wohnungs- oder Haussteuer, die den Geheimenrath und Präsidenten v. Loen zum Urheber hat. Schon ihr Nahme, glaube ich, spricht für ihre Unbrauchbarkeit. Sie gründet sich nemlich auf die ganz irrige Voraussetzung, daß die Größe und Weitläuftigkeit der Häuser mit den Vermögensumständen ihrer Bewohner stets in einem wichtigen Verhältnisse stehen, und nach diesem so falschen Maasstabe wird diese Auflage unter die Einwohner vertheilt. Allein selbst auf dem Lande, wo man am ersten, wie der Herr Cammer-

Director Strelin ganz richtig bemerkt, von der Größe der Wirthschafts-Gebäude einen Schluß auf den Vermögenszustand des Bauers machen könnte, wird es schon äußerst viele Ausnahmen geben; in den Städten hingegen ist dieser Maasstab vollends ganz unbrauchbar. So erfodern, um nur einiges anzuführen, verschiedene Bedienungen, gewisse Gewerbe und eine zahlreiche Familie, sehr weitläuftige Wohnungen, ohne daß ihr jährlicher Gewinn größer ist, als der eines Gold- und Silber-Arbeiters, Juweliers, Wechslers u. s. w. die alle sich mit einer Stube füglich behelfen können. Außerdem aber, daß diese Abgabe auf einem ganz unsichern Grunde ruht, mithin nicht einmal zu einer Nebensteuer brauchbar ist, so hat sie noch viele andere nicht unbeträchtliche Nachtheile. Ist die Größe der Häuser der Maasstab der Größe der Auflage, so werden sich alsdenn natürlich viele Personen außerordentlich einschränken, oft ganze Familien eine einzige Stube bewohnen, welches jedoch für die Gesundheit sehr nachtheilig ist, mithin auf die Bevölkerung einen nachtheiligen Einfluß hat. Sodann wird

durch

durch eine solche Abgabe nicht nur der Anbau neuer Häuser außerordentlich erschweret, und dadurch die Bevölkerung gehemmt, sondern auch die Schönheit und Dauerhaftigkeit der Häuser leidet darunter, weil mit einer jeden vorgenommenen Verbesserung nothwendig auch die Abgabe steigen muß, wenn sie anders in einem gewissen Verhältniß bleiben soll. Endlich ist sie auch vielen nicht zuvermeidenden Unterschleifen unterworfen, mithin ihre Erhebung kostbar. Zur Fallzeit dieser Abgabe werden viele Familien sich äußerst einschränken, viele Stuben leer vorzeigen, und um diesen ihren Betrug zu beschönigen, gegen die Einheber über Mangel an Miethleuten klagen, und sie wohl gar bitten, ihnen welche zuzuweisen. Dieserhalb müssen öftere ganz unvermuthete Visitationen angestellt werden, welches viele Bediente voraussetzt, die nicht gering besoldet werden können, weil sonst ihre Bestechung sehr erleichtert werden würde. Dies wenige zeigt wohl zur Genüge, daß dieser Vorschlag auch nicht einmal den Schein der Ausführbarkeit für sich hat.

Eben so wenig haltbar ist der Vorschlag des sonst so verdienstvollen v. Justi, einer einzigen Rang- und Aufwandsteuer. Er theilt nemlich sämmtliche Staatseinwohner in zehen Klassen, legt jeder gewisse Vorzüge im Range, Kleiderpracht u. s. w. bey, und bestimmt denn, wie hoch die Abgabe seyn muß, um in diese oder jene Klasse zu kommen. Keine Auflage hat aber wohl einen unsicherern, lächerlicherern und für die Moralität nachtheiligern Grund als diese, nemlich die Thorheit und Eitelkeit der Menschen, denn hievon hängt ja lediglich die mehrere oder geringere Ergiebigkeit dieser Auflage ab. Derjenige also, der von der lieben Mutter Natur mit jenen saubern Tugenden nicht kärglich ausgestattet worden ist, wird ohne auf seine Vermögens-Umstände Rücksicht zu nehmen alles aufbiethen, um nur in die erste Klasse zu kommen; der Vernünftige hingegen, wenn er auch seinen Vermögens-Umständen nach den höchsten Beytrag geben könnte, wird sich mit solchen Thoren nicht gerne in eine Klasse gesetzt wissen wollen, mithin nur einen geringen Beytrag, und der Geitzige, obwohl aus einem andern Grunde,

de,

de, einen noch geringern zahlen. Dadurch wird der Verschwendung und dem Luxus Thor und Thür geöfnet, wodurch viele Familien gänzlich ruinirt werden, und der Staat in kurzem mit einer Menge von Bettlern, Landstreichern und Räubern überschwemmt wird. Ueberdem verliert der Landsherr sogar das Vermögen, Verdienste zu belohnen, der einzige Sporn zur Thätigkeit für viele Tausende, da in einem solchem Staate ja alles für Geld feil ist, und derjenige, der das mehreste beyträgt, der angesehenste ist, der ärmere hingegen, wenn er auch die Verdienste eines Sully hätte, die unterste Klasse einnehmen müßte. Sodann kann auch eine so höchst unsichere und gar keiner Berechnung fähige Abgabe für die Staatskasse unmöglich bedeutend seyn, mithin schon aus dieser einzigen Rücksicht sich zu keiner einzigen Steuer qualificiren. Und welch eine strenge Aufsicht müßte nicht endlich über die verschiedenen Klassen geführt werden, um zu verhüten, daß nicht jemand den Rang einer höhern Klasse als ihm zukömmt, sich anmaaße. Hiezu werden viele Bediente mancherley Art erfodert, wodurch wieder die Erhebung dieser Auflage äußerst

beschwerlich und kostbar wird. Ob es nun wohl nicht zu läugnen ist, daß es Fälle giebt, die Eitelkeit und Rangsucht der Menschen vortheilhaft für das Ganze zu benutzen, so dürfte doch wohl niemand der Meynung des v. Justi beytreten, und hierauf eine allgemeine Abgabe gründen. 24)

Ungleich mehr scheint die vorgeschlagene allgemeine Vermögen-Steuer für sich zu haben. Sie besteht nemlich darin, daß ein jeder Staatseinwohner nach Maasgabe seines Vermögens, er mag es nun brauchen oder steril liegen lassen, mit bestimmten Procenten zur Mitleidenheit gezogen wird. Wir treffen sie schon in den ältesten Zei-

24) Mirabeau setzt in seiner Theorie de l'Impot zwar auch die Macht des Regenten, Würden zu ertheilen, unter die vorzüglichsten Finanzquellen, aber nicht in dem v. Justischen Verstande, als ob er Würden, Ehrenstellen, Rang und Titel jedermann gegen Taxen feil bieten sollte, sondern weil er daran ein Mittel in Händen hat, zu diesen anzuspornen, deren Belohnungen die öffentlichen Kassen sonst sehr mitnehmen, oder die wohl gar nicht zu erhalten seyn würden.

Zeiten, und namentlich bey den Athenienfern 25) und Römern an. Sobald wir aber ihre Anlage und Einhebung nur etwas näher beleuchten, so verschwinden nicht nur alle ihre etwannigen Vorzüge, sondern zeigt sich im Gegentheil ihre völlige Unanwendbarkeit.

Bey dieser Auflage sind nur zween Wege zur Erforschung des Vermögens-Zustandes eines jeden Staatsbürgers möglich: die Vermögens-Angabe geschieht entweder freywillig oder gezwungen. Beruhet es blos auf der Willkühr des Kontribuenten, wie hoch er sein Vermögen angeben will, so darf ich wohl, ohne den Vorwurf eines Menschenfeindes zu befürchten, behaupten, daß der Staat alsdenn außerordentlich hintergangen werden dürfte. Selten, äußerst selten wird jemand sein Vermögen richtig angeben, und den bestimm-

25) Nach dem Xenophon war bey den Athenienfern eine ganz eigentliche Vermögens-Steuer, indem alles, was jemand besaß, an Beweglichem und Unbeweglichem, es mochte verliehen seyn, oder ganz ungebraucht im Kasten liegen, als Gegenstand der Schätzung angenommen wurde.

ten Theil davon in die Staatskasse abgeben. Der Eyd 26) wäre hiebey gar nicht anwendbar, weil der Staat dadurch zu außerordentlich vielen Meyn-Eyden Gelegenheit geben würde, welches auf die Moralität der Einwohner einen nachtheiligen Einfluß haben dürfte. Und die Erfahrung ist auch hier die beste Lehrmeisterin. Wem sollten wohl die über jene unter dem Nahmen Losung in der Reichsstadt Nürnberg übliche freywillige Vermögenssteuer entstandenen Streitigkeiten unbekannt geblieben seyn. 27) Und daß die Einwohner in Nürnberg nicht

26) Schon in den ältern Zeiten findet man eine Eydsteuer, wegen der besonders von den Bürgern in den Städten verlangten eydlichen Angabe ihres Vermögens. So mußten die Bürger zu Wien im Jahr 1462 drey Pfennige von jedem Pfund Vermögen Eydsteuer zahlen.

27) Wer sich umständlicher über die Losung belehren will, darf nur des von der Lith Betrachtungen über verschiedene Arten der Steuern, und des Hofcammerraths Bergius Policey- und Cammeral-Magazin sub voce: Losung, so wie die über die in den neusten Zeiten über diese Abgabe entstandene Strei-

nicht allein so denken, davon kann unter andern selbst meine Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft erschienene mehrere Schriften nachlesen. Wie schrecklich es sich hierin gegen die ehemaligen Zeiten geändert haben muß, kann man so ganz deutlich aus dem Machiavel entnehmen. Nachdem er in seiner Schrift von der Republik Buch 1. Kap. 55. des Camillus und der römischen Ehrlichkeit erwähnt, zu der man das Zutrauen gehabt, daß sie von der zu Veji gemachten Beute den 10ten Theil richtig abliefern würde, spricht er ganz entzückt von den zu seiner Zeit in Deutschland gewöhnlichen Vermögensteuern der Städter, indem er sagt: „Nur noch in Deutschland giebt es einige „merkwürdige Beyspiele so einer alt römischen „Tugend und Ehrlichkeit, denen viele Städte ihre „Freyheit zu danken haben; denn blos die Anhänglichkeit an gute Gesetze hat sie bisher vor der Unterdrückung bewahret. Einen auffallenden Beweis „derjenigen Unverdorbenheit zu geben, die noch heut „zu Tage (wohl zu merken zu Machiavels „Zeiten) in Deutschland herrscht, will ich nur einen „einzigen Fall anführen, der die größte Aehnlichkeit mit jener erwähnten Römischen Anstalt hat. „So oft sie nemlich Geld zum allgemeinen Besten „bedürfen, sagen sie eine Steuer an, und befehlen „einem jedem, so wie er mehr oder weniger reich ist, „auch

meine Vaterstadt zum Beweise aufgeführt werden. In

„auch mehr oder weniger zu bezahlen, und zwar „nach Umständen, ein oder zwey vom Hundert des „Vermögens. Auf diese Verordnung des Magi„strats wird jeder einzelne Bürger vorgerufen und „beeydigt, (weshalb dies, wenn er ehrlich ist?) „daß er so viel bezahlen wolle, als er glaube, daß „ihn nach seinem Vermögen treffe, worauf sie nach „ihrem Ermessen eine willkührliche Summe in die „Kasse werfen, ohne von einem andern Zeugen als „ihrem eigenen Gewissen beobachtet zu werden. „Welche ehrwürdige Ueberbleibsel einer alten Bie„derkeit und Herzensgüte! Es ist zuverläßig, daß je„der seinen gebührenden Antheil entrichtet, denn sonst „müßte die ganze Summe der Steuer einmal geringer „als das anderemal seyn, und der errathene Betrug „eine andere Art der Anlage nothwendig machen. Die„se Unverdorbenheit der Sitten verdient um so mehr „unsre Verwunderung, als sie heut zu Tage nur „noch in Deutschland übrig ist. Vermuthlich liegt „der Grund darin, daß sich dieses Land der Kauf„mannschaft und Handlung enthält, keinen Verkehr „mit seinen höchstverdorbenen Nachbarn, den Fran„zosen, Italienern und Spaniern hat, und zufrie„den mit seiner Nahrung, Kleidung und Landes„produkten, zu Hause bleibt, ohne fremde Sitten „nachzuäffen (durch Modejournale haben wir es jetzt

„weil

In ihr war auch eine freywillige Vermögensteuer unter dem Namen Kontribution üblich, und obgleich

„weit bequemer). Hiezu kömmt, daß in ihren „freyen Städten eine gewisse Gleichheit der Bürger „ist. Hier werden keine Edelleute geduldet, die nach „Art des welschen Adels leben, mit ihren Renten „Staat und Aufwand machen, und kein nützliches „Gewerbe treiben wollen. Solche Leute werden in „Deutschland als Verderber aller guten Zucht be„trachtet, mit dem allgemeinen Haß verfolgt, und „daher in freyen Städten öfters aus dem Wege ge„räumt. In Italien aber heißen wir adelich seyn, „nichts thun und von seinen Renten gemächlich le„ben, sich mit keinem nützlichen Gewerbe, keiner „Kaufmannschaft, keiner Handlung oder irgend et„was beschäftigen.“ Was würde wohl Machiavel sagen, wenn er jetzt aufstünde und nach Deutschland käme? — Was übrigens das Wort Losung betrift, wovon wir noch das Wort Auslosung, Marklosung u. m. a. haben, so bezeichnet dies eine Auswechselung, und deutet auf die alte Sitte, wo die Steuern blos mit eingewechselten Symbolen bezahlet werden mußten. Andere lassen es von Lause, Lot, Laudemium, welches eine Gebühr für irgend eine erhaltene Erlaubniß anzeigt, abstammen, die erstere Herleitung ist aber wohl die richtigste.

gleich über dem Kasten, in welchen ein jeder seinen Beytrag einlegen mußte, ein Gemählde, das jüngste Gericht vorstellend, hieng, so könnte ich doch die Personen namentlich anführen, die sich ein für allemahl auf was gewisses, und zwar sehr unbeträchtliches gesetzet hatten, ohngeachtet sie nicht nur zu den reichsten Einwohnern des Orts gehörten, sondern auch ihr Vermögen notorisch, etwas jüdisch nutzten. Dem Staate kann also mit einer solchen Abgabe, deren Ertrag, da es von der Willkühr eines jeden abhängt, wie viel er abgeben will, höchst unbedeutend und zugleich höchst unsicher ist, nichts gedienet seyn. Und auf welche Art kann der Ausfall gedeckt werden? Soll eine nochmalige, obgleich freywillige Steuer ausgeschrieben werden, so wird derjenige, der sein Vermögen richtig angegeben, und den bestimmten Theil davon abgetragen hat, außerordentlich mitgenommen, seine Ehrlichkeit in Versuchung geführt, und am Ende sein Gewissen gleich den übrigen stumm gemacht. Dies dürfte mit der Zeit eine schöne Menschenraçe werden.

Soll also diese Abgabe gleichförmig seyn, einen sichern, zu berechnenden, und zugleich den Staatsbedürfnissen angemessenen Ertrag geben, so muß durchaus eine Zwangsangabe des Vermögens-Zustandes statt finden. Ist dies aber, bedient man sich zur Erforschung des Vermögens der Staatseinwohner gewaltsamer Mittel, welche aber auch noch immer sehr unsicher und unzweckmäßig seyn werden; so wird diese Auflage für die bürgerliche Freyheit höchst kränkend, dem Handel und den Gewerben nachtheilig, und endlich wegen der öftern Visitationen und der dazu erforderlichen ansehnlichen Zahl von Bedienten sehr verwickelt und kostbar seyn; Eigenschaften, die nach den kurz vorher aufgeführten Kennzeichen guter Abgaben, sie in die Klasse der ganz unbrauchbaren verweisen. Es lassen sich aber noch andere, eben so wichtige Gründe gegen ihre Ausführbarkeit anbringen. Alle Maasregeln, auch die strengsten, die man zur Verhinderung eines großen Unterschleifs, anwenden würde, wären ganz unzulänglich. Denn wie will man zur genauen Kenntniß des Vermögens-Zustandes eines jeden gelangen? Die mehresten

Kauf-

Kaufleute und Fabrikanten wissen ihn oft selbst nicht; oft steckt ein großer Theil ihres Vermögens in Waaren, deren Absatz noch ungewiß ist, oft befindet sich der größte Theil desselben unterweges zu Lande und Wasser, mithin noch vielen Gefahren ausgesetzet; mit einem Worte, es kommen so außerordentlich viele Umstände zusammen, wo es nicht nur unmöglich, sondern auch höchst ungerecht seyn würde, dergleichen Personen schätzen, und ihnen einen Beytrag abfordern zu wollen. Und die Personen geringen Standes, deren Anzahl in jedem Staate sehr ansehnlich ist, z. B. Taglöhner, Sackträger, Holzhauer u. s. w. wissen in der Regel nicht ihren Vermögens-Zustand, haben oft gar kein Vermögen, und können ihren sehr schwankenden und unsichern Verdienst gar nicht angeben. Wie will man also sie auf eine gerechte Art zur Mitleidenheit ziehen? Endlich verdient hier auch noch der Umstand bemerkt zu werden, daß nicht gleiches Vermögen unter allen Umständen und an allen Orten einen gleichen Werth hat. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ein Vermögen von 20000 Rthlr. in einer Haupt- und Residenz-Stadt, oder

in

in einer kleinen Provinzial = Stadt zu besitzen. Alles dieses zusammen genommen, zeigt wohl nur zu deutlich, daß eine solche Vermögensteuer sich nicht einmal zu einer brauchbaren Nebenabgabe, geschweige denn zu einer einzigen Hauptsteuer eignet. 28)

Ungleich weniger ausführbar ist der Vorschlag der Physiocraten, einer einzigen Abgabe von reinem Ertrage der ländlichen Grundstücke, welcher außerordentlich viel Aufsehn erregt hat, und noch bis jetzt viele Anhänger zählt.

Nach den Grundsätzen einer gesunden Politik, sagen die Physiocraten, müssen nur diejenigen zur

28) Daß das Vermögen überhaupt sich zu keinem Gegenstande einer Steuer paßt, und wenn man es doch dazu braucht, die traurigsten Folgen für den Staat daraus entstehen, davon kann auch hier das vormalige Frankreich mit seinem Dixieme und Vingtieme und den mancherley Erhöhungen desselben zum warnenden Beyspiel aufgestellt werden, und hat vorzüglich das Parlament zu Toulouse im Jahr 1756 dem Königen alle die daraus entstehenden Nachtheile gründlich, obwohl vergeblich vorgestellet.

zur Mitleidenheit gezogen werden, die etwas erwerben, und die Erwerbsfähigkeit nur der einzige Maasstab der Auflagen seyn. Es ist dahero wesentlich nothwendig, vorhero die verschiedenen Stände im Staate zu untersuchen, und ihren politischen Werth zu bestimmen. Hier zeigt es sich denn offenbar, daß man sämmtliche Staatseinwohner auf zwo Klassen zurückbringen kann. In die eine gehören alle diejenigen, welche neue Substanzen hervorbringen, was neues produciren, und die man daher die fruchtbare Klasse — classe productive — nennen kann, zu welcher einzig und allein der Ackersmann, Fischer, Jäger, Bergmann, kurz alle diejenigen gehören, die sich mit Gegenständen der Oeconomie beschäftigen, als welche nur allein was neues hervorbringen, nur sie allein Einkünfte, einen reinen Ertrag haben, mithin nur sie allein reich zu nennen sind. Die andere Klasse begreift alle die, welche nur das gewonnene müssig verzehren, oder der schon vorhandenen Materie nur eine andere Gestalt geben, oder nur durch ihre Arbeiten einen Theil der überflüssigen Producte des Landmanns eintauschen, selbst aber

nichts

nichts neues hervorbringen, mithin auch nicht reich genannt werden können, auch keine Einkünfte haben, sondern bloße besoldete Bediente von jenen sind, die ihnen für ihre Arbeit, Unterhalt und einigen Gewinnst, d. i. Lohn geben. Diese Klasse kann man die unfruchtbare — classe sterile — nennen, und gehören also dahin die Gelehrten, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Soldaten, kurz alle übrige Stände des Staats.

Die Oeconomie im weitesten Verstande genommen, ist also das einzige einträgliche Gewerbe im Staate, die einzige Quelle des Staatsreichthums, und ist daher das allernatürlichste, daß der Staat aus dieser Quelle einzig und allein den Staatsaufwand schöpfen, mithin alle Abgaben auf den Landmann legen muß.

Die Anlage einer solchen einzigen Abgabe ist auch ungemein leicht, und ohne die geringsten Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Wenn man den Landmann in seinen Geschäften verfolgt, so wird man gewahr, daß seine Auslagen oder Ausgaben — avances — sich auf drey Klassen bringen lassen. In die erste Klasse gehören

die Auslagen für Urbarmachung des Landes, Anlegung der erforderlichen Gebäude, mit einem Worte solche Auslagen, wodurch die Möglichkeit der Production bewirkt wird, und die man die Grundauslagen — les avances foncières — nennen kann. In die zwote Klasse kommen die Auslagen für Anschaffung des Saatkorns, Viehstandes, der Ackerwerkzeuge u. s. w., und werden die Anfangsvorschüsse — les avances instrumentales ou primitives — genannt. Die dritte Klasse endlich begreift die jährlichen Vorschüsse — les avances annuelles — worunter man die Ausgaben für Unterhaltung des Eigenthümers, seiner Familie, des Gesindes, Viehstandes, Ausbesserung der Werkzeuge mancherley Art u. s. w. versteht. 29) Die Auslagen der ersten und zwoten Klasse sind von der Art, daß der Landmann

29) Der durchlauchtige Verfasser des Abrégé des Principes de l'Economie politique läßt sich hierüber so aus: les avances nous donnent droit à la subsistence, c'est-à-dire, à une portion des produits de la terre à titre de restitution. Elles sont de trois sortes: 1) les avances foncières. Ce sont des depenses

mann sie nur einmal beym Antritt eines Gutes thut, die Ausgaben aber, welche die dritte Klasse begreift, müssen alle Jahre wiederhohlet werden; die beyden ersten Arten der Auslagen sind also als ein Kapital anzusehen, welches unverzinset zu lassen niemand dem Landmann zumuthen kann noch wird. Rechnet man also nun die Zinsen von diesem Kapital nach dem in einem jeden Lande üblichen Zinsfuß zu der ganzen dritten Auslage, so bekömmt man den jährlichen Aufwand des Landmannes. Diese Summe ziehe man von dem Werthe der ganzen jährlichen Production — Produit total ou brute — des Landmannes ab, so erhält man den jährlichen Gewinnst desselben, oder das, was man reinen Ertrag — Produit net — nennt, nemlich den Ueberschuß, den die Natur

 über

penses faites à la terre pour la rendre susceptible d'une cultivation profitable et qui y sont faites à demeure. 2) les avances primitives. C'est le bloc ces richesses mobiliaires qui aident l'homme à la cultivation. 3) les avances annuelles. Ce sont les fraix que le cultivateur fait annuellement pour se procurer la recolte suivante. S. 100.

über die Gebühren des Landmannes hinaus als reines Geschenk hergiebt. 30) Da aber die jährliche Production des Landmanns nicht alle Jahre gleich ausfällt, so muß man, um etwas gewisses festsetzen zu können, nach der bekannten Art verfahren, und einen Durchschnitt von sechs oder mehrern Jahren nehmen. Von diesem Mittelertrage wird nun die öffentliche Abgabe entrichtet, welche auf solche Art eingerichtet, die einzige, wahre und denkbare Abgabe von reinem Ertrage der Grundstücke ist.

Eine solche Abgabe hat nun ganz außerordentliche Vorzüge vor allen übrigen Arten der Auflagen. Sie ist unstreitig die einfachste und deshalb die wohlfeilste, denn sie erfodert nicht die ungeheure Menge von Bedienten mancherley Art, als z. B. die Accise, ihre Hebungskosten betragen deshalb fast nichts, wenigstens fressen sie nicht wie bey andern Abgaben fast die Hälfte derselben auf. Diese wenigen Bedienten können sehr leicht unter einer

30) Qui est cet excedent que la nature accorde en par don au-dela des fraix de la culture. S. das kurz zuvor allegirte Abrégé &c. S. 101.

einer genauen Aufsicht stehen, man kann sie leichter bemerken, mithin wird dem Unterschlagen und Defraudiren fast ganz vorgebeuget, welches bey andern Abgaben völlig unmöglich ist. Sie verursachet auch der Kammer, oder wie sonst das Departement genannt wird, ungleich weniger Mühe und Arbeit, und wird also dieses Collegium nicht so oft von wichtigern Geschäften abgehalten, als es beydes bey den mehresten übrigen Auflagen zu geschehen pflegt. Ein nicht geringer Vorzug dieser Abgabe bestehet ferner darin, daß bey ihr gar nichts willkührliches statt findet, wie bey andern Abgaben, vorzüglich bey den indirecten, sondern geradezu die besteuert, welche sie besteuern will; sie ist auch nicht im geringsten dem Ackerbau nachtheilig, da der Landmann nur von seinem Ueberfluß giebt, ihm mithin nicht die Mittel zur Reproduction genommen werden, und er auch nur das, jedoch in einem bestimmten Antheil vom reinen Ertrage, zahlen darf, was er bis jetzt in einer Menge von Abgaben gezahlt hat. Eben so weiß auch der Kaufmann bey einer solchen Abgabe nichts von den unseligen, kostspieligen und schädli-

 chen

chen Plackereyen, die mit der Accise, den Zöllen u. s. w. wesentlich verbunden sind, da alle übrige Abgaben alsdenn natürlich eingestellt werden, und kann er handeln wohin er will, und mit was er will, ganz ungehindert, und ist also nichts natürlicher, als daß der Handel und alle übrige Gewerbe im Staate in kurzem blühend werden müssen, welches wieder auf den Landmann wohlthätig zurückfließt. Denn je größere Consumtion, desto größerer reiner Ertrag, jemehr Freyheit die Consumtion nach jedes Neigung, desto mehr Ermunterung des Arbeitstriebes unaufhörlich den reinen Ertrag zu vermehren.

Dieses für alle Staaten so wichtige System ist kein bloßes Ideal, wie viele ihm diesen so bittern Vorwurf machen, von dessen Realisirung der Ausgang noch ungewiß ist. Man sehe nur Rußland, China, Toscana u. s. w. Diese geben nicht nur die redendsten Beweise für die Ausführbarkeit dieses Systems, sondern zeigen auch zugleich, von welchen herrlichen, und auf das Wohl der gesammten Menschheit so unmittelbar abzweckenden Folgen selbiges bekrönt wird. So was verdienet doch

wohl

wohl die Aufmerksamkeit und Theilnahme aller Edeln, aller für wahres Menschenwohl sich Interessirenden!

Dies dürfte wohl das Wesentlichste aus dem Raisonnement der Physiocraten über die von ihnen in Vorschlag gebrachte einzige Abgabe von reinem Ertrage seyn, und nun erlaube man mir über den Ungrund, mithin die Unausführbarkeit dieses Vorschlages meine unmasgebliche Meynung beyzufügen.

Was die von den Physiocraten vorgenommene Eintheilung der verschiedenen Stände im Staate betrift, welches der eigentliche Grund ist, worauf sich ihr ganzer Vorschlag stützet, so scheint sie mir ganz unrichtig zu seyn. Ich getraue mir nicht auch nur den Bettler in die sterile Classe — das Wort im eigentlichsten Verstande genommen — zu setzen, indem er ja dem Staate dadurch einen obgleich nicht viel sagen wollenden Vortheil gewährt, daß er viele zur Mitleidenheit zieht, die durch Abgaben nicht hinlänglich getroffen werden, und sich für sein erbetteltes Geld Producte kauft, in deren Verkaufspreiße ein Theil dieser und jener Abgabe enthalten

 ist,

ist, und er also auf die Art auch zu den Staatseinkünften das seinige beyträgt, vorzüglich, wenn er auf der Grenze sein Plätzchen gewählt hat, welches die mehresten aus bekannten Ursachen gerne zu thun pflegen. Um wie viel weniger gehören also zu dieser Klasse Stände, die eben so starke Stützen des Staats sind, eben so viel zu seiner Macht und seinem Reichthum beytragen als der Landmann. Denn was heißt der Ausdruck: neue Substanzen hervorbringen? Nimmt man das Wort Substanz in metaphysischem Verstande, so kann man das Vermögen, neue Substanzen hervorzubringen, keinem Stande beylegen, selbst die Natur thut es nicht, sie verändert blos die Gestalten der Dinge, zerstöret eins, um daraus ein andres hervorzubringen, läßt den alten Saamen verfaulen, um dem darin enthaltenen Keime zu einer neuen Pflanze Luft zu machen. Um wie viel weniger wird es also die Kunst thun. Nehmen wir aber das Wort Substanz nach dem gemeinen Sprachgebrauch, so kann man das Vermögen, neue Substanzen hervorzubringen, mit eben dem Rechte dem Schuhmacher beylegen, als die Physiocraten es ein-

zig

zig und allein von dem Landmann behaupten. Der Landmann bestellet das Land, säet Körner, die schon da sind und er nicht gemacht hat, aus, überläßt dann alles dem Boden und der Witterung, und nach einer bestimmten Zeit, wenn alles so geht, wie es in der Regel zu gehen pflegt, bekömmt er seine Saat und einen Ueberschuß zurück. Der Schuhmacher dagegen weicht das Leder, welches gleichfalls schon da ist, ein, schneidet es zu, und nach einer bestimmten Zeit bekömmt er sein Leder und einen Ueberschuß zurück. Beyde tragen also, obgleich einer mehr als der andere zum Reichthum des Staats bey. Heißt denn etwa reich seyn, eine Menge Naturproducte haben, oder muß man nicht vielmehr den reich nennen, der für die mehresten seiner Bedürfnisse Befriedigungsmittel hat? Diese beyden haben eine große Mannigfaltigkeit, und erstrecken sich keinesweges blos auf Naturproducte. Unsre Vorfahren aßen mit gewissen Thieren in die Wette Eicheln und Wurzeln, kleideten sich in Thierfelle, oder giengen auch wohl nackend, lebten zerstreut in Wäldern, und hielten sich für glücklich. Wir hingegen dürften uns in einer solchen

chen Lage wohl schwerlich glücklich schätzen. Und da die mehresten Naturproducte erst durch die Kunst zu Befriedigungsmitteln, mithin für uns brauchbar gemacht werden müssen, und dadurch also erst einen Werth bekommen, so wie nicht weniger durch den Handel, da wir viele Producte, wenigstens nicht in der erzielten Menge brauchen, mithin für uns gar keinen Werth haben, sondern ihn erst dadurch erhalten, daß wir andre Producte, die wir nöthiger brauchen, gegen sie eintauschen können; so könnte man wohl von jenen so verschiedenen Ständen mit ungleich mehrerem, wenigstens mit gleichem Rechte behaupten, daß sie den Staatsreichthum vermehren. Denn was die Physiocraten dagegen einwenden, daß nemlich der höhere Werth einer Kunstwaare weiter nichts sey, als der addirte Werth der Materialien zu dem Werth der während der Verarbeitung consumirten Producte, ist ganz ungegründet. Denn sollte dies der Maasstab des höhern oder niedrigern Preises einer Kunstwaare seyn, so müßte ein Kunstproduct, zu dessen Verfertigung kürzere Zeit erfordert würde, stets wohlfeiler seyn als ein anderes, mit des-

sen Darstellung der Künstler sich länger hätte beschäftigen müssen, vorausgesetzt, daß beyde Kunstwaaren aus einerley Materialien bestünden; daraus müßte natürlich weiter fließen, daß ein Künstler niemals reich werden könnte, sondern sein auf die Kunst oder Handwerk verwandtes Kapital, wenn er auch tausend Jahre lebte, sich immer gleich bleiben müßte, weil er nur seine Auslagen, nie aber einen Ueberschuß bekömmt. Nein, Bedürfniß der Waare, Commerz der Käufer, und der Grad der Geschicklichkeit des Arbeiters bestimmen allein den Werth eines Kunstproducts. Wäre ferner die Oeconomie die einzige Quelle des Staatsreichthums, so müßte natürlich der Bauer der reichste im Staate seyn, da sein Gewerbe nicht nur höchst einträglich, sondern vielmehr das einzige ist, das überhaupt einträgt. Endlich müßte nach dieser Voraussetzung ein Staat ohne einen ins große gehenden Landbau gar nicht bestehen können; lauter Folgerungen, die der täglichen Erfahrung widersprechen. Ueberdem giebt es ja fast in einem jeden Lande Fabrikanten und Handwerker, die für fremden Markt arbeiten, Kaufleute und Krämer, welche eigene

und

und fremde Producte blos an Fremde absetzen; diese dürften doch wohl so ganz unmittelbar zum Reichthum des Staats beytragen, und ihr Gewerbe einen reinen Ertrag abwerfen. Und gesetzt auch, jedoch nicht zugegeben, daß jene ihre Behauptung gegründet wäre, so würde darin, meinem unmasgeblichen Bedünken nach, noch kein Grund liegen, deshalb alle übrige Stände in die sterile Klasse zu setzen. Denn wer wird wohl, um mich des Beyspiels des scharfsinnigen Engelländers Smith zu bedienen, eine Ehe von zwey Kindern unfruchtbar nennen, weil eine solche das menschliche Geschlecht zwar nicht vermehrt, es aber doch erhält.

Daß die bestmöglichste Kultur der Oeconomie die höchstmöglichste Glückseligkeit eines Staats vorzüglich befördert, sie mithin das erste Princip der gesammten Politik ist, davon können die Physiocraten wohl nicht stärker überzeugt seyn, als ich es bin. Hieraus kann man aber keinesweges sogleich folgern, daß der Landmann deshalb der einzige Stand im Staate ist, dessen Gewerbe einen reinen Ertrag abwirft, hinfolglich auf ihn alle Abgaben gelegt werden müßten, ohne sich der größten Unge-

rechtigkeit gegen diesen Stand selbst schuldig zu machen. Alle Stände, einer zwar mehr als der andere, tragen zum Wohl des Staats das ihrige bey, alle Einwohner genießen Ruhe, Gelegenheit sich was zu erwerben, und Sicherheit, das Erworbene sich auf die bestmöglichste Art zu Nutze zu machen. Alle müssen daher, wie dies schon oben erwiesen worden, die öffentlichen Staatslasten mit gleichen Schultern tragen helfen. Die Physiocraten verstoßen daher gegen den ersten allen Regenten ewig heilig bleiben sollenden Hauptgrundsatz einer dem Staatsendzwecks entsprechenden Besteurung, und machen so ihre vorgeschlagene einzige Abgabe zu der unbrauchbarsten, die nur gedacht werden kann. Denn was sie zur Beschönigung der mit ihrer Abgabe wesentlich verbundenen Ungerechtigkeit anführen, daß nemlich schon bey der jetzigen Finanzverfassung die producirende Klasse alle Abgaben trägt, da sie nicht nur die auf sie einzig und allein gelegten directen Abgaben, sondern auch zugleich die indirecten tragen muß, weil die sterile Klasse, auf welche sie gelegt sind, blos den Vorschuß thut, und sich solchen und zwar mit Zinsen von der producirenden Klasse zu-

rückgeben läßt, dies gehört zu den vielen Widersprüchen, die sie sich öfters zu Schulden kommen lassen. Der Handel zwischen Bauer und Bürger ist in der Regel so eingerichtet, daß der letzte Consument die Waare am theuersten bezahlen muß. Am wenigsten kostet z. B. die Wolle in den Händen des Landmannes, mehr schon bey Manufacturisten, und am theuersten wird sie in den Händen deß, der sie wirklich consumirt. Und nun darf man blos den Kaufmann und Handwerker fragen, in welchem Verhältnisse ihr Absatz an Landleute mit dem an andere Personen stehet.

Die Ausführung dieses Vorschlages muß also für einen jeden Staat wesentlich mit den verderblichsten Folgen verbunden seyn. Ich habe kurz vorher behauptet, daß die bestmöglichste Kultur der Oeconomie die höchstmöglichste Glückseligkeit eines Staats vorzüglich befördert. Dies bestätigt auch die Erfahrung. Ohne Landbau ist kein dauerhaftes Staatswohl denkbar. Die Erde ist der allgemeine Lieferant der Menschen, und ihr mütterlicher Schooß die Schatzkammer der Reichen sowohl als der Armen, und würde es der Natur ein-

fallen,

fallen, die Erde zuzumauern, so bliebe allen übrigen Gewerben nichts übrig, als ihre Butiken zuzuschließen. Nur ein Staat, der gut gepflügt, gut angesäet, gut beschäftigt ist, erzeugt aus der Erde Menschen, und aus Menschen Reichthümer. Der Landbau ist daher der Keim aller Staaten, die Stiege der Menschheit, die Grundlage aller übrigen Staatseinrichtungen. Er geht der Bevölkerung vor, wie die Zubereitung des Festes dem Feste selbst; er geht den Künsten und Manufakturen vor, wie die Nahrung der Arbeit; der Handluug geht er vor, wie die Grundlage zu einem Gebäude der Errichtung desselben. Er ist der große Punkt, in welchem alle Radii des staatswirthschaftlichen Zirkels zusammen treffen, und nur das auf den vollkommensten Landbau gegründete Staatswohl ist das dauerhafteste. 31)

In

31) Die Geschichte, der beste Probierstein politischer Grundsätze, lehrt, daß zu allen Zeiten die kultivirtesten Nazionen von dieser Wahrheit überzeugt waren. Aus keiner andern Ursache geschah es auch wohl, daß man den Triptolem als Erfinder des Ackerbaues (nach dem Tibul war es Osiris, und

In einem Staate aber, in welchem jene Abgabe statt findet, wird diese Hauptstütze der Macht, des Ansehns und Reichthums desselben unmittelbar untergraben. Hier muß der Landmann nicht nur die bisher von allen übrigen Staatseinwohnern bezahlten Abga-

nach andern Icarus) unter die Götter versetzte, seine Erfindung für ein unmittelbares Geschenk der Götter hielt, und ihm zu Ehren Tempel errichtete, die man wohl für die ersten Ackerbauacademien halten könnte. Bey den Aegyptiern und Griechen stand der Ackerbau in sehr großer Achtung, und Xenophon konnte daher aus Erfahrung sagen, daß der Feld- und Ackerbau aller andern Gewerbe und Handthierungen Ernährerin und Mutter sey, und wenn es mit demselben wohl stünde, die andern nicht übel sich befinden. Die Römer giengen in ihrer Achtung für den Ackerbau so weit, daß sie es für eine Ehre hielten, von der Tribus rustica abzustammen, und vom Ackerbau hergenommene Beynahmen, z. B. Caprianus, Cicero, Equinus, Fabius, Lentulus, Ovinus, Taurus, Vitellius, Vitulus u. m. a. zuführen; ja man setzte sogar auf eine zu Ehren des Augustus errichtete Säule die Inschrift: Rediit cultus agri. Bey den alten Persern legten die Könige alle Jahre am achten Tage des

Abgaben allein tragen, sondern auch noch die, welche Fremde entrichteten, die alsdenn nicht weiter durch verschiedene Abgaben, z. B. Accise, und andere mit Einkünften für den Staat verbundene Anstalten, z. B. Post- und Zoll-Wesen besteuert

des Monats Chorem-raz genannt, ihren ganzen Staat ab, um mit den Ackersleuten zu essen, weil sie dies für das kräftigste Mittel hielten, den Ackerbau, den sie für die Stütze des Staats ansahen, aufzumuntern. Aehnliche Gebräuche finden wir bey den Sinesern noch bis auf den heutigen Tag. Und wie sehr hat man sich nicht bis zu unsern Tagen die Aufnahme des Ackerbaues angelegen seyn lassen, und so die Behauptung des unsterblichen Sully, daß der Ackerbau und die Viehzucht die beeden Brüste des Staats sind bestätigt. Preußens Annalen unter der Regierung Friedrichs des Einzigen enthalten Thatsachen, die blos zu fassen den menschlichen Verstand schwindelnd machen. Und welch ein ewig dauerndes Verdienst hat sich nicht der durch die Hand eines Treulosen seinem Lande viel zu früh entrissene Gustav III. um seine Nazion dadurch erworben, daß er nicht nur unter thätige Landleute goldene Schaumünzen austheilen ließ, sondern sogar zur Aufmunterung des Ackerbaues einen eigenen Orden stiftete.

werden können. Er muß also dieser unerschwinglichen Last der Abgaben ganz erliegen, eine Familie nach der andern an den Bettelstab kommen, die bevölkertesten Gegenden in wüste Einöden, lachende Fluren in stinkende Moräste, und die Wohnungen stil-

„Mit der helfenden Hand, die er vom Throne den Verehrern der Gewerbe bot, theilte er zuerst unter allen Regenten Ehrenzeichen zur Belohnung oeconomischer Verdienste aus. Diese suchten den nachdenkenden Anbauer von jedem Stande auf, welcher in der stillen Wohnung, die sein Fleiß veredelt, selten erwartet, daß sich das Vaterland, dem er unerkannt nützt, daß sich die große Welt, die er vergißt, seiner erinnert; der nun aber von seinem Könige und seinem Verdienst entdeckt, hervorgerufen wird, unter seinen Mitbürgern eben die Zierde zu tragen, die seine Vertheidiger schmückt. Der Wasa-Orden mit erneuertem Andenken an ein Geschlecht, das den Grund zu Schweden's Wohlfarth gelegt hatte, ward das Sinnbild eines Unterthanen, der bey gleicher Denkungsart von wohlhabenden und glücklichen Guths-Bewohnern in seiner Sphäre umgeben war, und der Landmann sah in Ritterkleidung das Eisen, welches verbraucht wird, Furchen im Acker zu ziehen, eben so geehrt, als das, was vom feindlichen Blute rostet.“

stiller und friedfertiger Landleute in Räubernester verwandelt werden. Ein schrecklicher Tausch für den Staat!

Gesetzt indessen, jedoch auf keine denkbare Weise zugegeben, daß die verschiedenen Stände im Staate sich wirklich so gegeneinander verhielten, als die Physiocraten es vorgeben, so würde demohngeachtet die von ihnen vorgeschlagene Abgabe gänzlich unausführbar seyn. Der Landmann soll nach diesem System allein alle Abgaben tragen. Es dürfte also wohl jeder sogleich die Frage aufwerfen, wie der Landmann die Abgaben, in Gelde oder in Materialien, entrichten soll? Nach der jetzigen Lage und Verfassung der Staaten müssen die Abgaben durchaus in baarem Gelde entrichtet werden. Der größte Theil der Landleute ist aber nicht bey so vielem baaren Gelde, als eine solche Abgabe natürlich erfordert. Er muß also zum Borgen seine Zuflucht nehmen, womit ihm auch vielleicht am besten geholfen wäre. Wird er es aber wohl füglich thun können, oder würden nicht vielmehr die Umstände, unter denen er borgen müßte, ihm dieses Rettungsmittel unmöglich machen? Die

Menge dererjenigen, welche nach derselben Stütze und zu gleicher Zeit mit ihm, greifen, verursacht nothwendiger Weise eine zusammengesetzte, große und hohe Nachfrage nach Geld; dies wird, sich als eine Waare betrachtet, sehr vertheuern, und da noch überdem die dringende Noth der nachfragenden unmöglich unbekannt bleiben kann, so wird man aus den Bedürfnissen dieser Unglücklichen den größt=möglichsten Vortheil zu ziehen suchen, und ihnen die härtesten Bedingungen vorschreiben. Will sich nun der Landmann diesen harten Bedingungen, die ihm von jenen Unmenschen, den Wuchrern, gemacht werden, nicht unterwerfen, (und wie könnte er auch dies?) so ist ihm nur ein Weg zum Einschlagen übrig gelassen, er muß seine Producte verkaufen, oder vielmehr verstoßen. Die Abgabe muß zur bestimmten Zeit bezahlet werden, der Landmann kann also keine hohen Preiße abwarten, sondern muß vielleicht gar zu einer solchen Zeit seine Producte veräußern, wenn die Preiße am niedrigsten stehen. Und gesetzt, die Preiße wären auch mittelmäßig, so würde ihm dies doch nichts helfen, weil zu gleicher Zeit die mehresten Landleute

leute auch ihren Vorrath zu Markte bringen müssen. Es entsteht also eine geringe Nachfrage, die Konkurrenz ist getheilt, der Eigenthümer sieht sich also genöthiget, seine Producte für einen geringen Preis loszuschlagen. Für diesesmahl erreicht zwar der Staat seine Absicht, die Steuern werden bezahlt, der Landmann aber wird dergestalt mitgenommen, daß er für alle künftige Zeiten völlig steuerunfähig gemacht wird. Wollte man dem plötzlichen Ruin des Landmannes vorbeugen, (denn mit dem Ruin desselben ist diese Abgabe wesentlich verbunden,) und ihn an einem langsam schleichenden Fieber sterben lassen, so müßte man ihm wenigstens ein ganzes Jahr Zeit geben, in welcher Zeit er seine Producte auf das vortheilhafteste zu versilbern suchen könnte. Ein guter Wirth würde also von dem gelösten Gelde immer allmählig etwas zur Abgabe bey Seite legen. Auf die Art würden in einem Lande, dessen Einkünfte 116 Millionen Thaler betragen, täglich über 300,000 Thaler, alle Monate neun zwey drittel Millionen Thaler, und gegen das Ende des Jahrs die vorgedachte ganze Summe von 116 Millionen Thalern dem Umlauf entzogen werden. Ein Scha-

de, der unersetzlich ist, unabgesehen darauf, wie der Staat während der Zeit, die täglich, ja stündlich vorfallenden Ausgaben bestreiten soll.

Da es also eine Unmöglichkeit ist, daß der Landmann die Auflage in baarem Gelde zahlen kann, so wird er sie also wohl mit Naturalien entrichten können und müssen. Dies ist auch höchst wahrscheinlich die Meynung der Oeconomisten, indem sie ihr System, natürliche Ordnung — ordre naturel — nennen, und dadurch anzeigen zu wollen scheinen, daß sie die Abgaben auf ihre ursprüngliche Gestalt zurückbringen wollen. Soll nun aber der Landmann die Auflage mit Naturalien bezahlen, welch eine ungeheure Menge von Magazinen würde nicht nöthig seyn, um diesen Vorrath aufzubewahren. Die landesherrlichen Bedienten und alle, die im öffentlichen Solde stehen, müssen bezahlt werden. Und wie dies? natürlicher Weise auch mit Getreyde, Wolle, Leinewand, Käse, Butter u. s. w. und wird also jeder, ehe er sich in den Dienst des Staats begiebt, erst für einen tüchtigen Speicher, und eine geräumige Vorrathskammer sorgen, und des Han-

dels

dels nicht ganz unkundig seyn müssen. Und in welch ein Labyrinth wird nicht der Staat zur Zeit eines Miswachses, oder wenn mehrere Magazine abbrennen sollten, gesetzt werden.

Ich könnte noch mehrere Unbequemlichkeiten anführen, die eine solche Abgabe für unsre jetzigen Staaten völlig unausführbar machen, z. B. daß sie nie pünklich auf einen gewissen Termin fallen könnte, mithin die so wesentlich nothwendige Gewißheit in Finanzwesen ganz wegfallen müßte; daß sie wegen der ungeheuren Menge von Magazinen, der dazu erforderlichen Bedienten, und der mannigfaltigen Rechnungen und Gegenrechnungen die kostbarste und verwickelteste Auflage wäre; daß sie endlich in der ganzen kultivirten Welt zu gleicher Zeit eingeführt werden müßte. Indessen, da die mit ihr wesentlich verbundene Ungerechtigkeit sie schon ganz verwerflich macht, so darf wohl ihre Unausführbarkeit nicht erst erwiesen werden. 32)

32) Franz Quesnay, ein wirklich groser speculativer Kopf, der von seinen Anhängern fast vergöttert, und der Confucius von Europa genannt wurde.

Endlich könnte man hieher noch die von dem Herrn Cammerdirector Strelin in seiner Schrift: Vorschlag zu einer Universal-Auflage statt aller bishe-

wurde, mithin sie von diesem alten Weisen günstiger geurtheilet haben müssen, als Herr Hofrath Meiners, der ihn für einen Betrüger und Beförderer des schädlichsten Aberglaubens hält, war der Schöpfer des physiocratischen Systems, welche Ehre ihm jedoch der Engeländer Arthur Young streitig macht, und seine Landsleute Locke und Decker dafür ausgiebt, indem er in der großen französischen Encyklopädie durch die Artikel fermiers, grains u. m. a seine physiokratischen Grundsätze zuerst bekannt machte, und bald Männer von großem Gewicht und Ansehen fand, unter denen sich bey den Franzosen vorzüglich Baudeau, Condillac, Gourray, Mercier de la Riviere, Mirabeau, du Pont, Roubaud, le Trosne, Turgot, und unter den Deutschen Fürstenau, Iselin, Mauvillon, Schlettwein, Springer, Weckherlin, Wichmann u. m. a. auszeichnen, die seine Grundsätze annahmen, erweiterten, und ein eigenes System daraus bildeten. Vorzüglich bey den Franzosen wurde die Physiocratie bald zur Tagesordnung. Frauenzimmer, die gestern noch glaub-

ten

bisherigen particulären Auflagen. Nördlingen 1790. 8. vorgeschlagene einzige Abgabe ziehen. Die Steuer von den ländlichen Grundstücken, unstreitig eine der

ten, daß das Brod auf den Bäumen wachse, sprechen heute von den Vortheilen der grande culture, und die jungen Herren mit rothen Absätzen berechneten am Putztische der Marquisin den produit net und die depenses steriles. Der National-Fanatism warf sich jetzt so fort auf die Seite der Oeconomisten, als vorher alles den Schwärmereyen des Rousseau anhieng, nachdem er die Enzyklopädisten gestürzt hatte, wovon der ungenannte Verfasser der Analyse et Examen du Systeme des Philosophes economistes par un Solitaire à Geneve et Paris 1787, folgendes schöne Gemählde aufstellt. „Die Enzyklopädisten haben eine Zeitlang über die „Gemüther tyrannisirt; ihre Philosophie, die sie „mit allen Reitzen dichterischer Einbildungskraft aus„zuschmücken wußten, und die mit der unwidersteh„lichsten des feinsten Witzes und der hinreißendsten „Beredsamkeit alles um sich her niederriß und zer„trümmerte, wurde bald ein eisernes drückendes „Joch, als die Menschen zu dem deutlichen Gedan„ken erwachten, daß ihnen alles genommen und „nichts wieder gegeben sey. Rousseau, der un„erschrockene

der besten von den besondern Hauptauflagen, legt er bey diesem Vorschlage zum Grunde, nimmt aber, da die Berechnung des Ertrages der Grundstücke zu

„erschreckene Rousseau, hatte sie mit dem Donner seiner originalen Beredsamkeit aufgeweckt; „mit kühner Hand riß er den Schleyer weg, der es „den Augen der unverständigen verbarg, daß jene „Philosophen eine doppelte Lehre hatten; die Menschen fühlten, daß Wahrheitsliebe und Redlichkeit „ihm zur Seite standen, ihm würde unbestrittener „Sieg zu Theil geworden seyn, wenn er nicht unglücklicher Weise sich in die Labyrinthe eines Systems voll paradoxer und übertriebener Meynungen „verirret hätte, wohin ihm die Vernunft nicht folgen konnte. Ungewitter zogen sich über ihn zusammen, unter deren Stürmen seine Philosophie „mit dem Glücke seines ganzen Lebens darniederstürzte. Seinen Platz nahmen die Oeconomisten „ein; sie traten auf mit den süßesten Verheißungen, ergoßen sich in Schriften, aus denen nur Menschenliebe, Wohlthätigkeit, Duldungsgeist athmete; man hatte Rousseau's rauhe Philosophie „bewundert, man mußte die Oeconomisten und ihre „Philosophie lieben. Ihren Sieg vollkommner zu „machen, mußten sich nun auch die Encyklopädisten „selbst

zu mühsam, kaum möglich und ganz unzuverlässig seyn soll, den Kaufpreis der Grundstücke zum Maasstabe der Vertheilung dieser Auflage an, welcher

„selbst furchtsam unter ihre Fahnen zurückziehen, und „aus dieser sichern, wenn gleich unrühmlichen Verborgenheit noch die letzten Pfeile ihres Witzes auf den „unglücklichen Märtyrer der Wahrheit losdrücken. — Uebrigens darf ich wohl nicht erst bemerken, daß eine Darstellung und Widerlegung des ganzen physiocratischen Systems hier am unrechten Orte stehen würde. Wer es ganz kennen will, lese die Schriften der von uns genannten Anhänger dieses Systems, und von den Gegnern die Schriften eines v. Brühl, Büsch, v. Dohm, Hase, v. Pfeifer, Schlosser, Schmoll, Schneider, Tifaut de la Noue, und besonders die Principes et Observations oeconomiques des Forbonnais, der, ob er gleich äußert, daß, wofern, um etwas zu widerlegen, nöthig ist, es zu verstehen, vieles in dem System der Oeconomisten unwiderlegt bleiben müßte, demohngeachtet dieses System am glücklichsten nur in einer sehr metaphysischen Sprache widerlegt hat. Schade, daß wir davon eine so erbärmliche deutsche Uebersetzung haben, die wohl die schlechteste ist, welche man sich nur denken kann.

cher seiner Meynung nach allemal dem Ertrage angemessen ist, und dieses dem landüblichen Zinsen immer gleich kömmt. Da diese Abgabe aber nur die Besitzer ländlicher Grundstücke trift, so dehnt er sie auch auf die städtischen Grundstücke aus, und schlägt zur Ergänzung derselben, eine Gewerbesteuer vor, nimmt bey derselben, so wie es auch schon v. Justi gethan, die Zahl der Gesellen und Handlungsbedienten zum Besteurungsgrunde an, betrachtet beyde Auflagen als eine einzige Abgabe, da die Grundstücksteuer nichts anders als eine Gewerbesteuer ist, und bemüht sich endlich, vorzüglich durch Herrechnung aller den Consumtions-Auflagen ankleben sollender Nachtheile, zu beweisen, daß durch diese seine Auflage — welche den Fond der Production nicht angreift, sondern sich mit einem mäßigen Theile des reinen Ertrages begnügt — mehr als jede andre eine wesentliche Gleichheit unter den Staatsgliedern beobachtet — die Bevölkerung nicht hindert, wie die Consumtionsabgaben, die sich mit jeder Erweiterung der Familie vermehren — der Handlung nicht nachtheilig ist, vielmehr die unumschränkteste Freyheit

ver-

verstattet — sehr leicht und ohne großen Kostenaufwand zu erheben ist — in einem genauen Verhältnisse mit dem relativen Geld- und Waarenpreis stehet — den Fleiß der Bürger nicht unterdrückt, sondern ihn vielmehr befördert — leicht controllirt werden kann — ganz in die Staatscasse fließt, und fast nichts davon unter Weges verlohren gehet, wie bey den Consumtions-Auflagen so häufig geschieht — auf dem sichersten Grunde, nemlich der ganzen natürlichen und künstlichen Production des Staats beruhet — und endlich sich ganz gleich bleibt, auch keine andere Abänderungen erfodert, als sie sich durch den Lauf der Dinge selbst macht — daß, sage ich, durch diese seine Auflage das Besteurungswesen zum Vortheil des Staats und dessen Einwohner außerordentlich würde vereinfachet werden; will jedoch auch den Land- und Wasser-Zoll beybehalten wissen, der aber nicht nach der Qualität und dem Werthe der Waaren, sondern nach der Größe der Schiffe und Anzahl der den Frachtwagen vorgespannten Pferde, auch nicht mit großer Strenge, und endlich nicht von einländischen, sondern blos von

fremden Schiffen und Fuhrleuten erhoben werden soll.

Daß dieser Vorschlag sich vor allen den hier aufgeführten und beurtheilten, zu seinem Vortheil auszeichnet, dies zeigt schon ein blos flüchtiger Ueberblick. Indessen scheint er mir dennoch, und zwar in so ferne nicht ganz ausführbar zu seyn, weil eine solche Auflage, wenn sie in den Grenzen der Billigkeit bleiben, und nicht die Einwohner zur Ungebühr belasten soll, zur Bestreitung des Staatsaufwandes wohl nicht hinreichend seyn dürfte. Bey der Steuer von den ländlichen Grundstücken ist wohl nichts zu erinnern, da sie, wie ich kurz vorher bemerkt habe, eine der besten von den besondern Abgaben ist, und daher auch fast in allen Ländern als eine Hauptauflage auf dem platten Lande statt findet. Ob aber der Kaufpreis, oder nicht vielmehr der nach richtigen Grundsätzen berechnete Ertrag der Grundstücke, der beste Maasstab bey der Anlage dieser Steuer seyn dürfte, darüber werde ich meine unmasgebliche Meynung in dem Abschnitt von den Grundstücksteuern abgeben. Die Steuer von den städtischen Grundstücken, d. i.

Häu-

Häusern, hingegen anlangend, so kann ich mich bis jetzt noch nicht von ihrer Zuläßigkeit überzeugen; es ist hiebey so viel schwankendes und ungewisses, es kann kein rechter sicherer Maasstab angenommen werden, und muß sie daher auch, wenn sie für die Staatscasse was beträchtliches eintragen soll, für viele Hausbesitzer äußerst drückend seyn. Wird sie aber als eine Nebensteuer benutzet, wie z. B. der Haus-Servis in den preußischen Staaten, so kann sie noch so allenfalls hingehen, denn sie fällt den Hausbesitzern nicht besonders beschwerlich, trägt aber auch dafür nur wenig ein. Dieser Umstand, und dann die als Ergänzungs-Mittel vorgeschlagene Gewerbesteuer, ist der Grund, warum mir dieser Vorschlag nicht ganz ausführbar zu seyn scheint. Gewerbesteuern sind nemlich, wenn sie als Hauptsteuer statt finden sollen, welches hier doch der Fall seyn müßte, meiner unmasgeblichen Meynung nach mit vielen Nachtheilen für das Ganze verbunden. Ist dies, worüber ich den Beweis in dem Abschnitt von den Gewerbesteuern zu führen mich bemühen werde, so dürfte wohl darin zugleich der Grund der Un-

ausführbarkeit eines auf diese Art von Steuern gegründeten Vorschlages liegen. 33)

Aus allem vorangeführten dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß der Wunsch, die Staatseinwohner mit einer einzigen Abgabe gleichmäßig zu besteuern, bey der jetzigen Verfassung der Staaten nie realisirt werden wird, noch kann, wenigstens die deshalb verschiedentlich gemachten Vorschläge, ihrem Endzweck gar nicht entsprechend sind,

33) Einige entfernte Aehnlichkeit hat der Vorschlag des Verfassers der Schrift: Des richesses de l'etat, den ich in dem kurz vorher angeführten Buche Anti-Financier S. 10. mit folgenden Worten aufgeführt finde: Qu'on lise avec attention tous les traités de politique faits depuis un siecle, on conviendra que le resultat de tous les raisonnements est, qu'il n'y a que deux sortes des impôts conciliables avec la liberté; (or sans liberté point de Patrie) ces deux impôts sont la Taille reelle pour les fonds, la capitation par tous les autres citoyens. Ce sont les seuls impôts par lesquels on puisse s'assurer de ne pas toucher à la portion sacrée de la subsistance — Ce sont donc ces deux impôts, la taille qui deviendra nécessairement reelle pour la Campagne et la Capi-

sind. So lange also muß der Staat schon mit mehreren Abgaben diesen Zweck zu erreichen suchen, und werde ich daher jetzt die verschiedenen Arten der besondern Abgaben in der vorangegebenen Ordnung auf einander folgen lassen.

Hieher gehören zufördersst die persönlichen Steuern, die man auch Personen-Kopf-Steuern nennt, und verstehe ich darunter diejenigen, welche von der Person des Staatseinwohners ohne

Capitation pour les Villes, qui composent l'impot unique proposé par l'auteur des Richesses de l'etat, desirés par les peuples, demandés par les protecteurs, nés auprés du trône, et rejellés sans raison suffisante par celui quel qu'il soit qui s'est chargé de leur repondre. — Der Verfasser des schon einmahl angeführten lesenswürdigen Tractats über Steuern und Anlagen ꝛc. beschäftigt sich zwar auch nur mit den Grundstück- und Gewerbe-Steuern. Ob er sie aber als alleinige Auflage mit Abschaffung aller übrigen eingeführt sehen will, darüber hat er sich nirgends ausgelassen, so wie auch sein Vorschlag in Rücksicht der innern Einrichtung nur zu sehr von dem des Herrn Cammerdirector Strelin abweicht, wie dies unten bey den Gewerbesteuern mit mehrerem hervorgehen wird.

Beziehung auf dessen wirkliche Vermögensumstände erhoben werden. 34)

Sie sind die ältesten von allen Abgaben, und waren auch zu der Zeit, als die Staaten sich noch in ihrer Kindheit befanden, ziemlich angemessen, da unter den Staatsbürgern eine Gleichheit statt fand. Bey der jetzigen Gestalt der Staaten und Verschiedenheit der darin betriebenen Gewerbe aber, sind sie gar nicht mehr anwendbar, vielmehr ihre Beybehaltung mit der offenbarsten Ungerechtigkeit verknüpft, da sie ihrer Natur nach nicht auf die Verschiedenheit der Vermögensumstände der Staatseinwohner Rücksicht nehmen, und die bloße Person des Bürgers ohne andere Beziehung zu

34) Denn ob man gleich, wie der Verfolg zeigen wird, bey Vertheilung der Abgaben öfters die Staatsbürger vorher unter gewisse Klassen bringt, so ist doch in allen diesen Fällen, die Beziehung, die man zum Steuerregulativ annimmt, es mag solche der Stand, Rang, Würde, oder sonst was seyn, äußerst selten in einem richtigen Verhältnisse mit den Vermögens-Umständen, wovon einem jeden wohl die tägliche Erfahrung überzeugen kann.

zu einem Steuerregulativ höchst unschicklich ist, weil sie keinen Grund zu einem angemessenen Verhältnisse darbietet, der Beytrag mag nun groß oder gering seyn. Ist der Beytrag groß, so muß er für den ärmern Theil so drückend seyn, daß er ihn in kurzer Zeit an den Bettelstab bringt, dahingegen der Wohlhabende ihn gar nicht fühlt; ist der Beytrag gering, so daß ihn selbst der ärmste nicht merkt, so findet nicht nur dieselbe Ungleichförmigkeit statt, sondern kann auch der Ertrag einer solchen Auflage unmöglich bedeutend seyn, mithin neben ihr noch mehrere Abgaben angelegt werden müssen, theils um die Gleichförmigkeit wo möglich zu bewirken, theils auch um sämmtliche Staatsbedürfnisse befriedigen zu können, wodurch aber die Anzahl der Auflagen ganz unnöthiger Weise vervielfältiget wird. Ueberdem sind auch die persönlichen Abgaben der Bevölkerung äußerst nachtheilig, da sie mit der Vergrößerung der Familien auch immer zunehmen, und endlich ist es auch fast ganz unmöglich, daß den Unterschleifen sowohl von Seiten der Kontribuenten, als auch von Seiten der Einwohner vorgebeugt werden kann.

Man hat zwar ihnen auch einige Vortheile beyzulegen sich bemüht, indem man von ihnen behauptet, daß sie den Handel und die Gewerbe nicht beschränken, ihre Einhebung sehr einfach ist, und endlich dem gerade zur Last fallen, der durch sie besteuert werden soll. 35) Indessen werden diese ihre angeblichen Vortheile, da gegen die zween letzten noch sehr vieles eingewandt werden kann, von ihren vielen Nachtheilen auffallend überwogen, wovon man sich ganz überzeugen kann, wenn man sie nach den vorangegebenen Kennzeichen guter Auflagen prüft. Man findet sie deshalb auch in keinem wohleingerichteten Staate als eine Hauptabgabe

35) Drehler und v. Justi rechnen zu den Vortheilen der persönlichen Auflagen auch noch den, daß der Staat dadurch eine genaue Nachricht von der Anzahl der Staatseinwohner erhält. Aber einmahl dürfte diese Nachricht aus bekannten Ursachen sehr unvollständig, mithin ganz unbrauchbar ausfallen; sodann haben wir ja andere unschädliche und zweckmäßigere Mittel zu diesem Endzweck zu gelangen. „Die Verfassung eines Landes in Deutsch„land, sagt Herr Cammerdirector Strelin, „müßte

abgabe eingeführt, wogegen einige von ihnen mit gewissen Bestimmungen als Nebenabgaben in einigen Fällen allenfalls gebraucht werden können.

Die persönlichen Steuern kann man wohl am füglichsten in allgemeine und besondere theilen. 36) Zu jenen gehören diejenigen, welche von allen Staatseinwohnern erhoben werden; zu diesen hingegen die, welche nur von gewissen

 Klas-

„müßte sehr fehlerhaft seyn, in welchem man nicht „ohne Kopfsteuern und ohne besondern Kosten„aufwand zu dieser Kenntniß der Unterthanen gelan„gen könnte. Und vielleicht, (nicht vielleicht, son„dern ganz gewiß) würden diese Verzeichnisse viel „zuverläßiger ausfallen, wenn die Verschweigung ei„niger Personen, und die unrichtige Angabe ihres „Gewerbes, weder den Unterthanen noch den Schä„tzern einigen Vortheil bringen kann, als wenn das „Seelenregister der Grund einer Kopfsteuer seyn „soll.“

36) Herr Cammerdirector Strelin theilt sie in eigentliche und uneigentliche ein, und rechnet zu letztern diejenigen, die zugleich auf das Vermögen und die Besitzungen der Einwohner ihr Augenmerk richten. Indessen habe ich kurz vorher bemerkt, wie unsicher

Klassen der Staatsbürger gezahlt werden. Bey der Anlage der erstern kann man zween Wege einschlagen; man belegt entweder alle Einwohner ohne Unterschied mit einem gleichen Beytrage, wie dies der Fall bey der türkischen Kopfsteuer ist, wo alle Unterthanen, die nicht Türken sind, und ihren Kopf nicht durch ein gewisses Maas stecken können, ein saubrer Maasstab, 37) jährlich anderthalb Ducaten zahlen müssen, wovon auch der Bettler nicht

unsicher die gewöhnlichen Beziehungen sind, die man bey der persönlichen Steuer zum Regulative annimmt. Denn werden die richtigen angenommen, so hören sie auf persönliche Abgaben zu seyn, und werden bald Vermögen- bald Gewerbesteuern.

37) Hier fällt uns ein anderer noch seltsamerer Maasstab ein. Hoch in Norden soll es eine Nazion gegeben haben, welche die wichtige Frage: ob jemand würdig und fähig sey, ihr König zu werden, darnach zu entscheiden pflegte, ob er einen gewissen Stuhl, wenn er darin saß, ganz genau ausfüllte. Hier bestimmten also fette Lenden das Glück einer ganzen Nazion, sie mußten Regierungs-Verstand geben, weil sie gerade in den Stuhl paßten. Den Grund, den diese guten Leutchen hiezu hatten, war, daß

nicht frey ist; eine schrecklich harte und ganz unsinnige Abgabe! Oder man theilt die Einwohner vorher bald nach den Würden und Aemtern, die sie bekleiden, bald auch nach den Gewerben, die sie treiben, ein, und bestimmt denn für eine jede Klasse den Beytrag, so daß z. B. alle Bauern, ohne weitere Rücksicht auf ihre Vermögens-Umstände zu nehmen, eine gleiche Abgabe zahlen müssen, so auch alle Schneider, Schuster u. s. w., welche letztere Art von Auflagen, von einigen, obwohl sehr uneigentlich eine Personen-Gewerbe-Steuer genannt wird.

Der besondern persönlichen Auflagen kann es nun natürlich sehr viele geben, und dürfte es daher

daß sie vor vielen Jahren einen allgemein geliebten und verehrten Beherrscher hatten, der wegen seiner außerordentliche Korpulenz nicht auf einem gewöhnlichen Stuhl sitzen konnte, sondern für ihn ein besonderer gemacht werden mußte, und glaubten sie daher, daß der, welcher diesen Stuhl ausfüllt, auch stets ein guter Regent seyn müßte. Ihr armen Verblendeten, hatten nicht etwa eure Weiber die Herrschaft über euch, daß sie euch einen solchen Maasstab anriethen?

ganz hinlänglich seyn, um einige der bekanntesten Arten hier anzuführen.

Die Heyrathssteuer, die jeder, der heyrathet, erlegen muß. In Dänemark bestand sie, ob noch jetzt, weiß ich nicht, und mußte ein Edelmann 50 Rthlr., ein Kaufmann 30 Rthlr. u. s. w. zahlen. Daß eine solche Abgabe aber der Bevölkerung sehr nachtheilig ist, bedarf wohl keines Beweises, und ist sie deshalb auch in dem vormaligen Grosherzogthum Toscana vor ohngefähr zwanzig Jahren gänzlich abgeschaft worden. 38)

Die

38) Von ganz entgegengesetzter Art ist die in einigen Städten angetroffene Abgabe, das sogenannte Bohlengeld, (andere schreiben es Bullengeld,) welches ein jeder, der das Bürgerrecht erhält, und noch nicht verheyrathet ist, erlegen muß, es aber wieder zurück erhält, wenn er binnen einer Jahresfrist sich verheyrathet. Ob sich nun gleich durch diese Abgabe, da sie nicht sehr bedeutend ist, (in meiner Vaterstadt zahlen uns blos die Großbürger mit 8 Rthlr. 30 Kr.) niemand wohl zur Heyrath bestimmen dürfte, mithin ihren Zweck verfehlt, so ist sie doch nicht nur sehr unschädlich, sondern kann auch sehr heilsam z. B. zur Ausstattung armer Mädchen verwandt werden.

Die Dienstbothensteuer, die auf jeden Dienstbothen ohne Rücksicht auf seinen Lohn 39) gelegt ist, kann auf zweyerley Art erhoben werden, entweder von dem Dienstbothen selbst, oder von den Herren desselben. Ob sie nun gleich in beyden Fällen auf die Herrschaft zurückfällt, so ist sie doch gar nicht zweckmäßig. Die Menge des Gesindes ist nicht immer ein Maasstab von der Beträchtlichkeit jemandes Gewerbes, da es bekanntlich ja viele Professionisten giebt, die zur Betreibung ihres Gewerbes sehr viele Personen gebrauchen, ohne daß ihr Gewerbe einträglicher ist, als anderer, die weniger Gesinde brauchen, und werden sie also gegen diese zur Ungebühr belästiget, welches den Manufakturen und Fabriken vielen Abbruch thun kann. Bedient man sich aber dieser Abgabe zur Einschränkung des Luxus auf die Art, wie

39) Ich kann nicht dem Herrn Cammerdirector Strelin beypflichten, der sie mit gewissen Procenten von dem Lohn der Dienstbothen erhebt. Denn geschieht dies, so ist sie dann nicht mehr eine persönliche Steuer, sondern eine ganz eigentliche Gewerbesteuer.

wie es Lord North in Engelland mit der Bedienten-Steuer gethan, dann wird sie für den Staat nützlich, weil sie so den Manufakturen, Fabriken und übrigen Gewerben viele Arbeiter zuführt, die sonst als Müssiggänger gefüttert werden, und in Alter dem Staate zur Last fallen.

Das Schutzgeld, auch eine persönliche Auflage, wird von den Einwohnern erhoben, welche keine Grundstücke besitzen, keine eigentliche Profession treiben, z. B. Taglöhnern, Bothen u. s. w. und kann entweder ein für allemahl auf etwas gewisses bestimmt, oder unbestimmt seyn, 40) mithin nach Erforderniß der Umstände bald erhöhet, bald ermäßiget werden, jedoch muß es immer nur sehr gering seyn, da es gemeinhin von der niedrigsten und ärmsten Klasse der Staatseinwohner,

40) „Man hat zweyerley Arten Schutzgeld," sagt Herr Cammerdirector Strelin, „ein beständiges „und ein unbeständiges; jenes heißt Schutzgeld im „eigentlichsten Verstande, dieses aber Schutzsteuer," in verbis sumus faciles — und zieht letztere der ersten vor, weil sie nach Maasgabe der Staatsbedürfnisse, wie die übrigen dem Volke aufgelegten Abgaben,

wohner, die durch die andern bestehenden Abgaben nicht getroffen werden können, bezogen wird, so wie es auch die Billigkeit erfordert, daß alte, gebrechliche Personen, die nicht mehr arbeiten können, ganz davon befreyet bleiben müßten. In Preußen wird das Schutzgeld blos auf dem platten Lande erhoben, da dergleichen Personen in den Städten theils durch die Consumtions-Auflagen, theils auch durch den Servis besteuert werden, und macht man einen Unterschied zwischen denen, die etwas Gartenland besitzen, und denen, die nichts unbewegliches besitzen; erstere zahlen jährlich 16 ggl. letztere aber nur 8 ggl., welches sehr billig ist. 41)

End-

ben, steigt und fällt. Uebrigens muß dieses Schutzgeld nicht mit der Abgabe verwechselt werden, welche bald ganze Provinzen, bald einzelne Städte, die sich ihrer Sicherheit wegen in den Schutz eines Monarchen gegeben haben, z. B. die Republik Ragusa und die Städte Danzig und Thorn, ehemals bezahlen mußten.

41) Anfänglich mußten die Kreissteuer-Einnehmer ihre Kreiße bereisen, und die darin befindlichen Personen, so sich zum Schutzgelde qualificiren, verzeichnen.

Endlich gehören noch hieher die mancherley den Juden auferlegten persönlichen Auflagen. Da die Juden, eine in ihrer gegenwärtigen Verfassung dem Staate mehr schädliche als nützliche Klasse von Einwohnern, von den gewöhnlichen Abgaben zum größten Theile nicht getroffen werden, so ist es ganz gerecht und billig, daß sie mit persönlichen Auflagen belegt werden, als welche sie gewiß treffen, nur muß man hier nicht alle Billigkeit aus den Augen setzen, und sie, wie es beydes noch in einigen Ländern geschieht, bis aufs Blut aussaugen. Denn so lange sie im Staate geduldet werden, müssen sie wenigstens auf die allgemeinen

zeichnen. Da aber ihre Anzahl bald mehr, bald weniger war, man auch die Kreissteuer-Einnehmer hiebey nicht gehörig controlliren konnte, so nahm man von mehreren Jahren eine Durchschnitts-Anzahl ein für allemal an, bestimmte hiernach das Schutzgeld einer Comune, und diese muß es nun unter dem Nahmen unfixirte Contribution mit der fixirten, d. i. der Grundstücksteuer bezahlen, und wird es ihr überlassen, es unter die wirklich befindliche Schutzleute zu vertheilen.

gemeinen Rechte der Menschheit Anspruch machen können. 42)

Fast in einem jeden Lande, öfters auch in jeder Stadt, werden die Juden mit andern Abgaben belegt, und werde ich daher, um nicht ermüdend weitläuftig zu werden, blos bey allgemeinen stehen bleiben. Die Hauptabgabe ist das Schutzgeld, welches auch Toleranzgeld genannt, und öfters auf die ganze Judenschaft eines Orts gelegt, und ihr als-

42) v. Justi, der bey jeder Gelegenheit den Regenten Moral predigt, äußert über diese Angelegenheit Grundsätze, die sich wohl gar nicht damit einverstehen, indem er sagt: „Da es der eigne Wille „dieses unglücklichen Volks ist, daß sie Fremdlinge „unter uns seyn wollen, so hat man auch in dieser „Sache auf genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben nicht zu sehen. Es ist auch bey allen „Völkern üblich, daß man Fremdlinge und diejenigen Unterthanen, die eine ganz entgegensetzte „Religion und Sitten haben, härter mit Abgaben „belegt, als diejenigen, so das eigentliche Volk des „Landes ausmachen. Den Christen geht es nicht „besser in dem Gebiethe des türkischen Kaisers, und „sie werden daselbst den Juden vollkommen gleich „gehal-

alsdenn die Repartition überlassen wird, welche Art mir sehr angemessen zu seyn scheint, da die Juden öfters nur zu genau ihre gegenseitigen Vermögens-Umstände und Gewerbsumfang wissen. Ueberdem zahlen sie auf ihren Reisen das Geleite, erhöhete Zollgefälle, an vielen Orten für jeden Tag ihres Aufenthalts außer der Marktzeit einen Dukaten; müssen zu ihren Heyrathen Trauscheine lösen, für ihre Schutzbriefe öfters übertriebene Ge-

„halten." In den ältern Zeiten nahm man sich dergleichen Grundsätze gar nicht übel, ja man gieng hierin öfters noch weiter. Jedem neugekrönten römischen Könige mußte der 3te Pf. oder die Kronsteuer von dem Juden zu einer **Ehrung**, ihr Leben damit zu lösen, gegeben werden, weil man annahm, der Kaiser sey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu lassen, bis auf einige wenige zu einem beständigen Andenken. Daher heißt es in einer Instruction Marggraf **Albrechts** zu Brandenburg vom Jahr 1462: So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben, und sie tödten bis auf eine Anzahl, deren **Lützel** seyn soll, zu einem Gedächtniß. — Jetzt denkt man, Gottlob, menschlicher.

Gebühren zahlen, so wie noch besonders für jedes Kind, das auf ihren Schutzbrief angesetzet wird, und zwar immer steigend, für das zweyte mehr, als für das erste u. s. w.; an mehreren Orten zum Dienste des Landesherrn Pferde halten, Fourage-Lieferungen leisten, und bisweilen selbst für das Begräbniß ihrer Todten noch besondere Auflagen entrichten. Neben allen diesen Ungeldern müssen auch diejenigen, so angesessen sind, offene Gewölbe haben u. s. w., auch die auf die christlichen Einwohner gelegten Abgaben tragen.

Dies dürfte wohl von den persönlichen Auflagen, die unter keinen Umständen, auch wenn bey ihnen die vorerwähnten Beziehungen zum Regulativ angenommen werden, ein gleiches Verhältniß unter den Steuerpflichtigen beobachten, und daher auch in gut eingerichteten Staaten nur als besondere Nebensteuern, nie aber als Hauptabgabe angetroffen werden, für den Zweck gegenwärtiger Schrift ganz hinlänglich seyn, und wende ich mich daher zu der zwoten Art der besondern Auflagen, den Gewerbesteuern.

Gewerbesteuern sind diejenigen, welche von den Gewerbebetreibenden Personen nach der Beträchtlichkeit ihres Gewerbes entrichtet werden. 43) Daß die Gewerbe der Staatseinwohner der schicklichste Gegenstand sind, von welchen Abgaben bezogen werden können, leidet wohl keinen Zweifel, da man allemal mit Gewißheit voraussetzen kann, daß derjenige, welcher ein Gewerbe treibet, auch Gewinn davon hat; und kann dieser Gewinn leicht genau angegeben werden, so sind die Gewerbesteuern auch zu gleicher Zeit die angemessensten, da ihr Maasstab der einzig denkbar richtige ist. Sie sind daher auch von verschiedenen allen übrigen Arten der Auflagen vorgezogen, ja selbst zu einzigen Steuern in Verfolg gebracht worden. Indessen dürfte der Vorschlag zeigen, daß man hierin etwas zu weit gegangen ist.

Die

43) Die Beträchtlichkeit des Gewerbes jedes einzelnen muß der Maasstab seyn, sonst arten sie in persönliche Steuern aus. Denn müssen z. B. alle Schuhmacher eine gleiche Abgabe bezahlen, so ist dies nicht mehr eine Gewerbe-, sondern Personen-Steuer.

Da sämmtliche Gewerbe in einem Staate in die städtischen und ländlichen eingetheilt werden, so könnte man hiernach auch die Gewerbesteuern eintheilen, und dies um so eher, da erstere sich von letztern in Rücksicht ihrer Anlage und Erhebung sehr unterscheiden. Indessen, da auf dem platten Lande der Landbau, im ganzen Umfange des Worts, das Hauptgewerbe ist, und die darauf gelegten Steuern in der innern Oeconomie der mehresten Staaten einen ganz besondern Zweig ausmachen, so will ich von diesen, jedoch nur aus dieser Ursache einzig und allein, da sie im Grunde wahre Gewerbesteuern sind, in dem Abschnitt von den Grundstücksteuern handeln, und mich hier blos mit den Steuern von den städtischen Gewerben beschäftigen.

Um nun den Gewinn, den die so verschiedenen Gewerbe abwerfen, berechnen, und hiernach die Abgaben bestimmen zu können, müssen zuförderst, wenn es anders möglich ist, die verschiedenen Gewerbe classificirt, und die, welche sich in Absicht ihres abwerfenden Gewinnstes gleich kommen, in eine Klasse gestellt werden. Ob dies nun über-

haupt genommen ausführbar ist, und nach welchem Maasstabe es geschehen soll, darüber sind die Meynungen getheilt, welches auch, wie der Verfolg zeigen wird, sehr natürlich zugeht. Ich will daher zuförderst die Verfechter dieser Art Steuern sprechen lassen, und von den mehrern Vorschlägen nur drey der bekanntesten ausheben, und alsdenn das, was dagegen aufgestellt wird, anführen.

v. Justi, ein Hauptvertheidiger der Gewerbesteuern, theilt zuförderst die Städte, da bekanntlich nicht alle Städte gleiche Nahrung haben, in große, mittlere und kleine, bringt dann sämmtliche Gewerbe unter drey Hauptarten, nemlich 1) solche, die blos handeln; 2) solche, die handeln und zugleich arbeiten; und endlich 3) solche, die blos arbeiten, und läßt sich sodann über die Art und Weise der Bestimmung des Gewinnes eines jeden dieser Hauptarten im wesentlichen dahin aus:

Die erste Klasse oder die Kaufleute, sie mögen mit in- oder ausländischen Waaren handeln, können ohne Schwierigkeit besteuert werden. Der Preis der Landesproducte ist bekannt, und die Zoll-

register

register müssen den Preis der ausländischen Waaren an die Hand geben. Hält man nun den Verkaufspreis dagegen, und bringt ein gewisses für die Kosten der Fracht und Zölle in Abzug, so kann hiernach der wahrscheinliche Gewinn berechnet werden. Ob nun zwar die Kaufleute nicht an allen Waaren gleich gewinnen, so ist doch diese genaue Bestimmung gar nicht nöthig, sondern wenn z. B. der vortheilhafteste Handel zwanzig von Hundert, der schlechteste aber nur sechs von Hundert einträgt, so kann man einen Mittelpreis von Zehen bis Dreyzehen von Hundert in der Berechnung zum Regulativ annehmen, und auf die Art wird der Gewinn der ersten Hauptart der Gewerbe so wahrscheinlich, als es zu der Einrichtung der Gewerbesteuern nöthig ist, allerdings bestimmt werden können. Man muß jedoch hiebey auch darauf sehen, ob jemand die Waaren aus der ersten, zwoten oder dritten Hand empfängt, und ob er en gros oder nur en detail handelt; denn erstere sind gemeinhin mit einem geringern Gewinn als letztere zufrieden, weil sie dagegen ihre Waaren öfterer umsetzen. 44)

 Die

44) v. Pfeiffer meynt, daß erstere mit sechs bis acht

Die zwote Hauptart der Gewerbe, nemlich die handeln und zugleich arbeiten, kann man wieder in zwo Klassen eintheilen. Entweder wird die Waare, welche sie verkaufen, durch eine grobe und leichte Zubereitung verfertigt, oder sie erfordert viele kostspielige, mühsame und weitläuftige Arbeit. Den Gewinn der erstern zu bestimmen, macht gar keine Schwierigkeit, denn man weiß z. B. bey den Bäckern, wie viel der Scheffel Getreyde kostet, wie viel Mehl er daraus erhält, und wie viel Pfund Brod daraus gebacken werden; eben so auch bey den Fleischern u. s. w. Allein bey der andern Klasse ist die Bestimmung des Gewinnes vielen Schwierigkeiten unterworfen; man muß auf verschiedene andere Dinge hiebey Bedacht nehmen, vorzüglich, ob blos rohe Materialien verarbeitet werden, oder ob sie zu ihrer Arbeit

ein,

acht Procent zufrieden seyn werden, letztere hingegen von acht bis zwanzig Procent gewinnen, und sich im Durchschnitt aber mit zwölf von Hundert genügen, man also bey erstern sechs, bey den letztern aber neun von Hundert zur Regulativ annehmen könnte. Wie höchst schwankend doch alles hier berechnet wird!

ein, zwey und mehreremale verbesserte, und in der Arbeit gewesene Waaren gebrauchen; ingleichen was für Haupt- und Neben-Materialien sie bedürfen. Wenn man jedoch nur dafür sorgt, daß die ohnedem zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes nöthigen Tabellen von dem Zustande und den Materialien aller Gewerbe richtig geführet werden, und zugleich von dem Wesen solcher Gewerbe die erforderlichen Erkundigungen einzieht, so kann man auch hier den wahrscheinlichen Gewinn, jedoch mit vieler Mühe, bestimmen. Uebrigens kann man bey allen diesen Gewerben auf das Handwerksgeräthe und dessen Abnutzung keine Rücksicht nehmen, so wie es auch nicht in Betracht gezogen werden darf, ob in einem Gewerbe etwas verdirbt, ehe es verkauft wird, ob ein Gewerbe gangbar ist und starken Vertrieb hat, oder demselben viele Stücke unverkauft zurückbleiben; ob die Victualien theuer oder wohlfeil sind, ob ein Gewerbe größere Räume, und mithin eine theuere Miethe erfordert, und was dergleichen Nebenumstände mehr sind. Alle diese Umstände machen zwar einen Unterschied in den aufzuwendenden Kosten und

im Gewinn, werden aber nur dann berechnet werden müssen, wenn man den Gewinn bis auf einen Pfennig berechnen wollte, welches aber bey einem Steueranschlage weder nöthig noch thunlich ist.

Bey der dritten Hauptart der Gewerbe, nemlich denjenigen, so allein arbeiten und nicht handeln, kann der Gewinn am allerleichtesten bestimmt werden. Denn man weiß, was z. B. ein Schneider für ein Kleid Macherlohn bekömmt, und wie lange er darüber arbeitet; wie viel Ellen Leinewand ein Leinweber täglich verfertigen kann; was ein Maurer, Zimmermann und dergleichen täglich verdienet. Einige von ihnen verfertigen zwar auch Waaren auf den Verkauf, man kann sie aber doch sämmtlich sicher zu dieser Klasse rechnen, weil sie nur deshalb auf den Verkauf zu arbeiten scheinen, wenn sie nicht genugsame bestellte Arbeit haben, und daß sie bey jenen nicht mehr verdienen, als bey diesen, ist daher leicht zu schließen, weil sie sonst für Bestellung nicht arbeiten werden würden, wenn sie bey den Arbeiten auf den Verkauf mehr verdienen könnten.

Wenn nun solchergestalt der Gewinn eines jeden Gewerbes wahrscheinlich ausfündig gemacht ist, so muß nunmehr auch berechnet werden, wie viel daraus an Gewinn auf jede einzelne Person entsteht. Bey den Gewerben der dritten und zwoten Hauptart findet diese Berechnung gar keine Schwierigkeit, da man durch zweckmäßige Erkundigungen zuverlässig erfahren kann, was ein Arbeiter in diesen Gewerben täglich oder wöchentlich zu liefern im Stande ist. Bey der ersten Hauptart aber ist es ungleich schwieriger, und man muß die Accise-Bücher dabey durchaus zu Hülfe nehmen. Von der ganzen Summe werden zwey Drittel zum Unterhalt oder zu den Kosten der Haushaltung abgezogen, das übrige Drittel ist der eigentliche Gewinn, von welchem der vierte Theil zu der jährlichen Gewerbesteuer bestimmt wird. 45)

45) v. Justi erläutert dies durch folgendes Beyspiel: Ein Schuhmacher verdient an einem Paar Mannsschuhen nach einem mäßigen Anschlage 4 ggl.; ein mittelmäßiger Arbeiter kann wöchentlich sechs paar Schuhe verfertigen, sein wöchentlicher Verdienst ist also

Da nun aber zwischen zwo ein und ebendasselbe Gewerbe treibenden Personen oft ein großer Unterschied in Absicht des Absatzes ist, es also unbillig seyn würde, beyde gleich zu besteuern, so muß man auf die Anzahl der Hülfspersonen hiebey Rücksicht nehmen, welches der sicherste Maasstab von der Größe und Wichtigkeit eines Gewerbes ist, weil sich niemand mehr Hülfspersonen halten wird, als die Größe und Wichtigkeit seines Gewerbes erfordert. Man kann also ganz sicher schließen, daß je größer und wichtiger ein Gewerbe ist, desto mehr Gehülfen an Ladendienern, Gesellen, Lehrburschen, Bey- und Neben-Arbeitern die Hauptperson gebraucht, und daß ein jeder von diesen Hülfspersonen nach Verhältniß eben so viel Gewinn

also ein Thaler, wegen der Feyertage aber wird er in Bausch und Bogen auf funfzig Thaler jährlich bestimmt. Nach Abzug der zwey Drittel als Kosten der Unterhaltung mit 33 Rthlr. 8 ggl., bleibt also ein jährlicher Gewinn von 16 Rthlr. 16 ggl.; der vierte Theil hievon nemlich 4 Rthlr. 4 ggl., ist mithin seine jährliche Gewerbesteuer, dies jedoch nur in einer großen Stadt, in einer mittlern 3 Rthlr. 3 ggl. und in einer kleinen nur 2 Rthlr 2 ggl.

winn einbringt, als für die Hauptperson in Anschlag gebracht worden ist. Hiebey muß man aber auf den Unterhalt und den Lohn dieser Personen Rücksicht nehmen, mithin einen Ladendiener nur mit der Hälfte, einen Lehrjungen, Markthelfer u. s. w. nur mit dem vierten Theile des Steuerbeytrages der Hauptperson in Anschlag bringen. Zu solchen Hülfspersonen müssen auch die bey den Aeltern sich aufhaltenden Söhne gerechnet werden, die nach Maasgabe ihres Alters und sonstigen Beschaffenheit entweder als Gesellen oder als Lehrlinge betrachtet werden. Denn die sich öfters ergebende Veränderung in der Anzahl der Hülfspersonen macht hiebey kein Hinderniß. Die am ersten jeden Monaths vorgefundenen werden zur Steuer gezogen, dahingegen die in der Mitte eines Monaths zugetretene erst in folgenden Monath berechnet werden.

Der Herr Cammerdirector Strelin, der, wie oben schon erwähnt worden, die Gewerbesteuer verbunden mit der Grundstücksteuer zu einer einzigen Abgabe in Vorschlag bringt, stimmt mit dem v. Justi zwar darin überein, daß die Hülfs-

personen

personen den besten Maasstab zur Bestimmung der Steuern zwischen ein und dasselbe Gewerbe treibenden Personen an die Hand geben, weicht aber dagegen in der Art und Weise der Eintheilung der Gewerbetreibenden Personen und der Bestimmung des Erwerbes der verschiedenen Klassen von ihm ab.

Den Preis der Feldgüter, da dieser von dem Preise der nothwendigsten Lebensmittel bestimmt wird, und diese wieder mit dem Erwerb des Handwerksmannes in einem ziemlich genauen Verhältnisse stehen, hält er für den sichersten und bequemsten Maasstab zur Regulirung der Gewerbesteuern. Der geringste Handwerker, meynt er, muß doch mit seiner Profession so viel erwerben, als dem Bauer von der untersten Klasse, welcher nicht mehr besitzet, als zu dem nothwendigsten Unterhalt seiner kleinen Familie erforderlich, seine Grundstücke einbringen. Gesetzt nun, daß sich nach angestellter Untersuchung zeiget, daß drey Morgen Landes zur nothdürftigsten Ernährung der kleinsten Bauerfamilie erforderlich, und der mittlere Kaufpreis für die drey Morgen 600 Fl. wären, so würden die

600

600 Fl. der Steueranschlag eines gemeinen Handwerkers seyn, und hiernach sodann auch die höhern Klassen nach Verhältniß angelegt werden müssen. Da nun aber bey einem und demselben Gewerbe der Erwerb bekanntlich sehr verschieden, jede genaue Taxation in diesem Falle sehr mißlich ist, große Kosten erfordert, Anstalten voraussetzet, die den Gewerbe treibenden Personen oft lästiger als große Abgaben selbst sind, und der Willkühr Thor und Thür öfnen, sie bleiben unter allen Vorschlägen, wie die Steuer dem größern und geringern Erwerbe der Gewerbe treibenden Personen von einer und derselben Art angepaßt werden sollen, der des v. Justi, der die Hülfspersonen zum Maasstab annimmt, der beste, weil dieses Regulativ keine den Gewerben nachtheilige Untersuchung, keine kostbaren Anstalten und keine Kunst erfordert, auch keiner, der zu seinem Gewerbe mehrere Hülfspersonen nimmt, sich über Ungleichheit beschweren kann, wenn er höher besteuert wird, als ein andrer, der mit wenigen Hülfspersonen auskömmt, da man sicher voraussetzen kann, daß keiner einen Gesellen halten wird, wenn ihm nicht die dadurch bewirkte

Erweiterung seines Gewerbes den Aufwand mit Profit ersetzet, wie denn auch die Abgabe im allgemeinen ganz unmäßig hoch seyn müßte, wenn die Gewerbe treibenden Personen sich dadurch bewogen finden sollten, ihr Gewerbe einzuschränken, um nur einige Hülfspersonen entbehren zu können. 46) Lehrlinge aber müssen nicht zu den Hülfspersonen gerechnet werden, weil ihr Nutzen, den sie dem Meister verschaffen, sehr verschieden und ungewiß ist, und das Wohl des Staats erfordert, die Erziehung junger Professionisten und Künstler nicht zu erschweren, sondern vielmehr möglichst zu befördern; überdies auch der Meister den Gesellen, welcher ihm nicht ansteht, gleich wieder entlassen kann, den Lehrling aber die Lehrzeit hindurch behalten muß,

er

46) Zur Erläuterung führt er folgendes Beyspiel an: Gesetzt der Anschlag eines Meisters wäre 600 Fl., der Anschlag eines Gesellen aber nur 200 Fl., und die Summe aller jährlichen Abgaben 1½ Procent, so würde der Meister bey dieser gewiß hohen Abgabe für jeden Gesellen 4 Fl. 30 Kr. bezahlen müssen — und fügt dann die Frage hinzu: Sollte er wohl um deswillen einen einzigen Gesellen weniger halten?

er mag ihm nun brauchbar seyn oder nicht. Für jeden Gesellen und Handlungsbedienten soll also der Meister oder Handlungsprincipal die Hälfte seines eigenen Anschlages wieder besteuren, wogegen man sich nm den nähern Zustand seines Gewerbes im mindesten weiter nicht bekümmern darf.

Die Gewerbe treibenden Personen in einem Staate müssen aber vorher in gewisse Klassen getheilt werden. Je mehr Klassen angenommen werden, desto genauer läßt sich zwar das gegenseitige Auflagen=Verhältniß bestimmen, die Bedenklichkeiten aber, in welche Klasse jeder Kaufmann, Künstler, Professionist gesetzet werden soll, häufen sich um so mehr, und werden dadurch mühsame, den Gewerben nachtheilige, und dennoch zu keinem sichern Resultat führende Untersuchungen, deren Vermeidung doch ein Hauptzweck hiebey seyn soll, veranlaßt. Es müssen daher nur so viel Klassen angenommen werden, als es sichere äußere Kennzeichen eines größern oder geringern Erwerbes giebt, welches folgende seyn dürften:

1te Klasse, Handwerksleute, Professionisten und Manufaktur-Arbeiter, welche blos von ihrer Händearbeit leben und nicht zugleich handeln.

2te Klasse, Künstler und solche Professionisten, welche bey ihrem Handwerk zugleich handeln.

3te Klasse, Handelsleute, welche im Detail handeln.

4te Klasse, Kaufleute, welche im Großen handeln, und Inhaber von Manufakturen und Fabriken.

5te Klasse, Banquiers.

Je höher diese fünf Klassen hinaufsteigen, um so leichter wird die Art des Erwerbes, zugleich aber auch um so schwerer, ja in gewisser Rücksicht unmöglicher, ihn nur einigermaßen genau zu erheben. Man darf indessen sicher annehmen können, daß der zugleich handelnde Professionist leichter einen Gulden verdient, als der blos arbeitende einen halben, mithin wenn 600 Fl. für den Anschlag eines Meisters aus der ersten Klasse angenommen werden, die zwote Klasse ganz unbedenk-

lich

lich auf 1200 Fl. gesetzt werden kann, da der Künstler, der in dieser Klasse vorkömmt, zwar nicht handelt, seine Arbeiten ihm aber höher bezahlt werden, als dem Handwerksmann. Die Handelsleute en detail 47) kommen zwar mit den in der zwoten Klasse ziemlich überein, da sie aber zu einem eben so beträchtlichen Gewerbe nicht so vieler Hülfspersonen als jene bedürfen, so können sie nach dem vorigen Verhältnisse mit 2000 Fl. veranschlagt werden. Die Großhändler können mit wenigen Personen sehr große Geschäfte machen, und dürfte es also hiernächst billig seyn, wenn der Principal mit 10,000 Fl., und jeder Handlungsbediente mit 5000 Fl. angelegt würden, aus welchem Grunde auch 30,000 Fl. für einen Wechsler,

47) In diese Klasse werden auch von ihm die Kapitalisten, die nicht dem Staate dienen, sondern von Zinsen oder Leibrenten leben, gesetzt, und damit sie auch nach dem Unterschiede ihrer Einkünfte höher oder geringer angelegt werden können, soll ein jeder männliche Dienstbothe, den sie sich halten, um so hoch besteuert werden, als eine Hülfsperson dieser Klasse.

ler, und 15,000 Fl. für jeden seiner Hülfsperso- nen eine mäßige Abgabe seyn würde, da man mit 10,000 Fl. Kapital so wenig ein Großhändler, als mit 20,000 Fl. ein Wechsler seyn kann.

Was endlich den Vorschlag des ungenannten Verfassers der verschiedentlich angeführten Schrift: Ueber Steuern und Anlagen und deren praktische Behandlung — betrift, so weicht der von den beyden eben bemerkten Vorschlägen ganz ab. Der Genuß, sagt er, den ein Erwerber von der Staatsverfassung hat, verhalte sich wie sein Gewerbe, woraus folge, daß ein großes Gewerbe auch mehreren Schutz und mehrere Staatsausgaben erfordere. Die erste Klasse in dieser Rubrik machen also die Commercibilien, da nichts mehr unmittelbarere Staatspflege erfordere, als der aus- und einländische Handel, und kann sich also der Kaufmann der Steuer vom reinen Ertrage seines Gewerbes nicht entziehen. Da es nun aber die Freyheit des Handels beleidigen würde, wenn der Kaufmann das Inventarium seines Waarenlagers und sein Activum genau angeben, oder solches gar eydlich erhärten müßte, so könnte von einem jeden

Ge-

Gewerbetreiber gefordert werden, daß er die Grundsumme seines Gewerbes nach seinem besten Wissen und Gewissen angeben soll, und würde auch dieses noch in Ansehung des Credits Bedenklichkeiten finden, so wäre es der Besteurung ganz unschädlich, wenn denjenigen Personen, denen solches anvertrauet werden müßte, die Pflicht des Stillschweigens auferlegt, oder den steuerpflichtigen die Freyheit gelassen würde, den Betrag seines jährlichen Verkehrs anzugeben, da bey dieser Einrichtung vom Anfange schon genug gethan ist, wenn aus dieser Quelle nur ein geringer Beytrag zu den Staatsausgaben zur Erleichterung des Landmanns geschöpft werden kann, bis man nach und nach im Stande ist, die Erwerber daran zu gewöhnen, und bey beständiger Aufmerksamkeit und schrittweisen Verbesserung und Berichtigung der zu Anfange mit eingeschlichenen Fehler und gebrauchten Nachsicht, auch diese Abgabe zu fixiren; denn eine Strenge zu Anfange würde den Gewerben einen tödlichen Stoß beybringen, besonders da viele Erwerber oft mit wenig oder gar keinem eigenen Vermögen, blos durch erworbenes Zutrauen ansehnliche Geschäfte machen.

 Wenn

Wenn also der vom Erwerber selbst angegebene jährliche Verkehr zur Basis angenommen, und der Erwerber ihn im Beyseyn einiger Mitbürger oder Orts-Vorsteher, die die Art seines Gewerbes kennen, z. B. auf 2000 Fl. angeben würde, so käme bey einem, der mit inländischen Producten handelt, die Berechnung ohngefähr so zu stehen:

3000 Fl. zu 10 Proc. giebt Ertrag .		300 Fl.
hievon abgezogen:		
Erwerbungskosten, so wie beym Landmann Baukosten, welche hier Lagerzins, Handwerkszeug u. s. w. physikalisches Bedürfniß der Erwerbenden sind, statt beym Landmann mit $\frac{2}{3}$ nur die Hälfte mit	150 Fl.	
Accise, Zoll u. s. w., welche das sind, was die Grundbeschwerden bey liegenden Grundstücken sind, darnach das Erwerbungsmittel beschaffen ist, $\frac{1}{4}$tel mit . .	75 Fl.	225 Fl.
bleibt also ein reiner Ertrag von . . .		75 Fl.

Da

Da man aber bey einem solchen Erwerber sowohl für sich als die Seinigen mehr moralisches Bedürfniß gelten lassen muß, als beym Landmann, so wird ein solcher nicht höher als auf den 10ten Theil als Steuerbeytrag zu taxiren seyn, welches 5 Fl. 30 Kr. betragen würde. Es ist zwar wohl bekannt, daß nicht alle Handelsschaften 10 Procent, sondern einige mehr oder weniger abwerfen, und daß bey der Ausführung selbst vieles in die Willkühr der Erwerber bey der Angabe, und in die Einsicht der Commissarien gestellt werden müßte, indessen wird sich bey der Ausführung selbst ein Weg einschlagen lassen, der vielleicht zwar neu, aber bey einem so ungewissen Subject der sicherste zur Bestimmung einer möglichen Gleichheit seyn würde, wenn man nemlich gleiche Gattungen von Handel, Künsten, Professionen, und Handwerkern unter Klassen von gleicher Procent-Bestimmung ordnete, und den Commissarien alsdenn nur die Erforschung des Fundi oder Verkehrs und die Berechnung darnach überließ, z. B.

Die Handlungen in Geld oder Species:
- in Droguerien,
- in Tuch, wollenen Zeugen,
- Indiennen, Lenien,
- Holzhandel, Galanterie-Handel u. s. w.

Künste und Handwerker, welche die Baumaterialien bearbeiten, als:

Kalk-, Ziegel-, Gips-Brennereyen, Sägemühlen u. s. w. Glashütten, Eisenschmelzen, Hammerwerke, Blechhammer.

Künste und Handwerker, welche die Baumaterialien verarbeiten, als:

Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Steinhauer, Ipser, Schieferdecker, Schmiede, Schlosser, Glaser, Dreher, u. s. w.

Die rohe Landesproducte bearbeiten:

Salz-, Salpeter-, Potasche-, Alaun-, Vitriol-Siederey, Gerber, Kürschner, Pergamentmacher, Leinen- und Wollen-Manufakturen, Pudermacher, Lichtzieher, Seifensieder, Seiler, Papiermacher, Häfner, Wagner, Böttcher, Hutmacher u. s. w.

Die die Lebensmittel zubereiten und verkaufen:

Becker, Zuckerbecker, Wirthe, Metzger, Coffetiers, Brandweinbrenner, Biersieder, u. s. w.

Die Hausgeräthe, Kleidungsstücke verfertigen:

Gold = Silber = Arbeiter, Gürtler, Bortenwirker, Kupferschmiede, Zinngießer, Klempner, Messerschmiede, Windenmacher, Uhrmacher, Sekler, Knopfmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler u. s. w.

Dies sind die vorzüglichsten unter den Vorschlägen, wie die Gewerbesteuern in einem Staate auf die vortheilhafteste Art angelegt werden sollen, und so sehr sie auch von einander abweichen, so stimmen doch ihre Verfasser darin überein, daß die Gewerbesteuern überhaupt zu den besten Auflagen gehören, indem sie einen sichern Grund hätten, da sie auf der ganzen natürlichen und künstlichen Production des Staats beruhen; für die bürgerliche Freyheit nicht kränkend wären, da bey ihnen alle

strenge Visitationen u. s. w. wegfielen; so ziemlich ganz in die Staatscasse flößen, weil Unterschleife und Betrügereyen nicht zu befürchten stünden; ihre Erhebungsart einfach, mithin nicht kostbar wäre; mehr als jede andere eine wesentliche Gleichheit unter den Staatsgliedern beobachteten; endlich bey solchen Steuern der Werth der ländlichen Grundstücke von Zeit zu Zeit steigen würde, da sie auf den Landmann nicht zurückfallen können, wie die mehresten übrigen Auflagen, sondern die treffen, die sie treffen wollen und sollen.

Indessen, wenn man nur auf die schon unter Gewerben von einer und derselben Art bestehende Verschiedenheit einen flüchtigen Blick wirft, ohne erst die so außerordentliche Verschiedenheit der mannigfaltigen Gewerbe überhaupt zu berücksichtigen, so dürfte wohl bey einem jeden Unbefangenen die Möglichkeit, den Gewinnst der einzelnen Gewerbe so zu bestimmen, daß hiernach eine gleichmäßige Auflage angelegt werden könnte, ganz verschwinden. Herr Cammerdirector Strelin gesteht ja selbst zu, daß es sehr schwer, ja praktisch unmöglich sey, den rohen Profit, welchen die so unendlich man-

cherkey Gewerbe unter so verschiedenen Verhältnissen abwerfen, genau zu berechnen, und daß eine jede genaue Taxation in diesem Falle sehr mißlich sey, große Kosten erfordere, Anstalten voraussetze, welche den Gewerbetreibenden Personen oft lästiger sind, als große Abgaben selbst, und daß der Willkühr die Thore so weit geöfnet würden, daß sie die ersten Grundsätze und Regeln bald verdränge. Es fehlt durchaus an einem Maasstab zur Bestimmung eines richtigen Verhältnisses, welches natürlich theils nach der Verschiedenheit der mannigfaltigen Gewerbe unter sich, theils nach den verschiedenen Abstufungen bey Gewerben von einer und derselben Gattung; theils nach den Graden des Vortheils, welcher aus der Localstellung jedes einzelnen Gewerbetreibenden entspringt; theils nach den Graden der persönlichen Geschicklichkeit; theils nach der Größe des Unternehmungsfonds und nach mehreren andern größtentheils veränderlichen, auf die Erwerbung aber stark einfließenden Umständen, bestimmt werden muß. Ein jedes dieser Verhältnisse ist zur billigen Bestimmung des Beytrages unentbehrlich, alle aber

zusammen nach dem eigenen Geständnisse der Verfechter dieser Art Steuern nicht nur sehr schwer, sondern öfters ganz unmöglich, und ist dies, so muß ja das mehreste auf bloße Willkühr beruhen, und kann daher auch keine gleichförmige Besteurung statt finden. Denn daß man durch die vorgeschlagene Classificirung der verschiedenen Gewerbe, sie mag nach diesem oder jenem Vorschlage vorgenommen werden, auch nur einen einzigen Schritt weiter zum Ziele kommen, oder selbige gar den richtigen Maasstab an die Hand geben könnte, davon kann ich mich eben so wenig überzeugen, als davon, daß eine genaue Berechnung des Erwerbes zur Regulirung verhältnißmäßiger Abgaben nicht nöthig sey, wie Herr Cammerdirector Strelin behauptet, oder daß man hiebey gar nicht in Betracht ziehen darf, ob in einem Gewerbe etwas leichter verdirbt, ehe es gebraucht wird, wie in einem andern, ob ein Gewerbe gangbar sey und starken Betrieb habe, ob demselben viele Stücke über dem Halse liegen bleiben, ob ein Gewerbe größern Raum, und mithin eine theuere Miethe erfordre, wie v. Justi meynt; im Gegentheil bestärkt dies

mich

mich um so mehr in meiner Meynung, daß wohl keine Abgabe auf mehrere Vermuthung gebauet ist, als diese, mithin alles der Willkühr überlassen bleiben muß, welches aber für die Staatscasse sowohl, als für die Gewerbetreibenden, mit vielen Nachtheilen verbunden ist, und dürfte sich also wohl die Gewerbesteuer zu keiner allgemeinen Hauptauflage eignen, sondern höchstens nur in einigen Fällen als Nebensteuer gebraucht werden können.

Inzwischen findet man doch hin und wieder einige Arten von Gewerbesteuern im Gebrauch, von denen ich jedoch nur die in den preußischen Staaten übliche erwähnen will. Dahin gehören die Nahrungssteuern, das Musikanten-Nahrungsgeld, die Paraphen-Abgabe, und endlich der Servis.

Die Nahrungssteuer wird blos von den auf dem platten Lande wohnenden Concessionisten, Professionisten erhoben; die in Nutzholz arbeitenden, z. B. Tischler, Drechsler, Rademacher zahlen jährlich 1 Rthlr. 16 ggl., alle übrige Handwerker, z. B. Schuster, Schneider, Schmiede

de u. s. w. nur 1 Rthlr., die Leinweber sind aber davon eximirt, und in Schlesien auch die Flachs- und Wollspinner.

Was das Musikanten-Nahrungsgeld betrift, so müssen alle Musikanten in Städten, wo die Musik nicht verpachtet ist, ohne Unterschied ihrer Person und Instrumente, bevor sie auf Hochzeiten, Kindtaufen, oder bey andern Ehrenmalen und Gelagen, nicht weniger in den Wirthshäusern, Wein- und Bierschenken gegen Bezahlung spielen, von der Stempelcasse einen gestempelten Erlaubnißschein lösen bey 10 Rthlr. Strafe. In Städten dagegen, in welchen die Musik verpachtet ist, dürfen blos dann Erlaubnißscheine gelöst werden, wenn bey Eximirten musikalische Aufwartungen für Bezahlung statt finden.

Die Paraphen-Abgabe anlangend, so müssen nach dem unter dem 13ten Jan. 1766 erlassenen Charten- und Stempeledict alle Kaufleute, welche die Handlung ordentlich erlernet, und die Gülde gewonnen, oder welche besondere Concessionen zur Handlung erhalten haben, mithin zur

Füh-

Führung eines Handlungsbuches verbunden sind, ingleichen die Apotheker, Holzhändler und Buchführer, auch die Fabrikanten, wenn letztere dabey im großen, oder aber im kleinen und großen zugleich handeln, und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Handlungsbüchern eine Beweiskraft zueignen wollen, jedes Blatt ihrer Hauptbücher, nachdem vorher die sämmtlichen Seiten davon gehörig foliiret worden, alljährlich mit dem sogenannten Paraphen-Stempel bedrücken lassen, und dafür zahlen:

1) Die Christlichen Banquiers, und im großen, oder aber im kleinen und im großen zugleich handelnden Kaufleute, ingleichen, welche Lombards haben, und sonst Pfandbücher halten, ohne Unterschied der Städte, ingleichen alle Apotheker und Buchführer, jedoch nur in großen Städten, zehen Thaler.

2) Die im kleinen oder Detail handelnden Kaufleute, Materialisten und Krämer, auch die Apotheker und Buchführer in mittlern Städten, fünf Thaler.

3) Alle unter No. 2. benannte in kleinen Städten, zween Thaler.

Wenn die Apotheker dabey auch eine Materialhandlung treiben, so müssen sie außer den vorstehenden Sätzen annoch in großen Städten 5 Rthlr., in mittlern 2 Rthlr., und in kleinen 1 Rthlr. erlegen. Die Juden werden in drey Klassen getheilt, und für die erste 10 Rthlr., für die zwote 5 Rthlr. und für die dritte 3 Rthlr. als Abgabe bestimmt. Zur ersten Klasse werden gerechnet: die ein General-Privilegium haben, oder darauf angesetzet sind, die auf das Recht des zweyten Kindes angesetzet sind, die Fabriken haben, die einen wirklichen Wechselhandel treiben, es sey nun in Papier- oder Geldsorten. Zur zwoten Klasse gehören die, welche nicht zur ersten Klasse gehören, und doch die Messen bereisen, Häuser eigenthümlich und nicht antichrestice besitzen. In die dritte Klasse endlich kommen die, welche nicht zu den beyden ersten gehören, aber einen offenen Laden haben, auf Pfand leihen, und endlich alle die, welche überhaupt einigen Handel treiben, er mag bestehen, worinn er wolle.

Diese

Diese gesetzliche Vorschrift ist durch nachher erfolgte Verordnungen vorzüglich durch das Directorial-Rescript vom 16ten August 1766 näher bestimmt worden, und werden gegenwärtig zu den Handlungtreibenden Personen, die der Paraphen-Abgabe unterworfen sind, auch noch folgende gerechnet:

1) Die Goldschmiede, in so fern sie offene Gewölbe und Laden haben, und ihre Waaren nicht selbst mit ihren Gesellen verfertigen, sondern auch andere Meister für sich arbeiten lassen.

2) Die Buchbinder, welche mit Papier und Büchern handeln, wohin jedoch der Verkauf der Bibeln, Gesangbücher und Fiebeln nicht zu rechnen ist.

3) Die Lieferanten von der Armee.

4) Die Konditors.

5) die Kürschner, welche unverarbeitete Felle verkaufen, es sey an einheimische oder auswärtige.

6) Die Vieh- und Kornhändler.

7) Die

7) Die Schiffer Gülde-Verwandte, so für andre Frachten fahren, oder für eigene Rechnung Korn und andere Waaren laden. 48)

8) Diejenigen Tuch- und Zeugmacher, so ihre eigene verfertigte Waaren nicht roh, sondern gefärbt und appretirt verkaufen und ausschneiden; wenn sie aber solche gefärbte Waaren nur an einheimische Kaufleute, ohne die Messen zu bereisen, zum weitern Absatz abliefern, so sind sie von Erlegung der Paraphen-Abgabe frey.

9) Diejenigen Posamentiers und Nädler, welche auch mit Waaren handeln, die sie nicht verfertigen.

10) Alle Tobackshändler.

11) Diejenigen Brandweinbrenner, welche Brandweine in großen Quantitäten, besonders auswärts verkaufen.

12) Alle

48) Von jedem Gefäß, welches 10 Last hält, wird 1 Rthlr. und so weiter nach diesem Verhältnisse bezahlt, und macht man einen Unterschied zwischen Commerz- und ordinairen Lasten; erstere enthalten 120, letztere aber nur 60 Scheffel.

12) Alle Destillateurs, und so mit gebrannten Wassern und Liquers handeln. 49)

13) Die Eisenhändler, und überhaupt alle diejenigen Ouvriers und Professionisten, welche ihre Waaren nicht allein selbst und mit ihren Gesellen verfertigen, sondern auch andere für sich arbeiten lassen, oder in sofern sie ihrer Arbeit einen zu ihrem Metier nicht gehörigen Zusatz geben.

In Betreff der Juden, so werden zur ersten Klasse auch die noch geschlagen, welche im Ganzen oder mit Juwelen und andern Prätiosen handeln. Zu den Eximirten werden namentlich gerechnet.

1) Alle Professionisten, in sofern sie die von ihnen selbst mit ihren Gesellen verfertigte Arbeiten, ohne denselben einen zu ihrem Gewerbe nicht gehörigen Zusatz zu geben, verkaufen.

2) Die

49) Von jeden 10 Ohm Brandwein oder 5 Wispel versteuerten Brandweinschroots wird 1 Rthlr. in der Art gezahlt, daß von 1 bis 5 Ohm nichts; über fünf aber schon so viel als von 10 Ohm bezahlt werden muß.

2) Die Victualien-Händler und Höker, welche mit Zugemüse, Käse, Federvieh, Speck, Heringen u. s. w. nicht aber zugleich mit Gewürz- und Material-Waaren handeln, und

3) die Trödler, so alte Mobilien und andre dergleichen alte Sachen verkaufen.

Uebrigens müssen die Paraphen-Gelder in Courant, und überdem von jeder Paraphe à 10 Rthlr. der vierte Theil in altem Gelde, und zwar in natura und nicht mit Aufgeld bezahlt werden.

Endlich gehört noch hierher die unter dem Namen Servis bekannte Auflage. Man hat fünf Arten davon, nemlich den Portions-, Handlungs-, Consumtions-, Acker- und Salarien-Servis. Zu dem Portions-Servis gehört die Abgabe von allen Häusern, Professionen und Gewerben, Ackerbau und Viehzucht. Es werden gemeinhin fünf Klassen angenommen, und zu leichterer Berechnung die Abgabe in gewisse Portionen getheilt. In Westpreußen ist der Werth einer Portion monathlich 32 ggl. preußisch, und die erste Klasse der Häuser und Gewerbe trägt eine Portion

und

und nach diesem Verhältnisse die übrigen vier Klassen. Der Handlungs-Servis gehört zwar, genau genommen, auch zum Portions-Servis. Aus den Accise-Registern wird der Umsatz der Kaufleute ausgemittelt, sodann der Umsatz en gros und en detail getrennt, und von erstem 1200 Rthlr., und von letztem 400 Rthlr. zu einer Servis-Portion gerechnet. Indessen giebt es einige Städte, in welchen die Kaufmannschaft jährlich ein Pauschquantum unter dem Namen Abonnementsquantum zahlt, wo alsdenn von Seiten der Servis-Casse alle weitere Berechnung wegfällt, und es der Kaufmannschaft überlassen wird, wie sie es von ihren Mitgliedern aufbringen will. Den Consumtions-Servis zahlen die Brauer, Becker, Fleischer und Brandweinbrenner nach gewissen Sätzen von jedem Stück Vieh oder Scheffel Getreyde, und wird durch das Accise-Amt mit der übrigen Accise gegen anderthalb Procent an Receptur-Gebühren erhoben, und vierteljährig an die Servis-Casse, mittelst eines summarischen Verzeichnisses abgeliefert. Das Garten- oder Acker-Servis wird von allen in den Städten und Vorstäd-

ten gelegenen Gärten, Aeckern und Wiesen, weil solche nicht bey der ländlichen Grundstücksteuer eincatastrirt sind, nach vorhergängiger Vermessung mit vier Pfennigen für jede Ruthe Magdeburgischen Maaßes monathlich erhoben. Den Salarien-Servis endlich zahlen alle in öffentlichem Solde stehenden Civilofficianten mit einem Procent jährlich vom Gehalt.

Was nun die weitere innere Einrichtung des Servis-Wesens betrift, so bilden die Städte einer Provinz eine Societät, und haben eine Hauptcasse unter dem Namen einer Haupt-Servis-Sublevations-Casse. Jede Stadt hat ihren eigenen Servis-Etat, und muß Servis zahlen, sie mag Garnison haben oder nicht, im letzten Falle jedoch nur ½tel der vollen Sätze. Kömmt nun im Ganzen mehr Servis ein, als das Militair an Servis gebraucht, so wird der Ueberschuß allen Städten zu gut gerechnet, und die Einnahme statt auf zwölf Monathe auf wenigere, z. B. auf 10 oder 9 Monathe, je nachdem viel oder wenig mit dem Ueberschuß gedeckt wird, etatsmäßig berechnet, und die alsdenn ausfallenden Monathe werden etatsmä-

ßige

ßige Springmonathe der Provinz genannt, wohin in Westpreußen die Monathe März, April und May gehören, welche bestimmt alle Jahre frey sind. Ueberdem giebt es noch manchmal außerordentliche Freymonathe; wenn nemlich bey der Servis-Einnahme gegen den Etat ein Plus entsteht, so wird dies aus allen Sädten bey der Hauptcasse gesammelt, und wenn soviel gesammelt worden, daß dafür die Ausgaben auf einen oder zween Monathe bestritten werden können, so wird während dieser Zeit in den Städten kein Servis erhoben, sondern schickt die Hauptcasse so viel baar an jede Stadt ein, als in diesem Zeitraume an Servis hätte erhoben werden sollen, und diese Freymonathe heißen Spring- oder Erlaß-Monathe außer dem Etat. Diese sowohl als die etatsmäßigen Springmonathe finden jedoch nur bey dem Portions-Servis, bey den übrigen Arten des Servis aber nie eine Befreyung statt, es sey unter welchem Vorwande es wolle. Uebrigens erhalten diejenigen Städte, die nicht so viel Servis aufbringen, als sie für ihre Garnison gebrauchen, aus der Hauptcasse jährlich ein Zuschuß-

quantum, welches der etatsmäßige Hülfs-Servis heißt.

Die dritte Hauptart der Steuern begreift die Grundstücksteuern, das ist, diejenigen, welche von unbeweglichen Grundstücken in den Städten sowohl als auf dem platten Lande gezahlt werden.

Was nun die erstern oder die Steuern von den städtischen Grundstücken, d. i. Häusern betrift, die deshalb auch Haussteuern genannt werden, so kann deren innere Einrichtung sehr verschieden seyn. Bald wird die Größe der Häuser, bald die Anzahl der Heerde, 50) oder der Schornsteine, 51) oder

50) Nach dieser Anlage kommen die Nahmen des Heerdegeldes, Heerddienstes, Heerdrechts, Heerdschillings, Feuergeldes, (focagium) in Deutschland in vielen Urkunden bis zum 13ten Jahrhundert vor, und bedeuten in der Regel eine nach Heerden umgelegte ordentliche Bede.

51) Dies war der Fall in dem ehemaligen Polen mit dem Rauchfangsgelde. Auch in der Mark war diese Abgabe ehemals, und schreibt sich daher noch die Ge-

oder der Fenster wie in Engelland, bald auch die Miethe zur Steuerregulativ angenommen; oft gehört auch ein ganzes Stockwerk dem Staate zur freyen Dispotition, 52) dessen ganze Miethe die Staatscasse zieht, wenn die Eigenthümer sich nicht auf ein gewisses Abfindungsquantum gesetzt haben. Indessen mag man hiebey ein Steuerregulativ annehmen, welches man will, so kann ich mich doch nicht von der Zulässigkeit, mithin auch Zuträglichkeit dieser Steuer überzeugen. Es fehlt auch hier schlechterdings ein richtiger Maasstab, wie ich dies schon bey Gelegenheit der von dem geheimen Rath v. Loen in Vorschlag gebrachten Haussteuer erwähnt habe, und muß ich daher mit voller Ueberzeugung dem Herrn G. R. Schlettwein bey-

M 4 fallen,

Gewohnheit, daß die Häuser ohne Schornstein keinen Servis geben. Dieses Rauchfangsgeld ist übrigens eben so alt als das Heerdgeld, und kömmt unter dem Nahmen Rauchgeld, Rauchpfennig (fumagium) vor.

52) So gehört in ganz Spanien dem Staate die unterste Etage, und in Wien, wenn ich nicht irre, das zweyte Stockwerk.

fallen, der diese Steuer in ihrem Grunde für eben so fehlerhaft und schädlich hält, als die Kopfsteuer, und dies um so mehr als in den mehresten Städten die Häuser schon durch die zu gewissen Polizey-Anstalten zuliefernde Beyträge, z. B. Laternen-, Nachtwächter-, Brunnen-, Armen-, Reinigungsgeld u. s. w. hinlänglich belastet sind.

Ganz anders verhält es sich mit der Steuer von den ländlichen Grundstücken. Sie ist ganz unstreitig eine der besten von allen Auflagen, und findet man bey ihr fast alle voraufgeführte Kennzeichen einer guten Abgabe. Sie hat den sichersten Grund, da sie auf der Production selbst ruhet; bey ihr können alle Unterschleife fast ganz vermieden werden; ihre Erhebung ist leicht, einfach und mit wenig Kosten verbunden; sie fließt daher fast ganz in die Staatscasse; sie hat auch nicht den entferntesten nachtheiligen Einfluß auf die Bevölkerung und den Nahrungsstand; bey ihr finden nicht so leicht Reste statt, da sie in kleinen Theilen erhoben werden kann; 53) und endlich trift sie gerade-

zu

53) In Westpreußen wird die Grundstücksteuer, die man

zu den, der durch sie besteuert werden soll. Diese guten Eigenschaften sind so einleuchtend und zugleich wichtig, daß die wider diese Steuer angeführten Gründe in ein Nichts verschwinden. Zu solchen gehört einmal, daß der Besitzer von ländlichen Grundstücken noch außerdem oft Kapitalien besitzt, die er nutzt und verschiedene Nebengewerbe treibt, wovon er also steuerfrey durchgehet. Dies ist aber kein Nachtheil dieser Abgabe, sondern beweißt höchstens, daß sie sich nicht zu einer einzigen Abgabe eignet. Ueberdies werden ja alle auf dem platten Lande befindliche Nebengewerbe mit veranschlagt, und zum Steuer-Catastro gezogen, wie dies unten gezeigt werden soll, und geht also der

man schlechtweg Contribution nennt, in acht Theile getheilt, und alle Monathe mit Ausschluß der vier Monathe May, Junius, August und September mit $\frac{1}{8}$tel erhoben; im Magdeburgischen dagegen zahlt der Landmann alle Monathe die Contribution, und im Monath December eine doppelte Portion, da das Contributions-Jahr dort mit 13 Monathen berechnet wird. Die erste Einrichtung scheint für den Landmann vortheilhafter zu seyn.

Landmann mit keinem Nebengewerbe steuerfrey durch. Sodann behauptet man, daß wegen der Steuerfreyheit der geistlichen und adelichen Güther die allgemeine Gleichheit leidet. Ganz richtig, daran ist aber nicht die Abgabe schuld, da sie ihrer Natur nach, auf adelichen und geistlichen Grundstücken eben so gut als auf bäuerlichen ruhen kann, und in vielen Ländern auch wirklich ruhet. Und endlich tadelt man bey ihr, daß sie den verschuldeten Eigenthümer gleich mit dem Schuldenfreyen besteuert. Schuldenmachen ist aber eine freywillige Handlung, und würde der Staat in ein gewaltiges Labyrinth gerathen, wenn er darauf Rücksicht nehmen sollte. Und würde dies wohl eine Aufmunterung für den ordentlichen Wirth seyn, der doch auf alle Fälle den dadurch entstehenden Ausfall decken müßte!

Man findet daher auch diese Abgabe fast in allen Ländern, nicht aber überall auf eine dem Grundeigenthümer zuträgliche Art eingerichtet. Bald wird sie nach Pflügen wie im Hollsteinischen, bald nach Schocken wie in Chursachsen,

sen, 54) bald nach Stücken wie im Böhmischen, 55) bald nach Pfunden wie im Oesterreichischen, 56) bald nach Räuchen wie in der Oberlausnitz bestimmt; öfters gieng man, vorzüglich in einigen

54) Man legte auf jedes Guth, nach Verhältniß seines Ertrages, eine gewisse Anzahl Schocke, und bezog dann von jedem Schock eine Anzahl Pfennige als Steuer, die von anfänglich zween bis achtzehen Pfennige vom Schocke stiegen. Anfänglich war ein altes Schock zu 20 ggl. des Ertrages angeschlagen, wegen des gestiegenen Werthes der Dinge aber rechnet man jetzt ein neues Schock zu 16 ggl., und sollen deren in ganz Chursachsen 3,780,000 seyn.

55) Es war bestimmt, wie viel Stück ein jedes Guth haben soll. Wenn daher vom Stücke so und so viel Pfennige Steuer bewilligt wurde, so konnte man aus dem Landbuch die Schuldigkeit eines jeden einzelnen Besitzers sogleich ersehen.

56) Ein jeder Besitzer muß sein Guth mit so viel Pfunden, als es angeschlagen war, an currantem Gelde lösen. Eigentlich sollte ein Pfund acht Schillinge, jeden Schilling zu 30 Pfennige gerechnet, gleich seyn. Seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts zahlte man aber dafür 4 Fl., von 1750 aber 5 Fl., und seitdem 11½ Fl.

nigen Gegenden des südlichen Deutschlands, bey der Anlage so zu Werke, daß man die Grundstücke mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthschaftsgeräthe nach dem wahren Werthe abschätzte, und von diesem Anschlage eine gewisse Summe, z. B. den dritten Theil als Steuerstock in das Kataster eintrug, wornach denn die Steuer mit gewissen Procenten bestimmt werden konnte. 57)

Bey dieser so großen Verschiedenheit entsteht also wohl die ganz natürliche Frage: welches die beste Verfahrungsart bey der Anlage dieser Steuer sey. Man kann hiebey füglich nur zween Wege einschlagen. Die Abgabe wird entweder vom Kaufpreise oder von dem ausgemittelten reinen Ertrage des Grundstücks mit gewissen Procenten erhoben. Soll der Kaufpreis des Grundstücks zum Maasstab der Anlage der Steuer angenommen werden, so dürften daraus, meines unmasgeblichen

57) Wer umständlicher hierüber belehret seyn will, den verweise ich auf die äußerst lehrreiche: historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, seit den Karolingern bis auf unsre Zeiten von Karl Heinrich Lang. Berlin und Stettin. 1793. 8.

lichen Dafürhaltens nach, viele Nachtheile für das Ganze entstehen. Der Kaufpreis eines Grundstücks ist nicht allemahl der bleibende Werth desselben, weil er von vielen Umständen abhängig ist. Mit dem steten Steigen und Fallen der Getreydepreise steigt und fällt auch der Werth der Grundstücke, so daß ich mehrere Güther namentlich aufführen könnte, die man in einem Zeitraum von fünf Jahren für ganz verschiedene von einander äusserst abweichende Summen hätte kaufen können. Das Kataster müßte also natürlich auch öfters, und zwar bey einer jeden merklichen Aenderung der Getreydepreise geändert werden, wenn die Abgabe angemessen bleiben soll. Dies würde aber zu vielen Verwirrungen Anlaß geben, der Staat könnte selten auf ein gewisses Einkommen rechnen, und bey anhaltend geringen Preisen einen nicht unbedeutenden Ausfall leiden.

Ich bin daher des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß es für den Staat und den Kontribuenten ungleich vortheilhafter ist, wenn die Steuer von dem ausgemittelten reinen Ertrage der Grundstücke mit gewissen Procenten bezogen wird, wel-

ches

ches auch in den vorzüglichsten Ländern geschieht. Was nun die Verfahrungsart hiebey betrift, so müssen zuförderst die Grenzen mit Zuziehung der Grenznachbarn berichtiget, und dauerhafte, mithin von Steinmasse verfertigte Grenzmahle aufgesetzt, sodann die Grundstücke selbst, und zwar nach einem und demselben Maas im ganzen Lande, genau vermessen, richtige Pläne oder Charten angefertigt, Vermessungs-Register aufgenommen, und in denselben zugleich die verschiedenen Pertinenzien an Acker-, Garten-, Wiesen- und Weide-Land u. s. w. bemerkt, und mit Zuziehung tüchtiger und erfahrner Landwirthe classificiret werden. Hieraus werden nun die Grund- und Lagerbücher der so vermessenen Commune angefertigt, und aus den einzelnen die einer ganzen Provinz oder Districts zusammengesetzt, in welchen jedoch die Grundstücke nicht mit den Nahmen ihrer Besitzer allein, da diese sich öfters ändern, sondern zugleich mit ihren Nummern aufgeführt werden müssen. Hierauf wird zur Ausmittelung des reinen Ertrages, sowohl der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft selbst, z. B. Acker-, Wiesen-, Garten-

Bau und Viehzucht, als auch der andern öfters auf dem platten Lande befindlichen Nebengewerbe, z. B. Bierbräuerey, Brandtwein-, Kalk-, Theer- und Ziegelbrennereyen, Fischerey, Mühlen aller Art, Waldungen u. s. w., die nicht füglich getrennt werden können, geschritten. 58) Auf

58) Daß die Gebäude hier nicht in Anschlag kommen können, wie viele der Meynung sind, bedarf wohl keines Beweises, da sie entweder die nothwendigen Wohnungen der Producenten, oder die Behältnisse der Pro- und Educte sind. Indessen glaubt Herr v. Sonnenfels, daß man die sogenannten Schlösser der Grundeigenthümer belegen könnte, zwar nicht als nutzbringende Gegenstände, sondern um durch diese Belegung mittelbar zu Wege zu bringen, daß dieselben wenigstens einen Theil des Jahres hindurch bewohnt, mithin die Einkünfte den Provinzen wieder in etwas zurückgegeben würden, wogegen dann diejenigen, in denen die Eigenthümer sich stets aufhalten, davon befreyt bleiben müßten. Eine solche Abgabe müßte aber sehr hoch, mithin ganz unverhältnißmäßig seyn, wenn sie den Eigenthümer bestimmen sollte, auf dem Guthe stets zu wohnen, und würde sie alsdenn mehr das Ansehen einer Strafe gewinnen.

Auf welchem Wege und durch welche Mittel nun der Ertrag eines jeden einzelnen Zweiges erforscht wird, davon auch nur einen kleinen Abriß zu geben, würde wegen der nothwendigen Weitläuftigkeit, dabey einem jeden wegen Verschiedenheit der Kultur und des Kulturaufwandes eine besondere Berechnung statt finden muß, meiner Absicht widersprechen. Im wesentlichen ist es dieselbe Verfahrungsart wie bey der Behufs ihrer Verpachtung vorgenommenen Veranschlagung, und da scheint mir die in den preußischen Staaten angenommene noch immer die richtigste zu seyn. 59)

Von

59) Herr Cammerdirector Strelin, der wie oben schon erwähnt worden, dafür ist, daß der Kaufpreis der Grundstücke zum Maasstabe angenommen werden soll, läßt sich über die entgegengesetzte Meynung dahin aus: „Wie unendlich schwer, ja ich darf „wohl sagen, wie unmöglich es aber sey, den Ertrag eines jeden Grundstücks, wenn er sich auch „nicht oft nahmhaft veränderte, nur mit einiger „Zuverlässigkeit zu berechnen, wird jeder erfahrne „Kameralist ohne weitere Erläuterung einsehen. „Jede Veränderung der Kultur, Ab- und Zunahme der Bevölkerung, vermehrter oder verminderter

„Um-

Von diesem so ausgemitteltem reinen Ertrage wer, den nun gewisse Procente als Abgabe bestimmt, und diese in das auf den Grund der Lagerbücher gefertigte Steuer-Katastrum eingetragen. Wie viele Procente dies seyn sollen, dies läßt sich aus denen von mir oben angeführten Gründen nicht be-

„Umlauf des Geldes, höherer oder geringerer Werth „der Münzen, stärkere oder geringere Preise der „Früchte, und noch gar viele andere Zufälle mehr „erhöhen, und vermindern den Ertrag der Feldgü- „ther. Was für eine Menge von Commissarien ge- „hörten zur Formirung dieser Ertragsberechnungen „auch nur in einem kleinen Lande? Mit was für „ausgebreiteten Kenntnissen müßten diese Leute be- „gabt seyn. Und was für schwere Auflagen wür- „den dann erfordert, um nur die darauf ergehenden „Kosten zu bestreiten" Aber einmahl sind die vor- aufgeführten Umstände von einem eben solchen Ein- fluß auf den Kaufpreis als den reinen Ertrag, und im ersten Fall bedeutender, da ich keinen Mittel-Kaufpreis, wohl aber Mittelpreise der Früchte zum Grunde legen kann; sodann ist dieses Geschäfte gar nicht schwierig, am allerwenigsten mit vielen Kosten verbunden, wovon einen jeden die tägliche Erfah- rung in dem preußischen Staaten überzeugen kann.

bestimmen. Wir finden daher auch, daß diese Steuer in einigen Ländern mit $\frac{1}{3}$tel, in andern wieder mit $\frac{1}{4}$tel des reinen Ertrages bezogen wird. Indessen muß in den Ländern, wo auf den ländlichen Grundstücken außer dieser Steuer noch andere haften, selbige geringer seyn als in andern.

Die Vortheile dieser Art der Anlage sind sehr einleuchtend. Da hiebey die nach einer vieljährigen Erfahrung bemerkten Mittelpreise, (man nennt sie auch die Cammertaxe) welche jedoch für eine Provinz nur gelten können, zum Grunde gelegt werden, so hat der Staat den Vortheil, daß, da die Abgabe sich alle Jahre gleich bleibt, er auf etwas ganz gewisses und bestimmtes sichere Rechnung machen kann, welches im Finanzwesen von großer Wichtigkeit ist; der Kontribuent dagegen weiß ganz bestimmt, was und wenn er zahlen soll, und genießt zugleich die so große Aufmunterung zum steten Fleiß und Verbesserung seiner Grundstücke, weil ihm nicht bey jeder auch noch so unbedeutenden Verbesserung, auch zugleich die Auflage erhöhet wird. Billig ist es jedoch, daß, wenn die äußern Umstände sich so geändert haben, daß die zu Grunde

ge-

gelegten Mittelpreise, keine Anwendung mehr finden, solche um etwas erhöhet, und die Steuer-Catastra hiernach abgeändert werden müssen, worüber auch der Kontribuent keine gegründete Beschwerde führen kann, da die Auflage auch alsdenn noch immer in demselben Verhältnisse mit dem relativen Geld- und Waarenpreise bleibt, als sie bey ihrer ersten Anlage war. 60)

Endlich bleibt nur noch die vierte und letzte Hauptart der Steuern übrig, nemlich die Consumtions-Auflagen, worunter man solche versteht, welche von natürlichen sowohl als künstlichen Producten erhoben, und dergestalt angelegt wer-

60) Folgendes Beyspiel mag zur Erläuterung dienen: In Westpreußen ist die Cammertaxe auf den Roggen 60 ggl. preußisch. Sollte nun aber in einem Zeitraum von 12 bis 15 Jahren der Preis des Roggens kein oder nur ein oder zweymahl so gestanden haben, und die äußern Umstände auch nicht vermuthen lassen, daß es öfterer so stehen wird, so ist es billig, daß die Taxe in etwas erhöhet werde, wie dies auch seit einigen Jahren mit der Taxe des Hafers geschehen ist.

werden, daß sie blos dem Verbraucher zur Last fallen. 61)

Insgemein glaubt man, daß der Ursprung dieser Art Auflagen sich aus den vereinigten Niederlanden herschreibe, die für die Erlaubniß (licentia) ihren Feinden, den Spaniern, gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine bestimmte davon benannte Licent-Abgabe zum erstenmahle eingeführt haben sollen. Indessen ist das Ungelt, eine Abgabe, die von Getreyde, Fleisch und andern Lebensmitteln bezahlt wurde, schon aus dem ersten Anfange des 13ten Jahrhunderts bekannt, und besonders in Städten war es eine sehr gewöhnliche Abgabe, und gemeinhin zur Unterhaltung der Stadtmauern bestimmt. So bezog Nürnberg schon seit 1313, vermöge kayserlichen Privilegiums ein Ungelt. Auch die Trankſteuer war als eine Art von Accise schon längst im Chursächsischen, Braunschweigischen und Oesterreichischen bekannt.

Im

61) Daß der Herr Cammerdirector Strelin zu den Consumtions-Auflagen auch die Zölle- und Wegegelder zählet, scheint wohl blos auf einem Mißverständniß zu beruhen.

Im Jahr 1438 wurde sie als die erste Konsumtions-Steuer zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden in Sachsen eingeführt. In den Braunschweigischen Ländern verwilligten die Stände im Jahr 1614 eine Abgabe von Bier und Brandwein, und nachdem der im Jahr 1639 zur allgemeinen Einführung dieser Art Steuer gemachte Versuch, mißlang, so wurde schon im Jahr 1686 mit Aufhebung verschiedener andrer Besteurungs-Arten der noch bestehende Consumtions-Licent eingeführt. Ja sogar die Accise war schon sehr früh namentlich bekannt. Im Jahr 1340 ertheilte Pfalzgraf Rudolph am Rhein einen Befreyungs-Brief für das Ungelt oder Züsse; im Jahr 1466 legte die Stadt Gent einen Accis auf das Hamburger Bier, und Hamburg zur Retorsion auf die Genter Güther und Laten. Im folgenden Jahre verwilligten die Brandenburgischen Stände dem Churfürsten eine Bier-Zysse auf sechs Jahre, wie denn auch die Stadt Stendal den Churfürsten Joachim und Albrecht und ihren männlichen Leibeserben auf Lebenszeit ein Biergeld verwilligten, und dagegen das herrliche Privilegium mit

rothem Wachs zu siegeln erhielt, und im Clevischen hatte man schon im Jahr 1581 eine Accise-Ordnung.

Was nun insbesondere die Geschichte der Einführung der Consumtions-Steuern in die preußischen Staaten betrift, so habe ich schon vorher bemerkt, daß die Stände dem Churfürsten Friedrich II. im Jahr 1467 eine Bierzyse auf sechs Jahre verwilligten. Churfürst Johann führte mit Zuziehung der Stände durch den Zusagungsbrief von Appolonien-Tag 1488 eine Abgabe vom Bier von einem märkischen Groschen für jede Tonne im ganzen Lande, jedoch auch nur auf sieben Jahre ein. 62) Sein Nachfolger Joachim I. führte solche von neuem ein, und zwar auf seine und seiner männlichen Leibeserben Lebenszeit. Sein Sohn Joachim II. erhöhete solche mit Bewilligung

62) Herr Kriegsrath Sigismund sagt in seinem Archiv für Accise-Bediente und Accisanten, Berlin 1801. B. 1. S. 4. aus welchem ich die data zu dieser Geschichte der Consumtions-Auflagen in den preußischen Staaten entlehnt habe, daß dies die erste Consumtions-Abgabe vom Bier gewesen. Indessen

güng der Stände im Jahr 1549 auf acht märkische Groschen von jeder Tonne, und dies ist der eigentliche Zeitpunkt, seit dem die Staatsbürger mit höheren Abgaben nach und nach belegt wurden.

Unter der Regierung des Churfürsten Johann George, der die Landesschulden zu bezahlen, seine Finanzen zu vermehren, und sie in bessere Ordnung zu bringen, eifrigst bemüht war, mußte die Bier-Zyse abermahls erhöhet, auch auf das Brodkorn und Brandweinschroot eine Accise-Abgabe von einem Groschen für jeden Scheffel gelegt werden. Während des dreyßigjährigen Krieges unter der Regierung des Churfürsten George Wilhelm stieg die Bierzyse bis auf vier Thaler von einem jeden Gebräude, der Accisesatz auf das Brodkorn wurde verdoppelt, und das Fleisch gleich andern Konsumtibilien mit einer Accisesteuer belegt. Churfürst

N 4

dessen finde ich die dem Churfürsten Friedrich II. bewilligte, und von mir aufgeführte Zyse, bey Lange am angeführten Orte. S. 169. wo er zugleich seinen Gewährsmann, nemlich des Gercke sein Diplomatar. veter. Marchiae anführt, mithin dürfte diese wohl die erste Consumtions-Abgabe seyn.

fürst Friedrich Wilhelm der Große erweiterte die Konsumtions-Steuern, und ließ unter dem 20ten Junii 1641 die erste Konsumtions- oder Accise-Ordnung für die Mark Brandenburg ergehen. Gegen Ende des Jahres 1703 wurde vom Könige Friedrich I. die Accise erhöhet, und kamen neue Abgaben unter den Benennungen: Handlungs-Accise, Ackersteuer, Nahrungssteuer, u. s. w. zum Vorschein. Zugleich legte er auf die Einfuhr fremder Waaren einen Impost, wodurch der Nationalfleiß befördert, die Ausfuhr des baaren Geldes verringert, Nahrung und Gewerbe belebt wurde, und hatte alles dieses auf die Accise-Einkünfte einen so starken Einfluß, daß sie in den sechs Jahren von 1700 bis 1705 blos in Berlin von 92,400 Rthlr. jährlich stufenweise bis zu 170,000 Rthlr. stiegen. Auch Friedrich Wilhelm I. traf bey dem Accise-Wesen verschiedene Abänderungen, und suchte der bis dahin bestandenen Verfassung ein besseres den Zeitumständen und den Staatsbedürfnissen angemesseneres System anzupassen, und sie sodann in allen seinen Ländern einzuführen. Den Anfang machte er in

Berlin mit dem unter dem 24ten Nov. 1733 erlassenen Acciseregelment, und da der Erfolg seiner Erwartung entsprach, so wurde dieses System auch auf die übrigen märkischen Städte mittelst des unter dem 29ten Dec. 1736 vollzogenen Reglements ausgedehnet.

König Friedrich II. nahm in den ersten fünf und zwanzig Jahren seiner Regierung keine wesentliche Abänderung in der Accise-Verfassung vor. Erst im Jahr 1766 schuf er eine neue Accise- und Zolladministration, die von da ab zwanzig Jahre hindurch von gebohrnen Franzosen in ihrer Sprache dirigirt wurde. Indessen zeigte der Erfolg, daß diese Einrichtung aller vorgenommenen Erhöhungen und Abänderungen ohngeachtet, für den Staat nicht das bewürkte, was man sich versprach und zum Theil auch vorgespiegelt wurde. Denn während der ein und zwanzigjährigen Dauer der Regie, warf sie über den ihr zur Grundlage gegebenen Cammer-Etat vom Jahr 176$\frac{4}{5}$ nur etwa sieben und zwanzig und eine halbe Million Thaler ab; und erwägt man nun noch überdem, daß durch dieses eingeführte Accise-System das Gewerbe der Staats-

bürger äußerst erschwert wurde, durch die mancherley Operationen bey der Zoll- und Transitoparthie der Handel sehr sank, durch die angebliche Nachsicht gegen die Officianten, da alle zusammen Landsleute waren, viele Unordnung und Nachtheil für den Staat und dessen Einwohner entstand, durch den Nepotismus eine beträchtliche Summe Geldes aus dem Lande geschleppt, und durch die Zurücksetzung aller Eingebohrnen große Ungerechtigkeiten verübt wurden, so wird wohl ein jeder das Andenken an Friedrich Wilhelm II. oder den Gütigen, segnen, der gleich nach seiner im Jahr 1786 erfolgten Thronbesteigung diese so fehlerhafte Einrichtung in einem so wichtigen Zweige der Finanz-Verfassung aufhob, und dagegen, die jetzt noch bestehende einführte, die unten näher aus einandergesetzt werden soll.

Man theilt die Accise, unter welchem Namen alle Arten von Consumtions-Steuern begriffen werden, je nachdem sie entweder von allen oder nur von einigen wenigen, und zwar den nothwendigsten erhoben wird, in die Porticulär- und General-Accise ein, welche Eintheilung aber

mir sehr schwankend und willkührlich zu seyn scheint, überdem auch in vieler Rücksicht von gar keinem praktischen Nutzen ist. Oft bekömmt sie auch von den einzelnen Regulationen ihre Benennungen, z. B. Fleisch-, Trank- und Viehsteuer u. s. w. In den preußischen Staaten ist die sogenannte General-Accise eingeführt, und hat man vorzüglich folgende allgemeine Arten derselben.

1) Die Consumtions-Accise, welche von allen in eine accisbare Stadt einkommenden, und in der Regel auch von allen darin hervorgebrachten Gegenständen der Verzehrung nach einem gewissen Tarif erfordert wird.

2) Die Fix-Accise wird nur von Einwohnern der auf städtischem Grund und Boden gelegenen Häuser, Vorwerker, Schäfereyen, desgleichen von den Vorstädtern, welche in Ansehung ihrer Consumtion nicht übersehen werden können, nach Maasgabe der darüber angefertigten Anschläge in bestimmten Terminen erhoben, und vertritt sie also in Hinsicht dieser Steuerpflichtigen die Stelle der Consumtions-Accise, er-

streckt

streckt sich jedoch nur auf gewisse Consumtibilien, indem von allen übrigen nicht ausdrücklich darunter begriffenen, so wie von allen bürgerlichen Gewerben und Handel die tarifmäßigen Gefälle bezahlt werden müssen.

3) Die Ergänzungs-Accise greift nur in dem Falle Platz, wenn die aus einer einländischen Provinz in die andere zu versendende Waaren-Artikel im Absendungsorte nach einem niedrigern, als dem für den Bestimmungs- oder Consumtions-Ort feststehenden Tarifsatze versteuert sind, da denn das, was zur Ergänzung des letztgedachten Tarifs nöthig ist, nachgehoben wird.

4) Die Nachschuß-Accise wird von den aus einer Stadt in die andere versandten Waaren, wenn die Abgaben an beyden Orten gleich sind, am Consumtions-Orte entrichtet, und zwar so oft, als sie aus einer Stadt in die andere eingehen.

5) Die Uebertrags-Accise bestehet darin, daß für einen jeden Thaler Accise noch 3 ggl.

dar-

darüber erlegt werden müssen bey allen den Gegenständen, die nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. 63)

6) Das Umschütte-Geld ist eine Abgabe, welche von allem Getreyde, das in Städte eingeführet, oder aus den vor den Thoren gelegenen Scheunen zur Mühle gebracht wird, entrichtet werden muß.

7) Die Handlungs-Accise wird nur von den Gegenständen entrichtet, womit Handel getrieben wird, und die nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind; ihre Sätze sind aber nicht allgemein bestimmt, sondern nach der Verfassung eines jeden Orts, theils durch die Tarifs, theils durch specielle Verordnungen vorgeschrieben.

8) Die

63) Bis zum Jahr 1799 betrug sie blos 1 ggl. 8 pf., wurde aber nebst mehreren Abgaben, mittelst Edicts vom 25ten Januar 1799 Behufs der bessern Verpflegung dienstthuender Unterofficiers und Soldaten auf den jetzigen Satz von 3 ggl. erhöhet.

8) Die Großhandlungs-Accise trift in den Provinzen, wo sie statt findet, nur die Kaufmanns-Waaren und Victualien, welche entweder zum Intermediäre-Handel unversteuert eingegangen sind, oder worauf bey der Versendung die bezahlte Consumtions-Accise vergütiget wird.

9) Die Losungs-Accise wird, da wo sie eingeführt ist, von den Waaren erhoben, welche fremde Handelsleute auf Jahrmärkte in accisbaren Städten, oder fremde und einheimische Handelsleute auf Jahrmärkten in solchen Städten und Flecken, die der Accise nicht unterworfen sind, verkaufen.

10) Der Impost wird von allen ausländischen Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, erhoben, und richtet sich nach dem mehreren oder geringern Bedürfniß der Sache.

11) Die Nahrungssteuer, welche von den auf dem platten Lande wohnenden concessionirten Professionisten erhoben wird. 64)

12) Die

64) Da sie reglementsmäßig zu den verschiedenen Arten

12) Die Acker-, Garten- und Wiesen-Steuer wird von allen auf den Stadtfluren gelegenen schoßbaren Aeckern, Gärten und Wiesen entrichtet. 65)

13) Endlich die Viehsteuer wird von allem in Städte eingehenden oder dort verkauften, oder geschlachteten Vieh bezahlet.

Außer diesen allgemeinen Arten giebt es aber noch verschiedene, welche nur in einzelnen Provinzen eingeführt sind, hier also nicht füglich angeführt werden können, da sie überdem öfters vielen Abänderungen unterworfen sind.

In Betreff des politischen Werths oder Zuträglichkeit der Consumtions-Steuern überhaupt sind

die

ten der Accise gerechnet, auch an die Accise-Casse bezahlt wird, so habe ich sie hier der Vollständigkeit wegen nochmahls aufgeführt, da sie eigentlich zu den Gewerbesteuern gehört, wohin ich sie auch gezogen, und von ihr gehandelt habe.

65) Auch diese führe ich hier aus gleichen Gründen auf, da sie sonst, so wie auch der Garten-Servis, zu den Grundstücksteuern gehört, und dort mit aufgenommen werden müßte.

die Meynungen außerordentlich getheilt, ja es giebt vielleicht keine Art von Abgabe, über die so viel für und wider gestritten worden ist, als die Accise. Für die Consumtions-Steuern werden vorzüglich folgende Gründe angeführt:

1) Daß sie einen sehr sichern Grund haben, da ihr Gegenstand nicht der mindesten Willkühr unterworfen, die Verzehrung unter allen Umständen nothwendig ist, ihren Gang ununterbrochen hällt, und die Einnahme ihr immer zur Seite geht.

2) Daß sie richtiger als eine jede andere Auflage, einen jeden nach seinem Vermögen besteuert, indem man ganz bestimmt als Regel voraussetzen kann, daß die Verzehrung immer in einem richtigen Verhältniß mit dem Erwerbe steht. Der Vernünftige wird nicht die Schranken überschreiten, und der Verschwender büßt für seine Thorheit.

3) Daß sie dem Kontribuenten gar nicht beschwerlich fallen, weil sie in sehr kleinen Theilen, und oft für ihn ganz unmerklich bezahlt werden.

4) Daß jeder Consument selbst seine Abgaben vermehren oder vermindern kann, je nachdem er seine Consumtion erweitert oder verringert.

5) Daß sie zur Direction des Handels gebraucht werden können, mithin dadurch zur Aufnahme der inländischen Manufakturen und Fabriken außerordentlich viel beytragen.

6) Daß durch sie dem landesverderblichen Luxus gesteuert werden kann.

7) Daß durch sie auch fremde zur Mitleidenheit gezogen werden.

8) Daß durch sie der Adel und die Geistlichkeit, ohne ihnen ihre Steuerfreyheit zu nehmen, besteuert werden.

9) Daß bey ihnen keine Reste oder Nachlässe statt finden können, mithin nicht zu gewaltsamen Beytreibungsmitteln geschritten werden darf.

10) Daß sie die Staatseinwohner wirthschaftlicher und sparsamer machen, indem sie ihnen dazu einen Bewegungsgrund mehr an die Hand geben, weil, wenn sie wenig verzehren, sie auch nur wenig abgeben dürfen.

11) Daß durch sie in militairischen Staaten viele Pensionen erspart werden, indem die Invaliden am schicklichsten in diesem Fache, da es nicht viel Kenntnisse erfordert, angestellt werden können.

12) Daß sie nicht so wie die Gewerbesteuern, die Gewerbetreibenden unmittelbar drücken.

13) Daß sie nicht so wie die städtische Grundstücksteuer der Vergrößerung und Verschönerung der Städte Hindernisse in den Weg legen.

14) Daß sie sich mit zunehmender Bevölkerung und Flor der Gewerbe von selbst erhöhen.

Dagegen legen die Gegner der Consumtions-Steuern ihnen fast eben so viele Nachtheile bey, von welchen ich gleichfalls die vorzüglichsten ausheben, und ihnen zugleich, um Wiederhohlungen zu vermeiden, meine unmasgebliche Meynung beyfügen will. Sie behaupten nemlich:

1) Daß die Consumtions-Steuern keinesweges einen sichern Grund haben, weil die Consumtion der Waaren durch allerley Zufälle sich gar geschwind verändern, man mithin sowohl deshalb

halb auch wegen der gar nicht zu verhindernden Unterschleife nichts gewisses annehmen kann. Durch was aber für Zufälle die Consumtion solcher Waaren, welche vorzügliche Gegenstände dieser Steuer sind, geschwind und ansehnlich verändert werden könnten, sehe ich nicht ein, im Gegentheil ist der Staat der Dauer der Einkünfte versichert, weil sich diese Steuern immer nur nach dem Erwerbe richten, mithin der Beytragsfähigkeit keinen Abbruch thun. Denn werden die ersten nothwendigsten Bedürfnisse, und die der willkührlichen Verzehrung zu hoch besteuert, daß die dadurch veranlaßte Preiserhöhung ihren Gebrauch beschränkt, wodurch natürlich ein starker Ausfall entstehen muß, so sind daran nicht die Auflagen, sondern ihre fehlerhafte Anlage schuld. Eben so lassen sich die Unterschleife wenigstens größtentheils durch gute Aufsicht und Anstellung treuerprobter Bediente verhindern.

2) Daß sie kein billiges Verhältniß unter den Besteuerten beobachten, oder mit andern Worten,

daß bey ihnen das rechte Verhältniß zwischen der Einnahme und der Auflage des Besteuerten nicht anzutreffen ist, denn der Vermögende und zugleich Karge giebt wenig, der Verschwender dagegen über sein Vermögen, wird ruinirt, und am Ende läuft man Gefahr, die Armuth allzusehr zu belästigen. Kargheit und Verschwendung sind aber Ausnahmen, und können also wohl schon deshalb nicht entgegen gesetzt werden, obgleich der Karge im Grunde allerdings nach seinem Vermögen steuert, aber nur von dem Theil, den er braucht, denn von dem, was er im Kasten liegen hat und nicht braucht, kann er billig nichts abgeben. Den Verschwender ruinirt nicht die Abgabe, sondern die übermäßige Quantität der von ihm verzehrten mit Accise belegten Waaren. Und wird die Armuth zu sehr belästiget, so ist dies, wie ich kurz vorher gesagt habe, nicht ein Fehler der Steuer, sondern ihrer Anlage, wenn anders bey Verzehrungssteuern die Armuth überhaupt gedrückt werden kann.

3) Daß

3) Daß sie der Bevölkerung schaden, indem sie solche nothwendig sehr erschweren müssen, da sie mit jedem neugebohrnen Kinde, und überhaupt mit jeder Vergrößerung der Familie zunehmen. Einmahl aber trift dieser Vorwurf alle Abgaben, da eine jede, wenn sie auf ihr Wesen zurückgeführt wird, eine Verzehrungssteüer ist, und am Ende bald auf einem kürzern, bald auf einem längern Wege von den Verzehrenden getragen wird, und hört also auf ein Vorwurf überhaupt zu seyn, da diese Eigenschaft bey allen Abgaben angetroffen wird. Sodann geben die Staaten, in denen diese Steuern eingeführt sind, und ihre Volksmenge demohngeachtet von Zeit zu Zeit zunimmt, wohl den besten und stärksten Beweis, daß es mit dieser Besorgniß nicht viel auf sich hat.

4) Daß sie nicht ganz in die Staatscasse fließen, weil ihre Erhebungsart ungemein kostbar ist. Man kann es zwar nicht in Abrede stellen, daß dieser Vorwurf jedoch nur zum geringsten Theil gegründet ist, denn die Gegner der Consumti-

ons=Steuern scheinen sichs ordentlich angelegen seyn zu lassen, solches zu übertreiben, vielleicht, weil dies der einzige bedeutende Vorwurf ist, der den Consumtions=Steuern gemacht werden kann. So behauptet v. Justi geradezu, daß die Erhebungskosten in mittlern Städten die Hälfte der Einnahme wegnehmen, bleibt aber, so wie über mehrere seiner Behauptungen, den Beweis schuldig. Unter der vorher gerügten fehlerhaften Einrichtung des Accise= und Zoll=wesens in den preußischen Staaten betrugen die Hebungskosten, im Durchschnitt gerechnet, ohngefehr $17\frac{1}{3}$ Procent, so daß sie unter der jetzigen zweckmäßigen Verfassung vielleicht nur 10 Procent betragen dürften. Dies bleibt freylich immer noch ein nicht ganz beträchtlicher Abzug, welcher aber auch noch um ein merkliches verringert werden kann, wenn man bey der Anlage dieser Steuern und ihrer sonstigen Einrichtung die unten aufgestellt werden sollenden Grundsätze befolgt.

5) Daß sie die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen einschränken, und dadurch

auch

auch dem Handel und Gewerbe nachtheilig werden. Aber einmahl werden die mit der Erhebung der Consumtions-Steuern angeblich verbundene Plakereyen von den Gegnern nur zu oft übertrieben, wovon man sich ganz überzeugen kann, wenn man das, was v. Justi in seinem Eifer darüber sagt, nachlesen will; sodann sind die in manchen Ländern bemerkte Schererereyen und Zeitverlust nicht wesentlich, sondern Folgen einer schlechten Einrichtung und eines Mangels an gehöriger Aufsicht, über die leider nur zu oft gewinnsüchtige Einheber. Endlich sind aber auch zweckmäßige Visitationen von unmittelbarem Vortheil für das Ganze; sie verhindern Unterschleife, mithin Ausfälle in der Einnahme, zu deren Deckung der ehrliche Bezahler gleichfalls mitgezogen werden müßte; und bringen so mittelbar die inländische Manufakturen und Fabriken empor, da sie ihren Absatz sichern. — Und wo findet man wohl eine Abgabe, die ohne alle Unbequemlichkeit für den Kontribuenten seyn sollte, und dürften die bey den Gewerbesteuern wesentlich noth-

wendige öftere Visitationen nicht noch unbequemer seyn?

6) Daß sie die Preise der ersten Bedürfnisse zum Nachtheile der Gewerbe und Handlung sehr erhöhen. Dies ist aber eine Eigenschaft aller Auflagen, indem wohl keine ersonnen werden kann, welche nicht unmittelbar oder mittelbar eine Preiserhöhung der Bedürfnisse, und dadurch eine Steigerung der Manufaktur-Erzeugnisse verursachen sollte.

7) Daß bey diesen Steuern der Landmann sehr mitgenommen wird, indem er eine doppelte Accise, nemlich für die nach der Stadt gebrachten und für die in der Stadt erkauften Waaren bezahlen muß. Der Landmann aber thut ja blos den Vorschuß, und läßt sich die Accise wieder von dem Käufer erstatten, wovon einem jeden die tägliche Erfahrung überzeugen kann, und was die Accise betrift, die er für die in der Stadt erkauften Waaren bezahlt, so ist dies einmahl sehr unbedeutend, da bekanntlich seine Bedürfnisse sehr eingeschränkt sind, und er die

mehre-

mehresten in seinem Wohnort befriedigen kann, mithin nur wenig kauft und versteuert; sodann steht das, was er kauft, mit seinem Gewerbe in einem ganz richtigen Verhältniß, mithin also auch die Auflage.

8) Daß sie auf den moralischen Charakter der Nazion einen sehr nachtheiligen Einfluß haben, indem die Einwohner von Jugend auf mit den Kunstgriffen des Schleichhandels und der Accise-Defraudationen bekannt werden, sich darin täglich üben, und diese stete Uebung in der Kunst, andere durch Verstellung und heimliche Ränke zu hintergehen, sich ihrer so sehr bemeistere, daß sie auf alle ihre Handlungen den schädlichsten Einfluß hatte; überdies die vielfältige Defraudationen, von Seiten der Obrigkeit immer strengere Untersuchungen und empfindlichere Strafen veranlassen, welche die größte Erbitterung des Volks gegen die Accisebedienten nach sich ziehen, woraus endlich allgemeine Feindseligkeiten und wahre Grausamkeiten entstehen. Dies ist wohl eine äußerst weit hergehol'te Einwendung, die wohl keiner Widerlegung bedarf.

Im übrigen, wird nur die Jugend zweckmäßig unterrichtet, ihr mithin auch dies beygebracht, daß Defraudationen eben solche Verbrechen sind als Diebstahl, Raub u. s. w., so wird sie dergleichen Erzählungen mit einem solchen Abscheu als die von andern Verbrechen anhören, und bey vorfallenden Strafen auf die Accisebedienten eben so wenig erbittert seyn, als sie es bey Vollziehung der Strafen an andern Verbrechern gegen die Justizbedienten ist.

9) Daß sie endlich das Ansehen einer Strafe, die auf die Consumtion gelegt ist, haben; denn je mehr jemand verzehrt, desto mehr muß er entrichten, gerade, als wenn das Verzehren etwas sträfliches wäre. Indessen gehört dieser Einwand zu den vielen Scheingründen, an denen die Physiocraten außerordentlich reich sind, und könnte man ihnen ja überdem geradezu entgegen setzen, daß dies derselbe Fall mit ihrer in Vorschlag gebrachten Abgabe vom reinen Ertrage der Grundstücke ist. Denn jemehr jemand reinen Ertrag hat, desto mehr Abgaben muß er zahlen.

Dies dürften wohl so ziemlich die bekanntesten Gründe seyn, welche für und wider die Consumtions-Steuern angeführt werden. Daß indessen von beyden Theilen sowohl im Lobe als im Tadel zuweit gegangen wird, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man sie nur einiger Prüfung würdigt. Denn so befinden sich unter den angegebenen Vorzügen der Consumtions-Steuern sehr viele, die entweder bey genauer Untersuchung ganz wegfallen, oder eben so gut auch andern Auflagen beygelegt werden können. Und von welcher Haltung die wider diese Steuern angebrachten Gründe sind, dies habe ich bereits bemerkt.

Obwohl nun der v. Justi geradezu behauptet, daß derjenige, welcher mit den Grundsätzen der Steuern und Abgaben, die aus dem Endzweck der Staaten hergeleitet sind, und mit Begriffen von der bürgerlichen Freyheit erfüllt ist, kurz, wer wahre Menschenliebe in seiner Brust fühlet, sich schwerlich die Vertheidigung der Consumtions-Steuern einfallen lassen wird; so muß ich es dennoch schon darauf ankommen lassen, was seine noch lebenden Jünger von mir urtheilen werden, und

geradezu erklären, daß meinem unvorgreiflichen Dafürhalten nach, den Consumtions-Auflagen vor allen übrigen bis jetzt bekannten, zur Besteurung der städtischen Einwohner in Vorschlag gebrachten Abgaben, der Vorzug gebühret, da sie bey allen ihren Unvollkommenheiten, die sie jedoch mit den übrigen Auflagen gemein haben, in der Ausübung nicht besondre Nachtheile für das Ganze mit sich führen, wenn sie nemlich nach richtigen Grundsätzen angelegt werden. Den Beweis giebt die Erfahrung, der beste Probierstein. Zu solchen Grundsätzen nun, die bey der Anlage und Erhebung der Consumtions-Steuer nie aus der Acht gelassen werden müssen, gehören vorzüglich folgende:

1) Die ersten nothwendigsten Bedürfnisse müssen nur so weit belegt werden, daß die dadurch verursachte Preiserhöhung keine Verminderung bey den Gewerben befürchten läßt. Denn sie nach dem Wunsche des van der Lith und mehrerer anderer ganz unbesteuert zu lassen, und dafür die übrigen Gegenstände höher zu belegen, ist gar nicht rathsam. Denn einmahl wird die

Absicht, die sie dabey haben, dem gemeinen Mann die Abgaben zu erleichtern, gar nicht erreicht, indem nicht er die Steuer zahlt, sondern der, welcher seine Arbeiten kauft, mithin die Erleichterung den Vermögenden zu gute kommt. „Sodann würde bey einer Vertheilung der Consumtions-Steuern auf die Gegenstände der willkührlichen Verzehrung gegen den folgenden Grundsatz verstoßen, und alle daraus entspringende nachtheilige Folgen herbey geführt werden.

2) Die Bedürfnisse der willkührlichen Verzehrung, des Vergnügens, Luxus u. s. w. können zwar ungleich höher jedoch auch nur so weit belegt werden, daß die dadurch veranlaßte Preiserhöhung nicht den Gebrauch derselben beschränkt. Daß dies sehr leicht angeht, beweißt in Engelland die hohe Abgabe auf Thee, Brandwein u. s. w. wodurch deren Gebrauch sehr abgenommen hat. So hat man auch an einem Orte die Salzsteuer auf den Zucker übertragen, der Abgang in der Einnahme zeigte aber bald, daß der Zucker entbehrt werden kann. Wird nun also

also dieser Grundsatz aus der Acht gelassen, so verliehrt der Staat am Ende schickliche Gegenstände einer mäßigen Besteurung, und leidet in seiner Einnahme nicht unbedeutende Ausfälle, welche zu decken die Auflagen auf die übrigen nothwendigen Bedürfnisse erhöhet werden müssen, welches aber wider den ersten Grundsatz streitet.

3) Jeder, der verzehrt, muß der Consumtions-Auflage unterworfen seyn, mithin keine Ausnahmen statt finden, da jede Steuerfreyheit mit Ungerechtigkeit gegen die Besteuerten verbunden ist, und besonders bey dieser Art Auflagen zu vielen nicht leicht zu verhütenden Unterschleifen Veranlassung giebt. 66)

4) Verdorbene Waaren können nicht verzehrt, müssen mithin auch nicht versteuert, sondern die etwa schon bezahlten Steuern, erstattet werden; dies erfordert die Billigkeit.

5) Bey

66) Durch das Edict von 25ten Januar 1799 ist in den preußischen Staaten allen Eximirten die Accise-Freyheit genommen worden.

5) Bey Handelsleuten muß die Verzehrung oder der Absatz abgewartet, mithin ihnen die Steuer gestundet, und nur nach und nach abgefordert werden. Der Kaufmann mag seine Waaren auf Credit oder gegen baare Bezahlung erhalten, so würde es ihm sehr unbequem seyn, wenn er die Accisegefälle auf einmahl entrichten sollte, er würde veranlaßt werden, die Zinsen von dieser Steuer-Auslage auf die nothwendigsten Sachen zu schlagen, und so eine ganz unnöthige und zugleich schädliche Preiserhöhung bewürken.

6) Der Tarif muß von Zeit zu Zeit revidirt, und in demselben die Sätze, wo möglich nicht nach dem jedesmaligen Werth der Waaren, sondern mit Hinsicht auf einen mittlern, und namentlich ausgeworfenen Werth und zwar nach der Quantität bestimmt werden. Denn soll die Accise nach dem wahren Werth der Waare bezahlt werden, so dürfte der Kaufmann wohl nie den richtigen angeben, und ihn der Bestimmung der Einnehmer zu überlassen, würde ich gar nicht anrathen, weil der Handelsstand dadurch

vielen

vielen Bedrückungen ausgesetzt, und die Staatscasse doch um nichts gebessert seyn würde. Es bleibt also für den Staat und die Besteuerten am zuträglichsten, wenn die Abgabe nach der Quantität der Waaren, z. B. Centner, Scheffel, Dutzend u. s. w., wobey der Preis von mittlern Jahren zum Grunde gelegt werden muß, erhoben wird, weshalb denn auch, wie ich bereits gesagt, das Tarif von Zeit zu Zeit revidirt, und die Sätze nach Erforderniß der Umstände bald erhöhet, bald aber auch ermäßiget werden müssen. 67)

7) Unterschleife und Defraudationen müssen nicht mit Gelde, sondern mit Gefängniß- und andern körperlichen Strafen bestrafet, und das aus dem Verkauf des Beschlags gelöste Geld ganz dem De-

67) An der Ermäßigung der Sätze dürften die sogenannten Plusmacher wohl ein großes Aergerniß nehmen. Ohne diese meine Behauptung weitläuftig in Schutz zu nehmen, will ich nur folgendes Beyspiel zur Erläuterung anführen: Die Abgabe auf Coffe, Zucker u. s. w. Gegenstände der willkührlichen Verzehrung, wurde, da die Preise dieser Waaren mäßig waren,

Denuncianten verabreicht werden. Bey der Confiscation des Beschlags leidet schon die ganze unschuldige Familie des leichtsinnigen Defraudanten, würde also bey einer jeden Geldstrafe doppelt leiden, und bey ansehnlichen Beschlägen öfters ganz ruinirt werden. Zweckmäßiger scheint es also zu seyn, wenn der Defraudant nach Beschaffenheit seines Standes mit Gefängniß und andern körperlichen Züchtigungen bestraft würde, wobey jedoch billigermaßen ein Unterschied zwischen dem, der zu seiner Consumtion, und dem, der zum Wiederverkauf defraudirt, gemacht werden muß. Eben so muß der Beschlag öffentlich verkauft, und das daraus gelöste Geld ohne allen Abzug dem Denuncianten gegeben werden,

und

wären, hoch angelegt. Gesetzt nun aber, daß der Preis derselben durch Krieg, mehrere Jahre anhaltenden Miswachs und andere Unfälle zu einer enormen Höhe getrieben wird; dürfte es wohl unter diesen Umständen räthlich seyn, es bey der bisherigen hohen Abgabe zu belassen, oder müßte man nicht vielmehr aus den bey dem zwoten Grundsatz angeführten Gründen diese Abgabe ermäßigen?

und nicht, wie es bis jetzt geschieht, der dritte oder vierte Theil. Denn nur so einzig und allein wird der Officiant aufmerksam gemacht, und zugleich allen Bestechungen vorgebeugt, weil das Geschenk doch lange nicht so bedeutend seyn kann, als der Werth der eingeschwärzten Waare.

8) Zur Vermeidung eines zu starken Abganges von der Einnahme, müssen wo möglich lauter Invalide, bey den Kassen Verheyrathete, und überhaupt blos Eingebohrne angestellet werden. Die mehresten Dienstleistungen bey diesem Fach, das heißt vom Einnehmer an ab herunter, können füglich von Invaliden verrichtet werden, weil dazu nicht weitläuftige, und mit vielen Kosten erworbene Kenntnisse erfordert werden. Der Staat erspart dadurch nicht nur die Pensionen, auf die sie billig Anspruch machen können, sondern sie werden auch mit einem mäßigen Gehalte ganz zufrieden gestellt, da ihre jetzige Lebensart ruhiger, und nicht so beschwerlich als ihre vorige ist, und sie auch in ihrem bisherigen Stande nur ein äußerst geringes Gehalt hatten,

mit-

mithin ihre Lage in allem Betracht verbessert wird. Eben so haben Verheyrathete mehr Bewegungsgründe treu und ehrlich zu dienen, als Unverheyrathete, und bey Eingebohrnen kann man mehr Anhänglichkeit und Liebe zum Staate voraussetzen als bey Fremden.

9) Müssen die Consumtions-Steuern nicht verpachtet, sondern administrirt werden. Die Verpachtung der Staatseinkünfte streitet überhaupt, wie dies oben schon weiter aus einander gesetzt worden ist, wider alle Grundsätze einer gesunden Politik, und alle ihr anklebende Fehler und Nachtheile würden sich nur zu sehr bey diesem Zweige der Einkünfte zeigen. Die vormalige Verfassung in Frankreich kann nicht oft genug zum warnenden Beyspiel aufgeführt werden.

Was nun die innere Einrichtung der Administration betrift, so kann diese sehr verschieden seyn, und findet man auch deshalb fast überall eine andere Einrichtung. Ein Haupterforderniß indessen bleibt es, daß dieser Zweig der Finanz-Geschäfte, so viel wie möglich nicht von den übrigen

Zweigen abgesondert, sondern von den in den Provinzen schon bestehenden Finanz-Kollegien und Bedienten mit behandelt werden, welches auch um so leichter geschehen kann, weil hier nicht besondere Kenntnisse, wie z. B. wie bey dem Hütten- und Bergwerkswesen erfordert werden, und würden sich dadurch auch die Ausgaben um ein ansehnliches verringern. Es bleibt daher wohl wenigstens eine Unbequemlichkeit in den preußischen Staaten, daß das Accise-Wesen blos in höchster Instanz mit den übrigen Finanzzweigen zusammen hängt, in den Provinzen hingegen durch besondere für sich bestehende Behörden betrieben wird. 68) Demohngeachtet dürfte doch wohl die preußische Accise-Verfassung die beste unter den in den verschiedenen Ländern bestehenden Einrichtungen seyn, und will ich daher hier zum Schluß einen kleinen Abriß folgen lassen.

Als

68) Seit kurzem hat man den Versuch gemacht, einige Provinzial-Accis-Directionen mit den Kriegs- und Domainen-Cammern zu vereinigen, und steht zu erwarten, ob die Aenderung im Ganzen wird vorgenommen werden.

Als König Friedrich Wilhelm II. gleich bey seinem Regierungsantritt die bis dahin bestandene Accise- und Zollverfassung aufhob, so bildete er in den höchsten Landes-Finanz-Collegien, nemlich im General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium ein besonderes Accise- und Zoll-Departement, und stellte demselben einen von dem Etatsminister als Chef vor, wie dies bey allen übrigen schon bestehenden Departements der Fall war, unter dessen speciellen Aufsicht das Accise- und Zollwesen im ganzen Lande, jedoch mit Ausschluß der Städte jenseits der Weser und der beyden Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, von einer bestimmten Anzahl von Geheimen-Ober-, Finanz- und geheimen Kriegsräthen, denen die erforderlichen Subalternen zugeordnet sind, ohne weitere Concurrenz bearbeitet wird, bis auf wichtige, auf das allgemeine Landesinteresse Bezug habende, oder mit andern Theilen der Finanzverwaltung zusammenhängende Gegenstände, welche so wie die in Accise- und Zollsachen zuerlassende Edicte, Reglements u. s. w. beym General-Directorio zum plenieren Vortrag gebracht werden müssen. Alle Erlassungen ge-

schehen unmittelbar an die in den Provinzen an verschiedenen Orten angeordnete Provinzial-, Accise- und Zoll-Directionen (in den neu-acquirirten polnischen Provinzen heißen sie Provinzial-Zoll- und Consumtions-Steuer-Dirictionen) welche aus einem Director mit dem Prädicate als geheimer Ober-, Accise- und Zollrath, vier Assessoren, als Ober-, Accise- und Zollräthe, von welchen einer zugleich Provinzial-Cassen-Rendant, ein anderer Justitiarius ist, und der erforderlichen Anzahl von Subalternen bestehen; diese erlassen denn wieder das erforderliche an die ihnen untergeordnete Behörden in den Provinzen, und haben zugleich die specielle Aufsicht über sie.

Zu diesen Behörden gehören zuförderst die Provincial-, Accise- und Zollinspectoren, welche größtentheils den Titel Accise- und Zollräthe haben. Diese müssen die ihnen angewiesenen Kreise öfters bereisen, die Accise- und Zollcassen fleißig revidiren, und überhaupt auf die Führung der Officianten sehen, und was sonst zur Beförderung des königlichen Interesses für Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden können, auch von ihren

jedes-

jedesmaligen Reisen an die ihnen vorgesetzte Provinzial-Direction Bericht erstatten. Sodann gehören hierher die zur Verhütung der Unterschleife und Defraudationen an den Grenzen seit einigen Jahren errichtete Grenz-Jäger-Corps, welche aus der erforderlichen Anzahl Inspectoren, Ober- und gemeinen Jägern, theils zu Pferde, theils zu Fuß bestehen, Mundirungen und Waffen haben, und der speciellen Revision und Anordnung der Provinzial-Inspectoren unterworfen sind.

Außer diesen beyden den Provincial-Directionen untergeordneten Provincial-Behörden, daß ich mich so ausdrücke, sind nun noch zur Erhebung und Berechnung der Gefälle selbst, in den Städten viele Officianten mancherley Art angestellet. An den Thoren befinden sich gemeinhin ein Thoreinnehmer, Controlleur und Visitator, welche darauf sehen müssen, daß nichts unversteuertes in die Städte eingehe, auch von geringfügigen Sachen die Gefälle selbst einheben, 69) bedeutendere hin-

69) Nur in den Städten, welche mit Landleuten und Fremden in großem Verkehr stehen, oder wo Stadt-Con-

gegen an das Acciseamt verweisen. Dieses besteht aus einem Acciseinnehmer und Controlleur, denen in größern Städten zur Betreibung der übrigen vorkommenden Geschäfte mancherley Art, noch viele andere Officianten beygeordnet sind. Dahin gehören vorzüglich die Packhofs-Inspectoren; Buchhalter- und Güther-Verwalter, Estimatoren oder Taxatoren, Weinvisirer, Plombage-Einnehmer, Mühlen- und Wage-Meister und Controlleur, Stadt-, Accise-Mühlen-Besucher u. m. a. deren Titel schon die Art ihrer Dienstverrichtungen größtentheils bezeichnen. Ueber alle diese sind, jedoch nur in mittlern und größern Städten, Inspectoren mit dem Titel: Stadt-Accise-Inspectoren, gesetzet, welche außer der Aufsicht über die städtische Accise-Officianten und deren Führung, auch das innere städtische Verkehr und dessen Be-

för-

Controlleure angesetzet sind, findet eine Thoreinnahme statt, und zwar auch nur begränzt, nemlich in großen Städten nur bis 10 ggl., und in mittlern nur bis 4 ggl. In allen übrigen Städten müssen die Steuern auf dem Acciseamte entrichtet werden, so wie in den großen und mittlern Städten die, welche nur eben bemerkte Sätze übersteigen.

förderung nach allen Zweigen, mithin also auch auf Verhütung aller Unterschleife und Defraudationen ihre vorzügliche Aufmerksamkeit haben müssen. Von diesen verschiedenen Behörden wird nun das Accise-Wesen in den preußischen Staaten versehen und betrieben; aufs Detail kann ich mich jedoch nicht einlassen, da es wegen der nothwendigen Weitläuftigkeit meiner Absicht nicht entsprechen würde.

Unter diese vier Hauptarten der Abgaben lassen sich nun alle übrigen Auflagen bringen, und kann zugleich hiernach der politische Werth einer jeden, jedoch nur im allgemeinen, bestimmt werden, weshalb denn es auch wohl eine überflüssige Weitläuftigkeit seyn würde, wenn ich auch nur die bekanntesten von den in den verschiedenen Ländern im Gebrauch seyenden Abgaben namentlich aufführen und von einer jeden besonders handeln wollte. Indessen behalte ich mir dies bey einer ausführlichen Ausarbeitung dieses meines Versuchs vor, den ich hiemit schließe, ohne nach dem Beyspiele mehrerer über diesen Gegenstand handelnder Schriftsteller die Frage: Welches sind die besten Auflagen — aufzuwerfen und zu beantworten. Denn

einmahl habe ich den politischen Werth jeder Haupt art festzusetzen mich bemüht, und würde es also auf weiter nichts als eine ganz unnöthige und ermüdende Wiederhohlung abzwecken. Sodann sind auch alle Auflagen, wenn man sie auf ihr Wesen und Natur zurückbringt, von einer und derselben Art, nemlich, daß sie dem Verzehrenden zur Last fallen, und kömmt es also blos auf die beste Art ihrer Anlage und Erhebung an. Endlich kann auch jene Frage nicht im allgemeinen beantwortet werden, indem hiebey auf die Lage und Verfassung eines Landes, ingleichen die Arten der Hauptbeschäftigungen von dessen Einwohnern vieles ankömmt, worauf bey der Einrichtung der Steuerverfassung ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, wenn was brauchbares zu Tage gefördert, und nicht für eine idealische Welt gearbeitet werden soll.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praetorius, Carl Gotthelf

Versuch über das Besteurungswesen

Königsberg 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1281
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278761-0